



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 05.05.2021)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
EU-Fördermittel in Bayern.....	1
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geplante Ticketverkäufe über die Luca-App.....	71
Arnold, Horst (SPD)	
Gleichwertige und gerechte Impfstoffverteilung in Bayern	53
Aures, Inge (SPD)	
Aktueller Stand bei Gurgel- oder Salivettentests	54
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Eventhalle auf dem Gelände des Flughafens München	28
Bergmüller, Franz (AfD)	
Hotel- und Gastronomiebetriebe sowie Einzelhandel als Mittel zum Zweck der Erpressung von Impfungen	55
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
„Der III. Weg“	3
von Brunn, Florian (SPD)	
Alpenschutz in Bayern: Missachtung und Verstöße gegen bayerischen Alpenplan und Alpenkonvention	34
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Impfen in sozioökonomisch benachteiligten Stadtvierteln	56
Dr. Cyron, Anne (AfD)	
Corona-Testpflicht für Kunden von Ladengeschäften in Bayern	35
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Datei Gewalttäter Sport.....	4
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterkunftsgebühren für Geflüchtete.....	5
Duin, Albert (FDP)	
Inhaltliche Ausgestaltung der Härtefallhilfe.....	36
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Impfpflicht und Präsenzunterricht	18
Fehlner, Martina (SPD)	
Verwendung von Holz aus den Bayerischen Staatsforsten.....	47
Fischbach, Matthias (FDP)	
Übertrittsverfahren	19
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Möglichkeiten für Kommunen beim Grundstückserwerb für kommunale Bauvorhaben.....	10
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reaktivierung Mainschleifenbahn	11
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abschiebung wegen Kurzarbeit	6
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Impfung gegen Corona	57
Güller, Harald (SPD)	
Hilfe für Selbsttests im Sport- und Kulturbereich	58
Hagen, Martin (FDP)	
Visavid in der Praxis.....	20
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Terminvergabe in bayerischen Impfzentren an Sonn- und Feiertagen	59
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunft der Impfzentren in Bayern und Impfbereitschaft.....	60
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Leitszenario für kulturelle Open-Air-Veranstaltungen	25
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Waldboden	48
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Beitragsersatz für Kindertagesstätten 2021	49
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Fortführung Berufseinstiegsbegleitung	21
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützung bayerischer Kommunen bzgl. des Vorhabens 4 der Bundesnetzagentur (SuedLink).....	37

Kohnen, Natascha (SPD)	
Implementierung und gesetzliche Regelungen zur Luca-App	72
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c Sozialgesetzbuch Fünftes Buch	61
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Spielstättenprogramm: Ausgaben und Rückforderungen	26
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatlich gewerbliche Mietverträge	12
Körper, Sebastian (FDP)	
Immobilien des Freistaates im Stadtgebiet Nürnberg	13
Zweiter Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in Nürnberg (I).....	29
Zweiter Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in Nürnberg (II).....	30
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ambulante Frauenberatungsstellen	50
Maier, Christoph (AfD)	
Runder Tisch zur Coronakrise – aktueller Stand?	2
Mannes, Gerd (AfD)	
Vorräte von nuklearen Brennelementen bzw. Brennstäben in Bayern	38
Markwort, Helmut (FDP)	
Vergabe an Visavid	22
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Information von Impfzentren durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.....	62
Muthmann, Alexander (FDP)	
Bürgerbefragung in der Steuerverwaltung	31
Müller, Ruth (SPD)	
Mitgestaltung der Betriebsimpfungen durch Betriebsräte und Gewerkschaften	63
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Testkonzept an Hochschulen.....	27
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zeitplan und Verbändeanhörung für Bayerisches Grundsteuergesetz.....	32
Rauscher, Doris (SPD)	
Aufhebung der Impfreihenfolge.....	64
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Antiziganistische Straftaten in Bayern im Jahr 2020.....	7
Ritter, Florian (SPD)	
Engagement von Alfred Sauter für eine Mietlösung anstelle einer Neubaulösung für das Finanzamt München.....	33

Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Belastungen von Boden und/oder Grundwasser im Jagdparcour Oberbayern bei Hattenhofen	43
Sandt, Julika (FDP)	
Stellen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes bei Ministerien und Behörden	51
Schiffers, Jan (AfD)	
Selbsttest als Zugangsvoraussetzung nach § 12 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung	39
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Impfkampagne für Menschen mit Migrationshintergrund	65
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausstieg von Kommunen aus Regionalflughafen-Gesellschaften	14
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fremdenfeindlicher Vorfall Fuchstal	8
Schuster, Stefan (SPD)	
Maßnahmen im Rahmen der Fürsorgepflicht des Freistaates Bayern gegenüber Lehrkräften der Beruflichen Oberschule	23
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Flächenverbrauch durch Großprojekt in Tirschenreuth und Bärnau	40
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entlastungsspanne Seebruck	15
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
BayIMCO: Einarbeitung von Nutzer-Feedback	66
Singer, Ulrich (AfD)	
Umsetzung der Coronavirus-Impfverordnung in Bayern	67
Skutella, Christoph (FDP)	
Zusätzlich geplante Verbesserungsmaßnahmen Wasserqualität Regen	44
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur	16
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Bevorstehende praktische Prüfungen	41
Stachowitz, Diana (SPD)	
COVID-19 in ANKER-Zentren	9
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pilotkartierung Gewässerrandstreifen	45
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Generationengerechtes Klimaschutzgesetz	46
Taşdelen, Arif (SPD)	
Sprachbarrieren beim Impfportal	68

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kürzung der Lehrerstunden im gebundenen Ganzttag an Mittel- und
Förderschulen ab dem Schuljahr 2021/2022 24

Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kommunikationskampagne Mountainbiken 42

Waldmann, Ruth (SPD)

Gleichstellung Geimpfte und Genesene 69

Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Lieferungen von Impfstoff an das Impfzentrum Ebersberg 70

Wild, Margit (SPD)

Corona-Impfung für Kita-Beschäftigte 52

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Förderung von schienengebundenem Verkehr 17

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele EU-Mittel flossen in der Förderperiode 2014 bis 2020 nach Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und falls in der Kürze der Zeit möglich auch nach Programmen, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben), mit wie vielen Fördermitteln ist nach gegenwärtigem Stand der Dinge für die Förderperiode 2021 bis 2027 für Bayern zu rechnen und sind für den Wegfall von Fördermitteln etwaige Ausgleichsprogramme von Bund und Land für die betroffenen strukturschwachen Regionen in Bayern und Deutschland in Planung?

Antwort der Staatskanzlei1. Förderperiode 2014 bis 2020

In der Förderperiode 2014 bis 2020 sind dem Freistaat Bayern und den bayerischen Kommunen aus zahlreichen EU-Förderprogrammen Mittel zugeflossen. Im Bereich der Programme, die der Freistaat Bayern in Abstimmung mit der EU-Kommission selbst verwaltet (sogenannte „geteilte Mittelverwaltung“), standen Fördermittel maßgeblich aus den folgenden EU-Fonds zur Verfügung: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Da die Förderperiode für nahezu alle EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung faktisch bis Ende des Jahres 2023 läuft, wäre eine umfassende, fondsübergreifende Bilanz der tatsächlichen Höhe an ausgezahl-

ten Fördermitteln für Bayern in der Förderperiode 2014 bis 2020 derzeit noch verfrüht und überdies in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand leistbar.

Zu den Programmen, die von der EU-Kommission selbst verwaltet werden („direkte Mittelverwaltung“) gilt Folgendes: Betreffend das Rahmenprogramm Horizont 2020 (für die Programmlaufzeit 2014 bis 2020) war Deutschland zum Stichtag 4. Dezember 2020 der erfolgreichste Mitgliedstaat mit 8.723,2 Mio. Euro eingeworbenen Fördermitteln seit Beginn der Förderperiode; hiervon entfielen 1.947,3 Mio. Euro (22,3 Prozent) auf Akteure aus Bayern. Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine zusammengefassten Daten zu einzelnen Förderprogrammen vor, da Antragstellung und Bewilligung in der Regel direkt bei der EU-Kommission erfolgen und die Umsetzungsstände der Programme, die geförderten Maßnahmen und der jeweilige Mittelfluss nach Bayern im Freistaat nicht zentral gemeldet und erfasst werden.

2. Förderperiode 2021 bis 2027

- **In geteilter Mittelverwaltung stehende EU-Fördermittel**

In der Förderperiode 2021 bis 2027 werden in Bayern für die Fonds in geteilter Mittelverwaltung voraussichtlich insgesamt folgende Mittel aus dem EU-Haushalt 2021 bis 2027 zur Verfügung stehen (Angaben in laufenden Preisen):

EFRE-IBW: 577 Mio. Euro, INTERREG-VI-A: 90 Mio. Euro, ESF+: 230 Mio. Euro und GAP: 8,2 Mrd. Euro.

Besonderen regionalen Bedarfen in Bayern wird auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 durch die Ausgestaltung insbesondere der operationellen Programme für EFRE-IBW und ESF+ Rechnung getragen. Zwar sind diese Programme noch nicht fertiggestellt, das Bayerische Kabinett hat aber bereits festgelegt, dass 60 Prozent der künftigen EFRE-IBW-Fördermittel für Bayern in den Raum mit besonderem Handlungsbedarf fließen werden. Von Vorteil ist dabei, dass das EFRE-IBW-Budget für die Förderperiode 2021 bis 2027 insgesamt rund 82 Mio. Euro über dem bisherigen EFRE-IBW-Budget der Förderperiode 2014 bis 2020 liegt. Etwaige Ausgleichsprogramme des Bundes wären dort zu erfragen.

- **In direkter Mittelverwaltung der EU-Kommission stehende EU-Fördermittel**

EU-Fördergelder werden hier von der EU-Kommission im Wettbewerb vergeben, an dem sich überdies nicht nur staatliche Stellen beteiligen können. Eine zukunftsgerichtete staaten- oder regionenscharfe Berechnung ist daher weder sinnvoll noch möglich.

2. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Vor dem Hintergrund eines vom Landtag angenommenen Dringlichkeitsantrages der Fraktion der Freien Wähler (Drs. 18/10348) zur Einführung eines Runden Tisches zur Bekämpfung von Corona und der im Antrag bestimmten Festlegung, dass der Runde Tisch engmaschig mit dem Parlament zusammenarbeiten und dieses informieren soll, frage ich die Staatsregierung, wie oft der Runde Tisch bisher getagt hat, inwiefern er das Parlament bisher informiert hat bzw. mit dem Parlament zusammengearbeitet hat und wie ansonsten die aktuelle Lage des Runden Tisches ist?

Antwort der Staatskanzlei

Der interdisziplinär aufgestellte Runde Tisch Corona hat bislang zweimal im digitalen Format getagt. Die gewonnenen Erkenntnisse und Impulse fließen in die Bewertung der aktuellen Lage und die Entscheidungen über weitere strategische Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie ein. Dazu erfolgt regelmäßig die Zusammenarbeit und die Einbindung des Bayerischen Landtags im Rahmen der regulären parlamentarischen Verfahren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Angesichts des Verfahrens gegen [REDACTED] und ihrer Verbindungen zur militanten, rechtsextremistischen Partei „Der III. Weg“ frage ich die Staatsregierung, ob sie hieraus einen Anlass zur Überprüfung eines Verbotsverfahrens gegen den „Der III. Weg“ sieht, ob der „Der III. Weg“ als Nachfolger des verbotenen Freien Netzes Süd zurecht das Parteienprivileg genießt und wie sie die Erfolgsaussichten für ein Verbot bewertet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur Beantwortung wird auf die Antworten der Staatsregierung vom 23.03.2020 zu den Fragen Nr. 3.2 und 8.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoğlu vom 26.02.2020 (Drs. 18/7090 vom 17.06.2020) verwiesen. Diese sind nach wie vor aktuell.

4. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wer ist neben den sogenannten Szenekundigen Beamtinnen und Beamten für Eintragungen in die Datei Gewalttäter Sport verantwortlich, unter welchen Umständen ist eine Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich und welche weiteren, vergleichbaren Datenbanken, von denen bayerische Fußballfans betroffen sind, existieren neben der kontrovers debattierten Datei Gewalttäter Sport?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Datei Gewalttäter Sport ist eine bundesweite Verbunddatei. Die Eingabe der zu speichernden Daten in der Datei Gewalttäter Sport erfolgt nach dem sogenannten Tatortprinzip durch diejenige Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich der speicherungswürdige Sachverhalt festgestellt wurde. In der Regel sind hierfür die Szenekundigen Beamtinnen und Beamten bzw. die kriminalpolizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zuständig.

Die Eingabe erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über das Bundeskriminalamt (BKA) und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) und einer für die Verbunddatei Gewalttäter Sport vom BKA erlassenen Errichtungsanordnung. Aus dieser Errichtungsanordnung ergeben sich die Kriterien im Hinblick auf die Zulässigkeit einer Speicherung in der Datei Gewalttäter Sport. Zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Speicherung ist u. a. der Status der Person (z. B. Beschuldigteneigenschaft, rechtskräftige Verurteilung) sowie ein konkreter und abschließend definierter Speicherungsanlass (z. B. Straftat unter Anwendung von Gewalt gegen Leib und Leben im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen) heranzuziehen. Personenbezogene Daten werden aus der Datei gelöscht, wenn die Voraussetzungen für ihre weitere Speicherung entfallen.

Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Person gerichtlich vom Tatvorwurf freigesprochen wurde, der Tatverdacht gegen die betroffene Person während des Verfahrens entfällt, oder auch wenn im Rahmen festgelegter Aussonderungsprüffristen festgestellt wird, dass die weitere Speicherung des Datensatzes zur polizeilichen Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Neben der bundesweiten Anwendung Gewalttäter Sport werden in Bayern zur Unterstützung polizeilicher Aufgaben im Zusammenhang mit Störungen im Phänomenbereich Sport personenbezogene Erkenntnisse in der Anwendung EASy Gewalt und Sport geführt.

5. Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie möchte sie nach der nochmaligen Feststellung (nach 2016) der Verfassungswidrigkeit der Unterkunftsgebühren für Geflüchtete durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 14.04.2021 weiter vorgehen (konkret die Rückzahlung der Gebühren und sofortige Einstellung der Forderungen), wie möchte sie die auszugsberechtigten Geflüchteten fördern, damit sie eine Wohnung finden können und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung darüber hinaus aus dem Urteil (bitte die Möglichkeit einer Wiedereinführung der Unterkunftsgebühren erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der BayVGH hat im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens einzelne Bestimmungen der Gebührenregelung des § 23 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) mit Beschluss vom 14. April 2021 (Az.:12 N 20.2529) für unwirksam erklärt. Aufgrund dessen wird ab sofort bis auf Weiteres die Erhebung der Gebühren vorläufig ausgesetzt. Somit werden derzeit auch keine Gebührenbescheide mehr erstellt und verschickt. Auch eine Vollstreckung der Gebührenforderungen findet nicht statt.

Eine Neuregelung wird bereits vorbereitet, damit die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von staatlichen Asylunterkünften zeitnah wiederaufgenommen werden kann. Wann mit einer solchen neuen Rechtsgrundlage konkret zu rechnen ist, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Die Auswirkungen der Entscheidung des BayVGH auf bereits bestandskräftige Bescheide werden in diesem Zusammenhang geprüft. Noch nicht bestandskräftige Bescheide werden von Amts wegen aufgehoben bzw. korrigiert.

Der Freistaat Bayern wird die Vorgaben des BayVGH prüfen und bei der Neuregelung berücksichtigen. Fakt ist allerdings, dass ein Großteil dieser Gebühren vom Bund im Rahmen vom Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zu tragen ist. Die nun vom Freistaat vorzunehmende weitere Senkung der Gebühren wird also vor allem den Bund entlasten und den Landeshaushalt zusätzlich belasten.

Mit der Wohnungsbauoffensive Bayern, die den erfolgreichen Wohnungspakt Bayern fortführt, setzt der Freistaat auf ein ausgewogenes und umfangreiches Maßnahmenpaket für einkommensschwächere Menschen aller Teile der Bevölkerung. Hierbei wurden die Mittel für die Wohnraumförderung aufgestockt und die Förderkonditionen verbessert. Von 2016 bis 2020 wurden mehr als 22 000 Mietwohnungen gefördert. Insgesamt stehen für die Programme der Wohnraumförderung 848,8 Mio. Euro zu Verfügung. Mittelfristig geplant ist darüber hinaus die Erhöhung des Wohnungsbestandes der drei staatlichen Wohnungsbaugesellschaften BayernHeim GmbH, Stadibau GmbH und Siedlungswerk Nürnberg GmbH auf bis zu 29 000 Wohnungen für Haushalte, die auf Unterstützung bei der Wohnraumversorgung angewiesen sind, nicht nur für anerkannte Flüchtlinge.

Mit der 2016 eingeführten Förderinitiative „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ hat die Staatsregierung mit den Programmen der Städtebauförderung Gemeinden bei der Sanierung leerstehender Gebäude in den Ortskernen unterstützt, um so Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge zu schaffen.

Über das Projekt Wohnraum für Alle (WofA) der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayerns (ELKB) fördert der Freistaat ein bayernweites Projekt, das Menschen mit Migrationshintergrund zu kompetenten Akteuren auf dem Wohnungsmarkt ausbildet, den weiteren Ausbau von Vermieternetzwerken fördert und bestehende Mietverhältnisse stabilisiert. Gleichzeitig werden wohnungssuchende Menschen durch etablierte Ehrenamtsstrukturen vor Ort bei der Wohnungssuche professionell unterstützt und begleitet; dabei gilt – auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten – der allgemeine Grundsatz der Integration „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Daneben können auch die auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte geförderten Integrationslotsen als zentrale Ansprechpartner und Netzwerker für die Ehrenamtlichen im Bereich Asyl und Integration beim Handlungsfeld Wohnen unterstützen, z. B. durch Information über Mietbefähigungskurse des Neusässer Konzepts. Aktuell gibt es Integrationslotsen in 89 von 96 Landkreisen und kreisfreien Städten (nähere Informationen zur Verteilung der Integrationslotsen in Bayern finden sich unter: <https://www.stmi.bayern.de/mui/integrationspolitik/integrationslotsen/index.php>).

6. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass geduldeten Geflüchteten, die eine Ausbildung begonnen, aber aufgrund der Coronapandemie in Kurzarbeit gewechselt haben, die Ausbildungsgenehmigung oder Ausbildungsduldung entzogen wird und sie abgeschoben werden (bei ja, bitte genau begründen), bei wie vielen Auszubildenden ist dies bereits passiert und wie möchte die Staatsregierung bei Fällen, in denen die Abschiebung noch nicht erfolgt ist, den Betroffenen weiterhin die Möglichkeit eröffnen, die Ausbildung fortzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Wer eine qualifizierte Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat, erhält unter den bundesgesetzlichen Voraussetzungen des § 60c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Ausbildungsduldung und eine entsprechende Beschäftigungserlaubnis.

Hat ein von der Coronapandemie betroffener Ausbildungsbetrieb vergeblich alle Möglichkeiten ausgeschöpft um die Ausbildung weiter zu gewährleisten, kann Kurzarbeit auch für Auszubildende in Frage kommen. Während des Zeitraums, in welchem Kurzarbeit angeordnet ist, läuft das Ausbildungsverhältnis und somit auch die Ausbildungsduldung weiter.

Bei Kündigung bzw. Betriebsschließung besteht im Rahmen der Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 6 AufenthG einmalig die Möglichkeit, sechs Monate lang einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen. Insofern ist vom Gesetzgeber ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des ausbildungswilligen Ausländers und der Tatsache geschaffen worden, dass es ohne Ausbildung keine Ausbildungsduldung geben kann.

7. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele antiziganistische Straftaten wurden in Bayern seit 2016 verübt (bitte einzelne Delikte detailliert darstellen und nach Jahren, Anzahl, Art und Motivation der Straftaten aufgeschlüsselt angeben), welchem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität wurden diese Straftaten zugeordnet, wie viele Tatverdächtige wurden wegen antiziganistischer Straftaten seit 2016 festgenommen (bitte nach Jahren, Art und Motivation der Straftaten aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die nachfolgend dargestellten Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamtes beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). In der Fallzahlendatenbank des KPMD-PMK wurde das Unterthemenfeld „Antiziganistisch“ zum 1. Januar 2017 eingeführt, entsprechende Recherchen sind damit erst ab diesem Zeitpunkt möglich.

Jahr	Phänomenbereich	Delikt	Anzahl	Tatverdächtige
2017	PMK-Rechts	§ 86a Strafgesetzbuch (StGB)	1	1
		§ 130 StGB	3	-
2018	PMK-Nicht zuzuordnen	§ 130 StGB	1	1
2019	PMK-Rechts	§ 86a StGB	1	-
		§ 130 StGB	2	2
		§ 185 StGB	2	2
2020	PMK-Ausländische Ideologie	§ 130 StGB	1	1
	PMK-Nicht zuzuordnen	§ 126 StGB	1	1
		§ 130 StGB	1	1
		§ 185 StGB	1	1
	PMK-Rechts	§ 86a StGB	1	1
		§ 130 StGB	4	-
		§ 185 StGB	1	1

Die in der Tabelle dargestellte Anzahl an Tatverdächtigen stellt nur die Anzahl der jeweils ermittelten Tatverdächtigen dar, eine Aussage zu polizeilichen/straftprozessualen Maßnahmen wie z. B. (vorläufige) Festnahmen werden im KPMD-PMK nicht abgebildet.

8. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Hinweise hat sie darüber, dass es sich bei dem Angriff auf die Haustüre einer syrischen Familie in der Nacht vom 30.04. auf den 01.05.2021 im Fuchstal (vgl. Landsberger Tagblatt) um eine Sachbeschädigung handelt und nicht um einen fremdenfeindlichen Akt und gibt es Hinweise über die Täterinnen bzw. Täter und gibt es in dem Raum der Staatsregierung bzw. Polizei bekannte Personen, die dem rechtsextremen Spektrum angehören?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am 30.04.2021 gegen 23.00 Uhr wurde in 86925 Fuchstal mit einer Bierflasche und einem Stein der Glaseinsatz einer Haustür eingeworfen. Das Einfamilienhaus wird seit mehreren Jahren von zwei syrischen Familien bewohnt.

Die Tat wird nach derzeitigem Ermittlungsstand im Zusammenhang mit der Verübung von „Freinachtscherzen“ gesehen. Eine fremdenfeindliche Tat kann derzeit jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Sachbearbeitung des gegenständlichen Vorgangs erfolgt weiterhin in alle Richtungen durch die Polizeiinspektion Landsberg in enger Abstimmung mit dem Kommissariat Staatsschutz der Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck.

Da diese bisher noch nicht abgeschlossen sind, können zum aktuellen Zeitpunkt weitere Details nicht bekannt gegeben werden.

In jüngster Vergangenheit wurden insbesondere im Gemeindebereich Fuchstal keine Straftaten aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität festgestellt.

Information über aktive Gruppierungen und herausragende Akteure der rechtsextremistischen Szene in den einzelnen bayerischen Regierungsbezirken sind in den regionalen Lagebildern der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) abrufbar (https://www.bige.bayern.de/infos_zu_extremismus/rechtsextremismus/situation_in_bayern/oberbayern_und_muenchen/index.html).

9. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD)
- Bezugnehmend auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1.a) der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann „Situation in Asyl-Gemeinschaftsunterkünften und ANKER-Einrichtungen seit Beginn der Coronapandemie sowie entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen und Impfstrategien“ vom 01.03.2021 (Drs. 18/15287), frage ich die Staatsregierung, wie viele unter den genannten 1 531 COVID-19-Fällen in ANKER-Zentren auf positive Tests von Neuzugängen zurückzuführen waren (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen ANKER-Zentren angeben), wie die jeweilige Unterbringung dieser Neuzugänge in den ersten 14 Tagen erfolgte (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen ANKER-Zentren) und wie viele Personen zwischen dem 01.03.2020 (einschließlich aller Personen, die seitdem neu zugewiesen wurden sowie aller Abgänge seit diesem Zeitpunkt) und dem Tag der Erhebung der 1 531 COVID-19-Fälle im ANKER-Bereich registriert waren (bitte separat aufgeschlüsselt nach den einzelnen ANKER-Zentren sowie nach Monaten und Regierungsbezirken angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine konkrete Aufschlüsselung der 1 531 COVID-19 Fälle in den ANKER-Zentren auf Neuzugänge ist nicht möglich. Im Zeitraum März 2020 bis 28.02.2021 wurden in den ANKER-Zentren insgesamt 12 643 Tests durchgeführt, die sich auf Neuzugänge bezogen und wie folgt auf die einzelnen Regierungsbezirke aufschlüsseln:

	Tests Neuzugänge	Tests gesamt	Positive Fälle
Mittel-franken	1 888	5 281	166
Niederbayern	1 609	5 525	262
Oberbayern	3 502	7 153	416
Oberfranken	1 883	8 824	207
Oberpfalz	928	5 431	128
Schwaben	1 259	2 835	169
Unterfranken	1 574	8 887	183
SUMME	12 643	43 936	1 531

Für in Bayern neu ankommende Asylbewerber gelten in allen ANKER-Zentren die Regelungen nach der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) in der jeweils gültigen Fassung. Neuzugänge werden sofort separiert untergebracht, auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestet und erst nach Vorliegen des negativen Testergebnisses bzw. Ablaufens der in der EQV vorgeschriebenen Quarantänezeit im regulären Unterbringungsteil der ANKER aufgenommen. Auch vor Inkrafttreten der (EQV wurden alle

Asylbewerber, die seit 27.01.2020 in Bayern neu ankommen bzw. neu angekommen sind, auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestet und neu Ankommende zunächst separiert untergebracht.

Nachfolgend werden die zum jeweiligen Monatsende in den ANKER-Zentren der jeweiligen Regierungsbezirke untergebrachten Personen (Bestandszahl) monatlich und nach ANKER aufgeschlüsselt aufgelistet; weitere Differenzierungen sind in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, da die angefragten Daten nicht statistisch auswertbar vorliegen:

ANKER	Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Mittelfranken	Oberfranken	Unterfranken	Schwaben	Bayern Gesamt
31.03.2020	2 428	529	569	887	1 205	570	272	6 460
30.04.2020	2 556	552	625	929	1 193	561	204	6 620
31.05.2020	2 563	535	602	970	1 087	582	200	6 539
30.06.2020	2 429	479	485	924	946	545	179	5 987
31.07.2020	2 250	394	519	846	721	543	220	5 493
31.08.2020	2 057	329	587	767	514	559	199	5 012
30.09.2020	2 076	361	612	708	647	609	250	5 263
31.10.2020	1 815	419	659	659	828	688	366	5 434
30.11.2020	1 981	452	570	605	944	651	459	5 662
31.12.2020	1 939	501	435	574	1 081	785	405	5 720
31.01.2021	2 085	476	438	656	1 061	774	348	5 838
28.02.2021	2 017	454	515	627	996	718	386	5 713
31.03.2021	1 970	449	373	625	826	809	460	5 512
30.04.2021	1 954	503	422	710	911	735	450	5 685

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

10. Abgeordnete
Anne Franke
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten hat eine Kommune (Landkreis, Stadt, Gemeinde) sich bei der Planung zu kommunalen Bauvorhaben (Krankenhaus, Schule, u. a.) gegen überzogene Grundstückspreisforderungen von privaten Eigentümern zu wehren, mit welchem Zeithorizont muss erfahrungsgemäß bei Enteignungsverfahren gerechnet werden und gibt es Möglichkeiten diese Verfahren zu verkürzen, um das Bauvorhaben in angemessenem Zeitrahmen beginnen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Sofern ein öffentlicher Bauherr für die Realisierung eines Bauvorhabens ein Grundstück benötigt, das sich im Eigentum eines privaten Dritten befindet, hat der Bauherr primär zu versuchen, dieses freihändig zu erwerben oder entsprechende privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen abzuschließen. Grundsätzlich bewegt sich der öffentliche Bauherr im Rahmen der Fiskalverwaltung und begegnet deshalb dem Grundstückseigentümer mit den Instrumenten des Zivilrechts auf Augenhöhe. Allerdings verfügen Kommunen über öffentlich-rechtliche Instrumente, die sie im Einzelfall aus der zivilrechtlichen Gleichordnung herausheben:

a. Vorkaufsrechte nach Baugesetzbuch (BauGB)

Ein Instrument der Gemeinden zur Sicherung ihrer Bauleitplanungen, mithilfe dessen die Gemeinde ein Grundstück erwerben kann, ist das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff BauGB. Dieses allgemeine Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB besteht dabei nicht bei jedem Grundstück im Gemeindegebiet, sondern nur in bestimmten Fällen z. B. für Grundstücke in Sanierungsgebieten. Durch Satzung kann die Kommune zudem für bestimmte Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB einführen. Durch die Ausübung des Vorkaufsrechts, das nur zum Zwecke des Allgemeinwohls zulässig ist, tritt die Gemeinde in den bestehenden Kaufvertrag des Grundstückseigentümers mit einem Käufer ein. Voraussetzung hierfür ist aber das Vorliegen eines entsprechenden Vorkaufsfalles, also eines Kaufvertrages zwischen einem Dritten und dem Grundstückseigentümer. Sofern also der Eigentümer vor oder während der Durchführung des Vorhabens sein Grundstück nicht verkauft, kann die Gemeinde dieses Instrument nicht nutzen.

b. Enteignung nach Enteignungsgesetz (BayEG)

Sofern der private Eigentümer das Grundstück nicht verkaufen will, kann das Grundstück als ultima ratio nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG ggf. i. V. m. mit Fachgesetz) – bzw. entsprechend zur Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung gemäß §§ 85 ff. BauGB – enteignet werden. Eine Enteignung ist jedoch nur zu Allgemeinwohlzwecken möglich und der Enteignungszweck darf nicht auf andere, zumutbare Weise erreicht werden können. Deshalb muss der öffentliche Bauherr sich nachweislich ernsthaft bemühen, das Grundstück zu angemessenen Bedingungen freihändig zu erwerben und glaubhaft machen, das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden (Art. 1, 3 BayEG). Außerdem muss feststehen, dass der Enteignungszweck

nicht auf einem verfügbaren Grundstück erbracht werden kann. Für die Enteignung ist eine Entschädigung zu gewähren, die sich maßgeblich nach dem Verkehrswert des Grundstücks bestimmt. Letztlich kommt eine Enteignung im Hochbau nur in ganz seltenen Fällen in Frage.

11. Abgeordneter **Patrick Friedl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Schritte bedarf es noch, bis die Bayerische Eisenbahngesellschaft eine Bestellgarantie für die zu reaktivierende Mainschleifenbahn von Astheim bis Seligenstadt erteilt, inwieweit entspricht die von der DB Netz durchgeführte eisenbahnbetriebswissenschaftliche Untersuchung, die am 15.04.2021 vorgestellt wurde, nicht den Vorgaben der Bayerischen Eisenbahngesellschaft und welchen Zeitplan verfolgt die Bayerische Eisenbahngesellschaft für die Reaktivierung der Mainschleifenbahn (bitte unter Angabe der Schritte und der dazugehörigen Planungszeiträume)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine Bestellgarantie seitens des Freistaates für die Bestellung von Verkehrsleistungen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der Mainschleifenbahn kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben werden. Die Abgabe einer solchen Bestellgarantie setzt voraus, dass

- sämtliche Reaktivierungskriterien des Freistaates erfüllt sind und
- seitens der Region ein belastbarer Zeitplan für die Ertüchtigung und Inbetriebnahme aller notwendigen Infrastrukturmaßnahmen vorgelegt wird.

Eine positive Potenzialprognose gemäß Ziffer 1 liegt bereits vor. Die Ergebnisse der am 15.04.2021 vorgestellten eisenbahnbetriebswissenschaftlichen Untersuchung und gegebenenfalls daraus folgende Maßnahmen werden derzeit unter Einbeziehung der Bayerischen Eisenbahngesellschaft, der DB Netz AG und des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr bewertet. Nach Abschluss dieser Bewertung werden die Ergebnisse durch die BEG der Region bekanntgegeben. Der weitere Zeitplan bezüglich der Reaktivierung der Mainschleifenbahn hängt zusätzlich vom Fortschritt der durch die Region zu erfüllenden Reaktivierungskriterien ab. Die Verkehrsleistungen der Strecken rund um Würzburg werden zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027 neu im Wettbewerb vergeben. In das neue Wettbewerbsprojekt könnte auch eine zusätzliche SPNV-Linie von Würzburg nach Volkach integriert werden. Allerdings steht eine solche Mehrbestellung unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.

12. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele gewerbliche Mietverträge haben die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY), die Stadibau GmbH oder andere staatliche Stellen für staatliche Immobilien mit privaten Mietern abgeschlossen, wie viele Anträge auf Mietminderung im Zuge der Coronapandemie sind diesbezüglich bei diesen Stellen eingegangen und wie viele dieser Anträge wurden grundsätzlich positiv beschieden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zur Frage nach den abgeschlossenen Mietverträgen führt die Staatsregierung für die Bereiche der IMBY und der anderen staatlichen Stellen keine gesonderte Statistik, ob der Mieter bzw. Vertragspartner „Privater“ oder „Nicht-Privater“ ist. Eine Erhebung bei den einzelnen staatlichen Stellen kann in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen. Wie bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Jürgen Mistol vom 17.03.2021, Drs. 18/15502, mitgeteilt, wurden zum Stand 26.04.2021 bei staatlichen Stellen 310 Anträge auf Mietminderung, Stundung oder Erlass aufgrund der Coronapandemie gestellt. Hiervon wurde 298 Anträgen stattgegeben, acht weitere befanden sich zum Stand 26.04.2021 noch in der Prüfung und lediglich vier Anträge wurden abgelehnt. Darüber hinaus können ohne eine zeitaufwändige Erhebung keine weiteren Aussagen gemacht werden.

Die Stadibau GmbH verfügt insgesamt über 56 Gewerbeeinheiten. 19 davon gehören zum Gebäudebestand der Gesellschaft und 37 befinden sich in staatlichen Immobilien, die von der Stadibau GmbH im Pachtverhältnis bewirtschaftet werden. In den staatlichen Immobilien, die von der Gesellschaft bewirtschaftet werden, haben elf Gewerbetreibende um eine Mietminderung bzw. -senkung oder um einen Mieterlass gebeten oder sich nach einer solchen Möglichkeit erkundigt. Die Gesellschaft hat allen von ihnen eine zinslose Stundung gewährt bzw. eine solche im ersten Schritt im Einvernehmen mit ihnen vereinbart.

13. Abgeordneter
Sebastian Körber
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Immobilien im gesamten Stadtgebiet von Nürnberg im Jahr 2014 (mit Stichtag 01.01.2014) im Eigentum oder im Besitz des Freistaates (Eigentum, Erbpacht, Anmietung etc.) waren (bitte um Auflistung aller Immobilien mit mindestens 2 000 m² Bruttogeschossfläche und Grundstücke mit mindestens 800 m² Grundstücksfläche unter Angabe von Adresse, Bruttogeschossfläche und Grundstücksfläche) und wie sich der Bestand an Immobilien im Jahr 2014 in Nürnberg geändert hat, u. a. durch Verkauf oder Ankauf (bitte auch hier um Angabe aller Käufe und Verkäufe bzw. Statusänderungen bei Miet-, Nutzungs- oder Erbpachtverträgen unter Angabe von Adresse, Bruttogeschossfläche und Grundstücksfläche)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Staatsregierung liegen dazu keine belastbaren statistischen Daten vor. Eine Erhebung der geforderten Daten ist innerhalb der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Insbesondere können die abgefragten Daten nicht durch eine Datenbankabfrage im Bayerischen Liegenschaftsinformationssystem (BayLIS) ermittelt werden. In BayLIS wird stets der IST-Stand abgebildet. Das System ist nicht darauf ausgelegt, auf „Knopfdruck“ einen zurückliegenden Bestand abzubilden.

14. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob bayerische Kommunen, die Flughäfen betreiben, die in der Vergangenheit als Regionalflughäfen mit Linienverkehr vom Freistaat bezuschusst wurden, bei einer Schließung der jeweiligen Flughäfen Zuschüsse zurückzahlen müssten (bitte in diesem Zusammenhang Umfang der Zuschüsse benennen), inwieweit Dritte im Falle eines zur Schließung führenden Ausstieges einer Kommune aus der Betreibergesellschaft eines im Landesentwicklungsplan vorgesehenen Flugplatzes Ansprüche gegen die Kommune geltend machen können (z. B. in der Nähe des Flugplatzes angesiedelte luftfahrtaffine Gewerbebetriebe) und ob im Falle eines Ausstiegs weitere Zahlungsverpflichtungen einer Kommune bestehen, auf deren Höhe der Freistaat Einfluss hat (z. B. Zurückzahlung von Zuschüssen für Altersvorsorge o. ä.)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zuwendungen des Freistaates zu Investitionen in die Infrastruktur und Ausrüstung von Flugplätzen werden im Regelfall an die Betreiber des Flugplatzes und unter der Maßgabe gewährt, dass die Zuwendung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zweckentsprechend zu verwenden ist. Abhängig vom Einzelfall beträgt diese sogenannte Zweckbindungsfrist im Regelfall zwischen 5 und 25 Jahren. Sofern die geförderte Infrastruktur oder der geförderte Ausrüstungsgegenstand vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird, ist die gewährte Zuwendung vom Zuwendungsempfänger anteilig an den Freistaat zurückzuerstatten.

Die Frage, ob Dritte gegenüber einer Kommune, deren Ausstieg zur Schließung eines Flugplatzes führt, Ansprüche geltend machen können, kann ebenso wenig beantwortet werden wie die Frage, ob im Falle eines Ausstiegs weitere Zahlungsverpflichtungen einer Kommune gegenüber Dritten bestehen. Es handelt sich jeweils um Fragestellungen, die nur im konkreten Einzelfall von den Beteiligten beantwortet werden können.

15. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum sollen in der aktuell angestoßenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVS) bezüglich der Entlastungsspanne Seebruck vier Trassenkorridore geprüft werden, obwohl dreien davon im Rahmen der bereits durchgeführten Raumempfindlichkeitsanalyse (REA) ein sehr hoher Raumwiderstand bescheinigt wurde, was laut Aussage der Staatsregierung (Anfrage zum Plenum von Gisela Sengl, KW 43, 2019 Drs. 18/4443) ein Ausschlusskriterium für eine nachfolgende UVS darstellt und der neu hinzugekommene Korridor weitestgehend der ursprünglich angedachten Ortsumfahrung entspricht, welche aber bereits aufgrund der als sehr hoch bewerteten Umweltrisikostufe im Ausbauplan in der 2. Dringlichkeit eingestuft und damit nicht weiter verfolgt wurde, warum wurde nicht bereits vor Planungsbeginn der Entlastungsspanne ein Verkehrsgutachten erstellt, um belegbare Zahlen zur Verkehrswirksamkeit im Vorfeld einer solch weitreichenden Planung zu haben (bitte Rechtsgrundlage bzw. gängige Praxis berücksichtigen) und wie hoch sind die Kosten für alle Gutachten und für die UVS?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bei der Erarbeitung der Raumempfindlichkeitsanalyse für eine mögliche Entlastungsspanne von Seebruck wurde ergänzend zu dem zunächst abgestimmten Untersuchungsgebiet auch der Bereich nördlich von Seebruck untersucht, da sich bei den Untersuchungen andeutete, dass ein nördlicher Korridor aus naturschutzfachlicher Sicht und insbesondere im Hinblick auf den europäischen Gebietsschutz (Natura 2000) die vergleichsweise geringste Raumempfindlichkeit aufweist. Für eine vollständige und abschließende Alternativenprüfung ist somit auch der nördliche Bereich mitzubetrachten.

Um die für den Raum verträglichste Alternative zu ermitteln, sind in der nun anschließenden Umweltverträglichkeitsstudie die planerisch noch zu konkretisierenden Varianten gegenüberzustellen und zu vergleichen. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, dass für die angesprochene Ortsumfahrung Seebruck, die in der 2. Dringlichkeit des Ausbauplans für die Staatsstraßen eingestuft ist, das Umweltrisiko ebenfalls als hoch bewertet wurde. Vielmehr wurde durch die Aufnahme der Ortsumfahrung Seebruck in den Ausbauplan grundsätzlich der Bedarf einer Ortsumfahrung von Seebruck festgestellt – ob nun in Form einer kleinräumigen Entlastungsspanne oder einer großräumigeren Ortsumfahrung.

Die Raumempfindlichkeitsanalyse beurteilt lediglich den Raumwiderstand im Untersuchungsraum anhand der Schutzgüter des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes. In die Beurteilung des Raums gehen noch keine Trassenvarianten bzw. deren verkehrlichen Entlastungswirkungen ein. Das Verkehrsgutachten und das hydrologische/hydrogeologische Gutachten sind dann im nächsten Schritt Grundlagen für den Variantenvergleich.

Die Kosten für die erfolgten naturschutzfachlichen Kartierungen, die bereits durchgeführte Raumempfindlichkeitsanalyse und die noch folgende Umweltverträglichkeitsstudie belaufen sich voraussichtlich auf rund 100.000 Euro. Das Verkehrsgut-

achten und das hydrologische/hydrogeologische Gutachten sind noch nicht beauftragt, sodass nur Erfahrungswerte von anderen Maßnahmen herangezogen werden können. Die Kosten für das Verkehrsgutachten werden voraussichtlich in einer Größenordnung von rund 40.000 Euro und für das hydrologische/hydrogeologische Gutachten von rund 50.000 Euro liegen.

16. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass der Bund 2017 seine Mittel für den Kommunalinvestitionsförderungsfonds für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen einschließlich Förderschulen in finanzschwachen Kommunen auf 7 Mrd. Euro verdoppelt hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele Mittel wurden bisher aus dem vom Freistaat für die Umsetzung der Förderung aufgelegten Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S) abgerufen (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken), wie viele Projekte wurden von den bewilligten Maßnahmen abgeschlossen und ist der Staatsregierung bekannt, warum es eventuell zu Verzögerungen bei der Durchführung von Maßnahmen kommt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Bund hatte 2015 mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) ein Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds in Höhe von 3,5 Mrd. Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen eingerichtet. Auf den Freistaat entfielen davon 289,24 Mio. Euro. Bayern hatte zur Umsetzung der Förderung das Kommunalinvestitionsprogramm KIP aufgelegt.

2017 hat der Bund seine Mittel für den Kommunalinvestitionsförderungsfonds auf 7 Mrd. Euro verdoppelt. Mit den zusätzlichen 3,5 Mrd. Euro werden Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in finanzschwachen Kommunen gefördert.

Zur Umsetzung der Förderung hat der Freistaat das Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur KIP-S aufgelegt. Für das KIP-S stehen Bundesmittel in Höhe von 293,048 Mio. Euro zur Verfügung. Mit der Umsetzung des Programms wurden die Bezirksregierungen betraut. Die zur Förderung ausgewählten Projekte (Stand 31.03.2021) sind der hierzu erstellten Tabelle*) zu entnehmen (Anlage). Zu Verzögerungen bei der Durchführung von Maßnahmen ist der Staatsregierung nichts bekannt.

Weitergehende Informationen wie beispielsweise der Auszahlungsstand und die Zahl der bereits abgeschlossenen Projekte liegen der Staatsregierung nicht vor und müssten zunächst bei den Bezirksregierungen angefordert und anschließend zusammengeführt werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

17. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann ist mit einer Anpassung des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zur Erleichterung der Förderung von Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper zu rechnen, welche Kenntnisse hat sie über den inhaltlichen Stand der Fortschreibung der „Standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen des schienengebundenen ÖPNV“ auf Bundesebene und in welchem Verhältnis stehen die derzeit in Bayern in Planung befindlichen Projekte für schienengebundene Verkehrsträger und die dafür vorgesehenen Finanzmittel aus dem Staatshaushalt (bitte in Planung befindliche Projekte und voraussichtliche Finanzbedarfe nach Bezirken aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

- a. Anpassung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG)**
Das Verfahren zur Änderung des BayGVFG in Bayern wurde bereits im Jahr 2020 angestoßen. Nach derzeitigem Sachstand lässt sich aufgrund der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch vorzunehmenden Schritte der konkrete Zeitpunkt des Inkrafttretens allerdings noch nicht bestimmen.
- b. Fortschreibung Standardisierte Bewertung**
Die Überarbeitung des Berechnungsverfahrens zur Standardisierten Bewertung findet im Rahmen eines Forschungsprojekts statt, welches eine Gutachtergemeinschaft, bestehend aus der Intraplan Consult GmbH sowie dem VWI (Verkehrswissenschaftliches Institut Stuttgart GmbH), durchgeführt wird. Zur Unterstützung des Forschungsprojekts wurde durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein projektbegleitender Arbeitskreis von Bund und Ländern eingerichtet. Im Rahmen dieses Arbeitskreises setzt sich die Staatsregierung dafür ein, eine Änderung der Kriterien für die Ermittlung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses dahingehend herbeizuführen, dass ökologische sowie gesellschaftliche Aspekte, insbesondere Klima-, Lärm- und Landschaftsschutz noch umfassender abgebildet werden. Der Arbeitskreis umfasst zehn Termine im Zeitraum von März bis Dezember 2021. Zwei Termine haben bereits unter Beteiligung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr stattgefunden.
- c. Finanzmittel für geplante schienengebundene Verkehrsprojekte**
Für die Finanzierung der bundeseigenen Schieneninfrastruktur ist gemäß Grundgesetz der Bund zuständig, bei den nicht-bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen das jeweilige Unternehmen in seiner eigenwirtschaftlichen Verantwortung. Der Freistaat engagiert sich freiwillig finanziell in einzelnen Bereichen, um die für einen attraktiven Schienenpersonennahverkehr sinnvolle Verbesserung der Infrastruktur beschleunigt umsetzen zu können, wie beispielsweise beim barrierefreien Ausbau von Bahnstationen, den Planungen für Streckenelektrifizierungen oder den S-Bahn-Ausbau. Eine zusammenfassende Aufstellung, insbesondere gegliedert nach Regierungsbezirken, aller in Bayern befindlichen Bahnausbauprojekte liegt der Staatsregierung nicht vor bzw. kann in Anbetracht der Kürze der Zeit nicht erfolgen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

18. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, bestehen seitens der Staatsregierung Pläne oder Absprachen mit der Bundesregierung, die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht von einer sogenannten Corona-Schutzimpfung abhängig zu machen, und wie beabsichtigt die Staatsregierung, sich hinsichtlich entsprechender Pläne auf Bundesebene in der Ministerpräsidentenkonferenz oder im Bundesrat zu positionieren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nein. Die derzeit in Deutschland zugelassenen Impfstoffe sind aktuell nur für eine Verwendung ab einem Alter von 16 Jahren (Comirnaty® von BioNTech/Pfizer) bzw. ab 18 Jahren (COVID-19-Vaccine von Moderna und Ad26.COV2.S von Janssen-Cilag) zugelassen. Bereits aus diesem Grund kommt eine Impfung für die meisten Schülerinnen und Schüler derzeit nicht in Frage und es bestehen keine Pläne der Staatsregierung, die Teilnahme am Präsenzunterricht von einer Corona-Schutzimpfung abhängig zu machen. Der Staatsregierung liegen auch keine Informationen vor, dass entsprechende Pläne auf Bundesebene bestehen.

19. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, seit wann sie Hinweise darauf hat, dass an mehreren Grundschulen die zur Bildung einer validen Jahresfortgangsnote und für das Übertrittszeugnis erforderliche Zahl an Leistungsnachweisen pandemiebedingt nicht erhoben werden konnte bzw. bis zum 07.05. nicht mehr erhoben werden kann, wie konkret die Abfrage zur Validität der Jahresfortgangsnoten für das Übertrittszeugnis verlief (Abfragezeitraum, abgefragte Kriterien, befragte Schulen, absolute und relative Anzahl der Rückmeldungen mit den jeweiligen Ausprägungen) und inwiefern der auch vom Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder benannte „Lehrermangel“ eine Rolle bei der Entscheidung gespielt hat, freiwilliges Wiederholen in diesem Schuljahr generell nicht alleine wegen besonderer coronabedingter Ausnahmesituationen zuzulassen (bitte unter Darstellung des bislang für das kommende Schuljahr absehbaren Bedarfs und der aktuell prognostizierten Lehrkräfteversorgung an Grundschulen in Vollzeitkapazitäten beantworten und Anteil bzw. Anzahl an freiwilligen Wiederholern benennen, ab welchem im neuen Schuljahr bislang nicht eingeplante Maßnahmen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung nötig werden würden)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) begleitet das Übertrittsverfahren auch im Schuljahr 2020/2021 pandemiebedingt sehr eng und hat, auch auf der Grundlage regelmäßiger Gespräche mit Regierungen und Staatlichen Schulämtern, in den vergangenen Monaten verschiedene Anpassungsmaßnahmen ergriffen, um auch im laufenden Schuljahr faire Rahmenbedingungen für den Übertritt sicherzustellen.

In diesem Sinne wurde in Jahrgangsstufe 4 bis zum Übertrittszeugnis grundsätzlich zu erbringende Zahl von 18 Probearbeiten durch eine Richtzahl von 14 Probearbeiten ersetzt, die im begründeten Fall auch unterschritten werden kann. Um den zeitlichen Rahmen zur Einbringung der Leistungsnachweise zu erweitern, wurden das Ausgabedatum für das Übertrittszeugnis sowie der ggf. erforderliche Probeunterricht jeweils auf den spätestmöglichen Zeitpunkt verschoben.

Um darüber hinaus der besonderen Situation in den Hotspots gerecht zu werden, wurden die Staatlichen Schulämter am 06.04.2021 gebeten, in einer Rückmeldung über die Regierungen bis zum 22.04.2021 dem StMUK rückzumelden, in wie vielen Klassen der Jahrgangsstufe 4 pandemiebedingt in einem oder mehreren übertrittsrelevanten Fächern unter Einbezug der bis zum 23.04.2021 erbrachten Leistungsnachweise keine oder voraussichtlich keine valide Übertrittsnote gebildet werden kann. Beurteilungsmaßstab war die Bewertung der Situation durch die jeweilige Klassenlehrkraft im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung für die Leistungserhebung und mit Blick auf die von den Schülerinnen und Schülern bisher erbrachten schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungsnachweise.

Die Auswertung der Rückmeldungen aus den Regierungsbezirken ergab, dass bayernweit in nur 37 Klassen an 18 Grundschulen in mindestens einem übertrittsrelevanten Fach eine valide Jahresfortgangsnote nicht gebildet werden kann. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von lediglich 0,76 Prozent, so dass bayernweit weniger als ein Prozent der 4. Klassen betroffen sind. Darüber hinaus meldeten die

Regierungen Einzelfälle, in denen aufgrund längerer krankheitsbedingter Abwesenheit bzw. aufgrund einer längerfristigen Beurlaubung einzelner Schülerinnen und Schüler die Bildung einer validen Übertrittsnote nicht bzw. voraussichtlich nicht möglich ist. Die sehr niedrige Quote zeigt, dass der Übertritt in Bayern aussagekräftig und gesichert ist.

Für die insgesamt nur sehr geringe Zahl an betroffenen Schülerinnen und Schülern bzw. Klassen haben wir weitere Anpassungsmaßnahmen veranlasst. Mit Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29.04.2021 an die Grundschulen wurden diese gebeten, betroffenen Schülerinnen und Schülern bis zum 14.05.2021 die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende schriftliche, mündliche oder praktische Leistungsnachweise im Rahmen von Nachholterminen noch einzubringen, und für diesen Fall das Übertrittszeugnis am 14.05.2021 auszugeben.

Die Regelungen zum Vorrücken (vgl. §§ 13 bzw. 15 Schulordnung für die Grundschulen – GrSO) und zum Wiederholen von Jahrgangsstufen (§ 14 Abs. 1 GrSO) der Grundschule finden wie bisher auch im Schuljahr 2020/2021 Anwendung:

- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 rücken demnach ohne besondere Entscheidung vor, § 13 Abs. 1 GrSO.
- Ein Vorrücken in den Jahrgangsstufen 3 und 4 soll nur dann versagt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung oder in den Leistungen erheblich unter dem altersgemäßen Stand der betreffenden Jahrgangsstufe liegt und nicht erwartet werden kann, dass er bzw. sie am Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe mit Erfolg teilnehmen kann, § 13 Abs. 2 und 3 GrSO.
- Für diejenigen Kinder, für die ein Vorrücken aufgrund ihrer Leistungen nicht möglich ist, sind Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe zu treffen, Art. 53 Abs. 6 Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesens. Dabei wird die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße gewichtet, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.
- Nach § 14 Abs. 1 GrSO können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig wiederholen. Die Entscheidung hierüber trifft die Lehrerkonferenz unter Würdigung der schulischen Leistungen der Schülerin oder des Schülers. Eine solche freiwillige Wiederholung kann bspw. sinnvoll sein, wenn ein Kind über längere Zeit erkrankt war.

Die coronabedingte Ausnahmesituation stellt alleine keinen Grund für eine freiwillige Wiederholung dar. Zum einen treffen die Auswirkungen alle Schülerinnen und Schüler. Zum anderen wird der Unterricht entsprechend angepasst und es wurden und werden ergänzende Maßnahmen zur Förderung der Schülerinnen und Schüler angeboten. Es ist daher immer auf den konkreten Einzelfall abzustellen.

Demnach gelten die Regelungen unverändert. Das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe – das ohnehin die Regel ist – wird nicht forciert und ein Wiederholen von Jahrgangsstufen bleibt wie in den Vorjahren möglich, wenn es im konkreten Einzelfall berechnete Gründe gibt.

Eine Ablehnung von Anträgen auf Wiederholung der Jahrgangsstufe mit der Begründung, dass ggf. eine neue Klasse gebildet werden müsse, ist nicht zulässig. Das StMUK hat Schulen und Schulämter ausdrücklich nicht darum gebeten, restriktiv zu entscheiden und Klassenmehrungen wegen Wiederholern zu vermeiden. Maßgeblich sind allein die o. g. Regelungen der Schulordnungen und der Einzelfall.

Die Unterrichtsversorgung erfolgt auf der Basis zahlreicher Faktoren wie Schülerzahlen der einzelnen Schularten, aber auch Beurlaubungen, Ruhestandsversetzungen, Teilzeitanträgen, geplanten Verbesserungen in den einzelnen Schularten etc.

Für zahlreiche dieser Daten ist die Antragsfrist derzeit noch nicht abgeschlossen. Auch wurde die Schuleinschreibung erst Ende April abgeschlossen. Eine entsprechende Schülerzahlmeldung ist noch nicht erfolgt und bedarf zunächst einiger Plausibilisierungsschritte. Eine konkrete Personalplanung mit den in der Anfrage erbetenen Informationen ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

20. Abgeordneter
Martin Hagen
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern die Passwortsicherung der Anwendung Visavid ohne eine 2-Faktor-Authentifizierung (z. B. OTP über separate App) aus der Sicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aktuellen Datenschutzerfordernungen genügt, ab wann ergänzende Kollaborationswerkzeuge als „Pädagogischer virtueller Arbeitsplatz“ im Rahmen des Programms BayernCloud Schule bereitgestellt werden und wie das Supportmodell für Anwenderinnen und Anwender gestaltet ist (bitte Erläuterungen zum Help Desk und die Servicezeiten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach BSI IT-Grundschutz muss für eine Webanwendung „eine angemessene Authentisierungsmethode ausgewählt werden“. Angemessen ist sie, falls sie dem Schutzniveau der verarbeitenden Daten entspricht. Im Fall der Weboberfläche von Visavid handelt es sich um Registrierungsdaten (Name, E-Mail-Adresse), so dass man von einem normalen Schutzniveau ausgeht. Daher ist es ausreichend, den Zutritt zu dieser Oberfläche mit der Methode „Benutzername und sicheres Passwort“ zu schützen. Ein sicheres Passwort entspricht den Standards des BSI. Die Benutzerdaten sind verschlüsselt in der Datenbank abgelegt.

Der Zugang zu einer Videokonferenz wird ebenfalls mit einem Passwort geschützt. Außerdem werden die Lehrkräfte in der Benutzerrichtlinie dahingehend sensibilisiert, dass sie den Einwahllink nicht per E-Mail versenden, sondern in einem zugangsbeschränkten Bereich den Schülern zugänglich machen. Zudem gibt es die Funktion der Warteräume, die vor dem Zutritt von unberechtigten Dritten schützen.

In Stufe 2 des pädagogischen virtuellen Arbeitsplatzes sollen den Schulen weitere Kollaborationswerkzeuge wie z. B. ein Messenger, DatenCloud und WebOffice zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechende Zeitplanung wird spätestens bis 31.07.2021 abgeschlossen sein.

Mit den Teilangeboten von mebis – Landesmedienzentrum Bayern stehen bayerischen Schulen bereits heute eine Vielzahl von digital gestützten Werkzeugen auch für kooperative Arbeitsformen zur Verfügung.

Die pädagogischen Systembetreuer stehen dem schulischen Personal als erste Ansprechpartner in Fragen des digitalen Medieneinsatzes zur Verfügung. Auctores stellt dem pädagogischen Personal bzw. den Verwaltungskräften berechtigter Einrichtungen, insbesondere Lehrkräften, eine Hotline von Montag bis Freitag zwischen 6.30 Uhr und 22.00 Uhr und von Samstag bis Sonntag und an Feiertagen zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr zur Verfügung. Sie ist telefonisch und per E-Mail erreichbar.

21. Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie sicherstellt, dass die Berufseinstiegsbegleitung an bayerischen Mittel- und Förderschulen auch im Schuljahr 2021/2022 fortgeführt werden kann (bitte hierbei auf den einstimmigen Beschluss des Haushaltsausschusses vom 17.03.2021 eingehen, der der Staatsregierung den Auftrag erteilte, „rechtzeitig einen Lösungsvorschlag zu präsentieren, der die Fortführung des Programms sichert“), ab wann die dafür notwendigen Ausschreibungen durch die Träger starten können und welche Abstimmungen dafür aktuell zwischen den Ministerien und der Agentur für Arbeit laufen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) wurde vom ESF-Bund deutschlandweit nach der Kohorte des Schuljahrs 2018/2019 eingestellt. Um einen abrupten Abbruch des Programms zu vermeiden, hat der ESF-Bayern die BerEb-Kohorten 2019/2020 und 2020/2021 aus freien Restmitteln zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit für die Geltungsdauer des ESF 2014-2020 bis Ende 2023 in optimierter Weise fortgeführt.

Eine darüber hinaus gehende Finanzierung über den ESF kann wegen der europarechtlichen Vorgaben zu den Inhalten der europäischen Programmstrategie für 2021 bis 2027 und deren gesetzlichen Konzentrationserfordernissen nicht mehr fortgesetzt werden, da hierfür erforderliche Haushaltsmittel dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) für die Fortsetzung der Förderung von BerEb nicht zur Verfügung stehen.

In Übereinstimmung mit dem in der Anfrage genannten Beschluss des Haushaltsausschusses vom 17.03.2021 legte der Ministerrat in seiner Sitzung am 04.05.2021 die Fortführung der Berufseinstiegsbegleitung für eine weitere Einstiegskohorte mit anteiliger Kofinanzierung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und das StMAS fest.

Gespräche auf Arbeitsebene zwischen dem StMUK und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit laufen bereits.

Demnach können die Vorbereitungen für das Vergabeverfahren durch die Bundesagentur für Arbeit – rechtzeitig für einen Start der oben genannten Kohorte im Vorabgangsschuljahr 2021/2022 – beginnen.

Hierzu ist noch die Einwilligung des Haushaltsausschusses im Rahmen des vorgesehenen Konsultationsverfahrens abzuwarten zur Finanzierung der Fortführung der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) für eine weitere Einstiegskohorte ab dem Schuljahr 2021/2022 aus Landesmitteln, sowie um Bereitstellung der benötigten Verpflichtungsermächtigung im Sonderfonds Coronapandemie (Kap. 13 19 Tit. 971 01).

22. Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bieter hatte das Verfahren bei dem die Anwendung Visavid den Zuschlag erhielt, über den kompletten Zeitraum der Ausschreibung, wie viele Bieter waren im endgültigen Entscheidungsverfahren im Rennen und wie sieht die Gewichtungsmatrix des Vergabe- bzw. Entscheidungsverfahrens konkret aus?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bieter sind diejenigen, die Angebote einreichen. Es sind zehn Angebote eingegangen.

Es fand nach Auswertung der Angebote eine verifizierende Teststellung der beiden wirtschaftlichsten Angebote statt.

Es wurde nach der einfachen Richtwertmethode nach UfAB 2018 gewichtet:
 $Z = \text{Gesamtpunktzahl gemäß Kriterienkatalog (L)}/\text{Gesamtpreis gemäß Preisblatt (P)}$.

23. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen im Rahmen der Fürsorgepflicht des Freistaates Bayern gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten wurden ergriffen, um Lehrkräfte der Beruflichen Oberschule ausreichend vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen (= vollständiger Impfschutz vor Beginn der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfungen), obwohl bekannt war, dass diese Lehrkräfte erstens unabhängig vom Inzidenzwert die Abschlussklassen sowie die Klassen der 11. Jahrgangsstufe (i. d. R. 90 Prozent der Schülerinnen und Schüler einer Schule) im Präsenz- bzw. Wechselunterricht beschulen, die Zahl der Prüflinge entsprechend groß ist und die schriftlichen Prüfungen somit in den meisten Fällen oft nur in größeren Räumen klassenübergreifend durchgeführt werden können, zweitens die Lehrkräfte nunmehr die zeitlich verlängerten schriftlichen Abschlussprüfungen (bis zu 330 Minuten, in Einzelfällen im Rahmen des Nachteilsausgleichs sogar länger) beaufsichtigen, obwohl der Testnachweis für Abschlussprüfungen ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt, daher drittens Lehrkräfte somit nicht getestete Schülerinnen und Schüler in eigenen Räumen beaufsichtigen sollen, zudem für die mündliche Gruppenprüfung im Fach Englisch Ausnahmen von der Maskenpflicht für 20 Minuten gewährt werden und Schülerinnen und Schüler für die schriftlichen Abschlussprüfungen eine angeordnete Quarantäne (z. B. als Kontaktperson 1) unterbrechen dürfen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für die Beruflichen Oberschulen (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) gelten uneingeschränkt § 28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (InfSG), § 18 der Zwölferten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayInfSMV) sowie der für alle Schulen in Bayern erlassene Rahmenhygieneplan Schule vom 12. März 2021 (BayMBI. Nr. 209). Die hierin enthaltenen Vorgaben für das Unterrichts- und Prüfungsgeschehen sichern einen größtmöglichen Infektions- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte wie für die Schülerschaft.

Speziell für die Durchführung der Abschlussprüfungen wurde durch die Änderungsverordnung zur 12. BayInfSMV vom 27. April 2021 (BayMBI. Nr. 290) die Maskenpflicht auch für schulische Abschlussprüfungen angeordnet.

Zudem sind die Abschluss Schülerinnen und Abschluss Schüler aufgefordert, auch vor und während der Abschlussprüfungen vom Angebot der Selbst- und Schnelltests freiwillig Gebrauch zu machen.

Bei der Ausgestaltung der Prüfungen, insbesondere der Auswahl der Prüfungsräume und der Zusammensetzung der Prüfungsgruppen ebenso wie bei der Organisation der Aufsichten wird den Schulen größtmögliche Freiheit eingeräumt. Durch die Möglichkeit, an den Tagen der Abschlussprüfungen die übrigen Klassen durch materialgestützten Distanzunterricht, also insbesondere ohne den Einsatz digitaler Kommunikationsgeräte zu unterrichten, steht der allergrößte Teil des Lehrkräftekollegiums für Aufsichten bereit, so dass die Prüfungen auch in kleineren Räumen stattfinden bzw. sich aufsichtsführende Lehrkräfte nach einiger Zeit in der Aufsicht ablösen können.

Zudem erhalten im Rahmen der aktuellen Impfpriorisierung alle Lehrkräfte, die regelmäßig in Präsenz unterrichten, in der Notbetreuung tätig sind oder bei den anstehenden Abschlussprüfungen, z. B. als Aufsicht in der Schule, eingesetzt werden, zeitnah ein selbstverständlich freiwilliges Impfangebot.

Mit all diesen Maßnahmen wird ein hohes Maß an Infektions- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte wie für die Schülerschaft geschaffen.

24. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass an Mittel- und Förderschulen ab dem Schuljahr 2021/2022 die Lehrerstunden im Gebundenen Ganztagsangebot von zwölf auf neun Stunden gekürzt werden sollen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Lehrerstunden, äquivalent zu Vollzeitstellen, werden durch die geplanten Kürzungen eingespart (bitte auflisten nach Schulart, Regierungsbezirken, Landkreisen und Kommunen), welche alternativen Möglichkeiten der Lehrerstundengewinnung wurden in diesem Prozess diskutiert, um die Qualität des derzeitigen Ganztagsangebots zu sichern, wie wird sichergestellt, dass die gestrichenen Stunden wieder den gebundenen Ganztagsklassen zur Verfügung gestellt werden, sobald der Lehrkräftemangel dies ermöglicht?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach der derzeit gültigen Kultusministeriellen Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 10. Februar 2020 (AZ. IV.8 – BO 4207.1 – 6a.10 155) werden für genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote vom Freistaat Bayern zum einen zusätzliche Lehrerwochenstunden und zum anderen ein Budget zur Finanzierung der Beschäftigung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote durchführen.

In der bildungspolitischen Diskussion zur Ganztagschule wird seit längerer Zeit gefordert, dass verstärkt sogenannte „multiprofessionelle Teams“ eingesetzt werden, die aus Lehrkräften und externem Personal mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung bestehen.

In gebundenen Ganztagsangeboten war der Einsatz externer Kräfte bislang nur sehr eingeschränkt möglich, da die zusätzlichen Zeitfenster vor allem durch Lehrkräfte umgesetzt wurden.

Das Staatsministerium hat daher die aktuellen Bedarfe an qualifizierten Lehrkräften zur Sicherung der Unterrichtsversorgung im Bereich der Mittel- und Förderschule zum Anlass genommen, den gebundenen Ganztagsantrag an Mittel- und Förderschulen umzugestalten:

So erhalten die Schulen künftig je gebundener Ganztagsklasse 9 statt bisher 12 Lehrerwochenstunden, gleichzeitig aber auch ein entsprechend erhöhtes finanzielles Budget. Die Schulen können damit ihre Ganztagsangebote deutlich flexibler gestalten: So können jetzt externe Angebote z. B. durch Sportvereine oder Musikschulen, die bislang nur in offenen Ganztagsangeboten möglich waren, auch in gebundenen Ganztagsangeboten realisiert werden. Insgesamt liegt daher keinerlei Einschränkung des Zeitbudgets für den gebundenen Ganztagsantrag vor; es ist nur im Umfang von 3 Lehrerwochenstunden der Einsatz von externem Personal vorgesehen, auch mit dem Ziel, das Angebot des gebundenen Ganztags vielfältiger und damit attraktiver zu gestalten.

Da die Flexibilisierung und Erweiterung in Richtung „multiprofessionelle Teams“ mehrfach gefordert worden war, ist derzeit nicht vorgesehen, diese erfolgte Substituierung eines Anteils der Ganztagsstunden wieder als Lehrerstunden zu binden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

25. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Laut Deutschem Fußball-Bund e. V. (DFB) hat die Staatsregierung trotz der Coronapandemie ihr Einverständnis mit einem sogenannten Leitszenario erklärt, in dem eine Mindestkapazität von 14 500 Zuschauern für die Austragung von EM-Spielen in München im Juni 2021 für realistisch gehalten wird, weshalb ich sie frage, warum sie ein solches Leitszenario für kulturelle Open-Air-Veranstaltungen bislang noch nicht vorgelegt hat, warum die Staatsregierung ihr Einverständnis für ein Leitszenario trotz vorliegender Hygiene- und Sicherheitskonzepte für kulturelle Open-Air-Veranstaltungen zunächst für den Sport erklärt hat und wann mit einem Leitszenario für kulturelle Open-Air-Veranstaltungen in Bayern zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Auch im Bereich Sport sind in Landkreisen und kreisfreien Städten, in welchen an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) die Zahl 100 überschreitet, aufgrund der Regelung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zu beachten. Für den Wettkampfbetrieb im Profisport gilt dabei, dass die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist (§ 28b Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a IfSG).

Die Zulassung von Publikum zur Fußball-Europameisterschaft ist daher abhängig von der dann bestehenden Infektionslage. In Anbetracht der zunehmenden Verfügbarkeit von Tests sowie der fortschreitenden Immunisierung der Bevölkerung durch COVID-19-Schutzimpfungen kann bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100 jedoch grundsätzlich in Erwägung gezogen werden, dass Zuschauer, die geimpft oder negativ getestet sind, in Abhängigkeit von einer sich verbessernden pandemischen Situation wieder zugelassen werden können.

Die Schaffung von Perspektiven für kulturelle Open-Air-Veranstaltungen liegt der Staatsregierung besonders am Herzen und steht im Mittelpunkt der aktuellen Überlegungen.

26. Abgeordnete **Susanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Summe, die bisher seit Auflegung des Spielstätten- und Veranstalterprogramms an kulturelle Spielstätten und Kulturveranstalter ausgereicht wurde, wie vielen Anträgen wurde stattgegeben (bitte mit Angabe der Gesamtzahl und ihres Anteils an allen eingereichten Anträgen) und wie viele Anträge aus inhaltlichen Gründen (bitte mit Nennung der Hauptgründe) bzw. aus formalen Gründen jeweils abgelehnt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Spielstätten- und Veranstalterprogramm wurden bislang (Sachstand 04.05.2021) 167 von 225 abgegebenen Anträgen mit einer Summe von rund 10,82 Mio. Euro bewilligt (Anteil nach Abzug der zurückgezogenen und noch in Bearbeitung befindlichen Anträge von 88,8 Prozent). Abgelehnt wurden insgesamt 21 Anträge.

„Hauptgründe“ der Ablehnung sind nach bisherigem Verlauf nicht zu erkennen. Beispiele für erfolgte Ablehnungen sind:

- Unterschreiten der Bagatellgrenze
- Die Mindestanzahl an kulturellen Veranstaltungen wurde nicht erreicht.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wurde mehrheitlich über öffentliche Mittel gefördert.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller finanziert ihr bzw. sein Geschäftsmodell mehrheitlich nicht durch kulturelle Veranstaltungen.
- Die Spielstätte finanziert sich mehrheitlich durch nicht-kulturelle Veranstaltungen.
- Trotz mehrfacher Nachbesserungsaufforderungen wurden keine weiteren Unterlagen eingereicht.

27. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann genau können die Universitäten und Hochschulen mit den versprochenen 15 Mio. Euro aus dem Corona-Hilfsfonds und den damit einhergehenden Tests rechnen, wie soll die Verteilung an den einzelnen Hochschulen und Universitäten in der Praxis vonstattengehen und werden Universitäts- und Hochschulleitungen mit der rechtlichen Befugnis ausgestattet, Studierende und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die vom Testangebot keinen Gebrauch machen, von Präsenzveranstaltungen auszuschließen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Ministerrat hat am 27.04.2021 beschlossen, die zur Finanzierung der Selbsttests im Sommersemester 2021 für die staatlichen und die überwiegend staatlich refinanzierten staatlich anerkannten Hochschulen erforderlichen Ausgabemittel zur Durchführung des vorgeschlagenen Testkonzepts im Hochschulbereich in Höhe von bis zu 15 Mio. Euro aus den Mitteln des Sonderfonds Coronapandemie zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom 03.05.2021 hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in einer ersten Tranche (in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, also 7,5 Mio. Euro) hieraus den staatlichen Hochschulen Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen beziehungsweise den staatlich anerkannten Hochschulen, die überwiegend staatlich refinanziert werden, Mittel in Aussicht gestellt und zu entsprechender konkreter Beantragung aufgefordert. Auf dieser Grundlage beschaffen diese Hochschulen die Selbsttests in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Hochschulen stellen insbesondere den Studentinnen und Studenten Selbsttests in angemessenem Umfang zur Verfügung, um den Präsenzbetrieb zu begleiten. Die konkrete Ausgestaltung des Konzepts erfolgt an den Hochschulen eigenverantwortlich. Dementsprechend entscheidet jede Hochschule grundsätzlich selbst nach den Gegebenheiten vor Ort und unter Berücksichtigung der Anforderungen der konkreten Präsenzformate in Umsetzung der geltenden Bestimmungen darüber, wo sie die Selbsttests einsetzt.

Eine Testnachweispflicht für eine Teilnahme am derzeit zulässigen Präsenzbetrieb der Hochschulen ist in den gegenwärtig geltenden Bestimmungen der §§ 17, 21 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021, die zuletzt durch Verordnung vom 27.04.2021 geändert worden und derzeit befristet bis zum Ablauf des 09.05.2021 in Kraft ist, nicht vorgeschrieben.

Das vom Ministerrat beschlossene – und der Zurverfügungstellung der Mittel zugrundeliegende – Testkonzept sieht vor, dass die Testungen für Einzelne freiwillig sind.

Auch das Testangebot für Beschäftigte an den staatlichen Hochschulen ist freiwillig.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

28. Abgeordneter **Johannes Becher**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bedarf es für die langfristige Verpachtung, für die Vergabe eines Erbbaurechts oder den Verkauf des Grundstücks der Flughafen München GmbH (FMG) zum Bau einer Eventhalle einen Beschluss des Aufsichtsrats der FMG, unter welchen Umständen muss die Entscheidung in der Gesellschafterversammlung getroffen werden und bedarf es einer einstimmigen Entscheidung der Gesellschafter Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland und Landeshauptstadt München?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Nach der Satzung der Flughafen München GmbH bedürfen Miet- und Pachtverträge, die nicht dem laufenden Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, bei einer Gegenstandssumme von mehr als 7,5 Mio. Euro oder einer Rechtswirkung von mehr als 7 Jahren bzw. bei einer Gegenstandssumme von nicht mehr als 400.000 Euro, wenn die Rechtswirkung mehr als zehn Jahren beträgt, der Zustimmung des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit.

Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken mit einem Geschäftswert von über 2 Mio. Euro bedürfen dagegen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

29. Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung:
1.
 - a) Wie viele Beschäftigte arbeiten in der Regel am zweiten Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) in Nürnberg?
 - b) Wie viele der in 1a genannten Beschäftigten könnten ihre Beschäftigung ebenso gut im Homeoffice oder aber auch vom ersten Dienstsitz des StMFH in München ausführen?
 - c) Wie viele der in 1a genannten Beschäftigten sind aufgrund der Teilverlagerung des StMFH von München bzw. Großraum München nach Nürnberg bzw. Großraum Nürnberg umgezogen?
 2.
 - a) Welche Personen waren seitens der Staatsregierung und der nachgelagerten Behörden an der Entscheidungsfindung des Standorts Nürnberg (Makroebene) einerseits und andererseits des spezifischen Standorts in der Bankgasse 9 (Mikroebene) beteiligt?
 - b) Welche Rolle spielte Ministerpräsident Dr. Markus Söder als damaliger Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat generell bei der Errichtung eines zweiten Dienstsitzes des StMFH in Nürnberg?
 - c) Inwiefern wurde in den einzelnen Schritten der Entscheidungsfindung für den konkreten Dienstsitz in der Bankgasse 9 sowie der Verhandlungen der damalige Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Dr. Markus Söder und/oder sein Büro einbezogen (bitte Zeitpunkt jeweils mit angeben)?
 3.
 - a) Welche konkreten strukturellen Impulse bspw. auch Synergien und Effizienzsteigerungen liefert der zweite Dienstsitz des StMFH?
 - b) Welche positiven Erkenntnisse hat man nach über sechs Jahren hinsichtlich einer zweiten Dienststelle des StMFH?
 4.
 - a) Welche ausschlaggebenden Kriterien sorgten dafür, dass man sich für den Standort Nürnberg (Makroebene) entschieden hat?
 - b) Welche alternativen Standorte wurden in Betracht gezogen (bitte um Darlegung des Auswahlprozesses und ggf. der vorliegenden SWOT-Analyse)?
 - c) Sofern weitere Standorte in Betracht gezogen wurden, warum wurde gegen diese entschieden (bitte den Zeitpunkt der Entscheidung jeweils mit angeben)?

5.
 - a) Welche Personen seitens der Staatsregierung und der nachgelagerten Behörden haben die finale Entscheidung pro Standort Nürnberg (Makroebene) und pro Bankstraße 9 (Mikroebene) getroffen?
 - b) Inwiefern hat man geprüft, ob der Kauf einer Immobilie die bessere Alternative bzw. wirtschaftlicher als eine Anmietung gewesen wäre?
 - c) Welche Rolle nahm im Kontext des Standortverfahrens die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) ein?

6.
 - a) Wie wird die Laufzeit des Mietvertrages von der Staatsregierung bewertet (bitte um Angabe unter Betrachtung der Mietdauer, Verlängerungsoptionen und des Mietzinses)?
 - b) Wie bewertet die IMBY den Mietvertrag unter den Aspekten der Mietkosten und Mietdauer?
 - c) Zu welchem Ergebnis kam die Wirtschaftlichkeitsprüfung der IMBY (bitte um Offenlegung der dazugehörigen Textpassagen in Wortlaut)?

7.
 - a) Wie hoch ist die Jahresnettokaltmiete der Immobilie in der Bankgasse 9, die das StMFH zahlt (bitte um Angabe insgesamt und pro Quadratmeter seit Mietvertragsbeginn vom 22.11.2013 samt etwaigen Mietsteigerungen)?
 - b) Wie hoch waren zum Zeitpunkt der Anmietung die ortsüblichen Vergleichsmieten pro Quadratmeter, die zur Plausibilisierung dienen?
 - c) Inwiefern wurden die Mietkosten durch ein externes Gutachten plausibilisiert bzw. baufachlicher Sachverstand eingeholt?

8.
 - a) Inwiefern strebt die Staatsregierung eine Verlängerung des Mietvertrages um mindestens weitere fünf Jahre an?
 - b) Inwiefern wurde seitens der Staatsregierung oder einzelner Kabinettsmitglieder bzgl. einer etwaigen Verlängerung bereits Position bezogen?
 - c) Wann wurde der Mietvertrag durch wen unterschrieben?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Frage 1 a):

Wie viele Beschäftigte arbeiten in der Regel am zweiten Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) in Nürnberg?

Antwort:

Insgesamt nehmen derzeit 119 Personen Aufgaben am Dienstsitz Nürnberg wahr (Stand: März 2021).

Frage 1 b):

Wie viele der in 1a genannten Beschäftigten könnten ihre Beschäftigung ebenso gut im Homeoffice oder aber auch vom ersten Dienstsitz des StMFH in München ausführen?

Antwort:

Von den in der Antwort zu Frage 1. a) genannten Beschäftigten könnten rund 90 Prozent ihren Dienst im Homeoffice leisten. Eine regelmäßige Ableistung des Dienstes aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Dienstsitz München wäre jedoch wegen der oft zu langen Anfahrtswege und der begrenzten räumlichen Kapazitäten am Dienstsitz München nicht möglich.

Frage 1 c):

Wie viele der in 1 a) genannten Beschäftigten sind aufgrund der Teilverlagerung des StMFH von München bzw. Großraum München nach Nürnberg bzw. Großraum Nürnberg umgezogen?

Antwort:

Soweit Beschäftigte vom Dienstsitz München an den Dienstsitz Nürnberg gewechselt sind, erfolgte die Versetzung stets und ausnahmslos mit Zustimmung der Beschäftigten. Wenn Beschäftigte, die Aufgaben am Dienstsitz Nürnberg wahrnehmen, ggf. ihren Wohnsitz verlegt haben, sind die Gründe hierfür nicht bekannt.

Frage 2:

a) Welche Personen waren seitens der Staatsregierung und der nachgelagerten Behörden an der Entscheidungsfindung des Standorts Nürnberg (Makroebene) einerseits und andererseits des spezifischen Standorts in der Bankgasse 9 (Mikroebene) beteiligt?

b) Welche Rolle spielte Ministerpräsident Markus Söder als damaliger Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat generell bei der Errichtung eines zweiten Dienstsitzes des StMFH in Nürnberg?

c) Inwiefern wurde in den einzelnen Schritten der Entscheidungsfindung für den konkreten Dienstsitz in der Bankgasse 9 sowie der Verhandlungen der damalige Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Dr. Markus Söder und/oder sein Büro einbezogen (bitte Zeitpunkt jeweils mit angeben)?

Antwort Fragen 2 a) bis c):

Der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer hat nach Art. 49 der Bayerischen Verfassung einen zweiten Dienstsitz in Nürnberg bestimmt (vgl. Drs. 17/8 vom 10.10.2013). Als damaligem Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat oblag Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder nach der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Staatsregierung (StRGVV) die ressortverantwortliche Umsetzung dieser Organisations- und Standortentscheidung sowohl in seiner Zuständigkeit „Heimat“ wie in der Zuständigkeit „Staatliche Immobilienverwaltung“. Die Entscheidung für den Standort „Bankgasse 9“ hat das StMFH als Bedarfsträger auf Basis eines Flächenbedarfsplans und den daraus resultierenden Ergebnissen einer Marktsondierung der IMBY getroffen. Die dabei beteiligten Stellen und Mitarbeiter ergeben sich aus dem allgemeinen liegenschaftsbezogenen Geschäftsgang sowie dem Geschäftsverteilungsplan des Ministeriums.

Die Verhandlungen des Vertrages zur Anmietung des zweiten Dienstsitzes hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die IMBY unter Einbindung des StMFLH als künftigen Nutzer geführt. Unterzeichnet wurde der Vertrag aufgrund der besonderen Bedeutsamkeit der Anmietung vom damaligen Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Herrn Dr. Markus Söder.

Frage 3:

a) Welche konkreten strukturellen Impulse bspw. auch Synergien und Effizienzsteigerungen liefert der zweite Dienstsitz des StMFH?

b) Welche positiven Erkenntnisse hat man nach über sechs Jahren hinsichtlich einer zweiten Dienststelle des StMFH?

Antwort zu den Fragen 3 a) und b):

Der zweite Dienstsitz des StMFH ist ein Gewinn für die Metropolregion Nürnberg und für ganz Nordbayern. Dort werden wichtige Projekte des Freistaats gesteuert, u.a. die Bayerische Breitbandförderung oder die Behördenverlagerungen als zentrale Bestandteile der Heimatstrategie. Im Einklang mit der Heimatstrategie hat auch die Teilverlagerung des StMFH nach Nürnberg selbst gezeigt, dass ministerielle Aufgaben im Zeitalter der Digitalisierung nicht zwingend in München erledigt werden müssen. Das Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Bayern wird hier somit in die Tat umgesetzt.

Daneben hatte die Gründung des Dienstsitzes auch positive Effekte auf die Personalgewinnungssituation am StMFH. Hierdurch konnte insbesondere ein größeres Bewerberreservoir in Nordbayern erschlossen werden. Darüber hinaus wurde dadurch auch für Interessenten, für die eine Tätigkeit im Großraum München nicht in Betracht kommt, die Tätigkeit an einer obersten Dienstbehörde ermöglicht. Hierdurch werden zusätzliche, attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten im nordbayerischen Raum geschaffen.

Unabhängig von den personalwirtschaftlichen Vorteilen konnte das StMFH durch die räumliche Aufteilung auf zwei Dienstsitze bereits frühzeitig Erfahrungen in der ortsunabhängigen, digitalen Zusammenarbeit sowie in der Nutzung neuer Arbeits- und Kommunikationstechniken sammeln. Diese Erfahrungen und die bereits etablierten Verfahren waren und sind für die Erledigung der Dienstaufgaben nicht nur während der Coronapandemie ein wesentlicher Faktor für die erfolgreiche Bewältigung der anfallenden Aufgaben.

Daneben hat sich das Finanz- und Heimatministerium in Nürnberg in den letzten Jahren als geschätzter Veranstaltungsort etabliert und ist der Brückenkopf der Staatsregierung im nordbayerischen Raum. Seit seiner Gründung wurden bisher ca. 450 Veranstaltungen durchgeführt. Auch für Veranstaltungen anderer Ressorts (u. a. Bund-Länder-Besprechungen) haben sich die Räumlichkeiten in Nürnberg bestens bewährt. Zudem hat sich das Heimatministerium in Nürnberg als günstiger Standort für Fachkonferenzen und Besprechungen mit Teilnehmern aus ganz Nord- und Ostbayern, z. B. aus dem Kommunal- oder Universitätsbereich, erwiesen.

Frage 4:

- a) Welche ausschlaggebenden Kriterien sorgten dafür, dass man sich für den Standort Nürnberg (Makroebene) entschieden hat?
- b) Welche alternativen Standorte wurden in Betracht gezogen (bitte um Darlegung des Auswahlprozesses und ggf. der vorliegenden SWOT-Analyse)?
- c) Sofern weitere Standorte in Betracht gezogen wurden, warum wurde gegen diese entschieden (bitte den Zeitpunkt der Entscheidung jeweils mit angeben)?

Antwort:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Fragen 2 a) bis c) verwiesen. Ausschlaggebende Kriterien für den Standort Nürnberg war dabei insbesondere die Bedeutung der Stadt Nürnberg als zweitbevölkerungsreichste Stadt Bayerns, deren zentrale Lage in Bayern sowie die damit verbundene Möglichkeit zur Schaffung eines Brückenkopfes der Staatsregierung im nordbayerischen Raum. Auch die gute Erreichbarkeit des Standorts Nürnberg mit dem öffentlichen Nah- und Fernverkehr (zum Beispiel ca. 1 Stunde Fahrzeit mit dem ICE von München aus) spielte eine große Rolle.

Frage 5 a):

Welche Person seitens der Staatsregierung und der nachgelagerten Behörden hat die finale Entscheidung pro Standort Nürnberg (Makroebene) und pro Bankstraße 9 (Mikroebene) getroffen?

Antwort:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Fragen 2 a) bis c) verwiesen.

Frage 5 b):

Inwiefern hat man geprüft, ob der Kauf einer Immobilie die bessere Alternative bzw. wirtschaftlicher als eine Anmietung gewesen wäre?

Antwort:

Anhand der Vorgaben des StMFH wurden seitens der Immobilien Freistaat Bayern Ankauf- und Anmietoptionen im Rahmen einer Marktsondierung geprüft. Mangels im Jahr 2013 verfügbarer geeigneter Optionen für den Kauf einer Immobilie kam letztlich nur eine Anmietung in Betracht.

Frage 5 c):

Welche Rolle nahm im Kontext des Standortverfahrens die IMBY ein?

Antwort:

Die IMBY wurde gebeten, den gewerblichen Immobilienmarkt in Nürnberg zu sondieren, Kontakt mit den bekannten Anbietern aufzunehmen und Besichtigungstermine zu organisieren sowie zu begleiten.

Frage 6:

a) Wie wird die Laufzeit des Mietvertrages von der Staatsregierung bewertet (Bitte um Angabe unter Betrachtung der Mietdauer, Verlängerungsoptionen und des Mietzinses)?

b) Wie bewertet die IMBY den Mietvertrag unter den Aspekten der Mietkosten und Mietdauer?

c) Zu welchem Ergebnis kam die Wirtschaftlichkeitsprüfung der IMBY (bitte um Offenlegung der dazugehörigen Textpassagen in Wortlaut)?

Frage 7:

a) Wie hoch ist die Jahresnettokaltmiete der Immobilie in der Bankgasse 9, die das StMFH zahlt (bitte um Angabe insgesamt und pro Quadratmeter seit Mietvertragsbeginn vom 22.11.2013 samt etwaigen Mietsteigerungen)?

b) Wie hoch waren zum Zeitpunkt der Anmietung die ortsüblichen Vergleichsmieten pro Quadratmeter, die zur Plausibilisierung dienten?

c) Inwiefern wurden die Mietkosten durch ein externes Gutachten plausibilisiert bzw. baufachlicher Sachverstand eingeholt?

Antwort zu den Fragen 6. und 7.:

Die Fragen 6. und 7. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der vereinbarte Mietpreis in Höhe von 14,10 Euro/m² (Nettokaltmiete) für die Anmietung des Objekts „Bankgasse 9“ mit ca. 3 900 m² Mietfläche wurde vor Vertragsunterzeichnung durch die IMBY überprüft. Zur Plausibilisierung wurde der Immobilienmarktreport der Stadt Nürnberg herangezogen, der einen m²-Mietpreis von bis zu 15 Euro netto für repräsentative Bürobauten in Spitzenlage ausweist. Außerdem wurden drei aktuelle ortsübliche Vergleichspreise ermittelt. Für diese repräsentativen Büroflächen in sehr guter Lage wurden zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen bis zu 16 Euro/m² netto verlangt.

Die Mietdauer von 15 Jahren ist bei Mietobjekten, die im vergleichbaren Umfang mieterspezifisch ertüchtigt und umgebaut werden, marktüblich. Es bestehen zwei Verlängerungsoptionen über jeweils fünf Jahre. Mietvertragsbeginn war der 01.07.2014.

Durch Nachtrag vom 17./22.02.2016 wurde eine Ergänzungsfläche von ca. 1 000 m² in der Bankgasse 9 bei demselben Vermieter angemietet. Außerdem wurde im gleichen Nachtrag das an die Bankgasse 9 unmittelbar angrenzende Mietobjekt „Findelgasse 10-12“ mit ca. 540 m² Mietfläche angemietet. Die Festlaufzeit des Mietverhältnisses endet auch für die Zusatzflächen am 30.06.2029. Zum 01.12.2018 wurde der Mietpreis seitens des Vermieters an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst und beträgt seitdem für sämtliche angemietete Flächen 14,45 Euro/m² (Nettokaltmiete).

Ein methodischer Wirtschaftlichkeitsvergleich schied damals mangels tatsächlicher Alternativen (Ankauf/Neubau) aus. In den Jahren 2018/2019 wurde ein Ankauf des Mietobjekts durch die Immobilien Freistaat Bayern geprüft, da der Vermieter das Objekt dem Freistaat Bayern zum Verkauf angeboten hatte. Allerdings war der Vermieter bzw. Eigentümer nicht bereit, das Objekt zu dem gutachterlich festgestellten Verkehrswert zu verkaufen. Die Ankaufsverhandlungen wurden daher eingestellt.

Frage 8:

- a) Inwiefern strebt die Staatsregierung eine Verlängerung des Mietvertrages um mindestens weitere fünf Jahre an?
- b) Inwiefern wurde seitens der Staatsregierung oder einzelner Kabinettsmitglieder bzgl. einer etwaigen Verlängerung bereits Position bezogen?
- c) Wann wurde der Mietvertrag durch wen unterschrieben?

Antwort:

Der Mietvertrag wurde am 22.11.2013 durch den Vertreter des Vermieters (BGB-Gesellschaft Bankgasse 9 / Findelgasse 10-12, Nürnberg und HSI Immobilien GmbH) sowie den damaligen Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Herrn Dr. Markus Söder als Vertreter des Mieters (Freistaat Bayern bzw. StMFH) unterschrieben.

Das StMFH hat das Gebäude seit dem Jahr 2014 für 15 Jahre inklusive Verlängerungsoptionen von zwei mal fünf Jahren fest angemietet. Die Festmietzeit läuft somit frühestens 2029 aus. Bis dahin wird die Staatsregierung bei Bedarf Überlegungen bzgl. einer etwaigen Verlängerung des Mietvertrages anstellen.

30. Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung:
1.
 - a) Wie viel hat die Teilverlagerung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) bislang insgesamt gekostet (folgende Kosten gilt es unter anderem zu beachten: Umzugskosten, Sach- und Verwaltungskosten, Anschaffungskosten, Kosten für Mieten- und Pachten, Kosten für Energie und Heizung, Dienstwägen etc.)?
 - b) In welcher Höhe belaufen sich die jährlich durch die Teilverlagerung resultierenden Mobilitätskosten (bitte um Angabe pro Jahr)?
 - c) Auf welcher Grundlage basierte die Idee, das StMFH teilweise zu verlegen?
 2.
 - a) Wie wird die Lage des Standorts des zweiten Dienstsitzes des StMFH generell durch die Staatsregierung bewertet?
 - b) Inwiefern ist man in der Staatsregierung der Überzeugung, dass es sich hierbei um eine 1A- bzw. 1B-Büroflächenlage handelt (bitte um Angabe der Grundlage bzw. Quelle)?
 - c) Bei einer etwaigen Nachfolgenutzung als Einzelhandelsfläche würde es sich dann um eine 1A-, 1B- oder 1C-Lage handeln (bitte um Angabe der Grundlage bzw. Quelle)?
 3.
 - a) Welche Personen waren berechtigt, um im Namen des StMFH mit dem Vermieter [REDACTED] oder eines ihm gehörenden Unternehmens zu verhandeln?
 - b) Inwiefern gab es vor Vertragsunterzeichnung Treffen zwischen dem Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, dem damaligen Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, und [REDACTED], Bruder von [REDACTED], dem Eigentümer des Augustinerhof Areals?
 - c) Welche Gründe lagen vor, weshalb die Fläche zur Anmietung erhöht wurde?
 4.
 - a) Wer ist derzeitiger Eigentümer der Immobilie in der Bankgasse 9?
 - b) Wann hat die Staatsregierung erstmalig vom Verkauf der Immobilie erfahren?
 - c) Wie bewertet die Staatsregierung den Wechsel der Eigentümerschaft?
 5.
 - a) Wie hoch schätzt die Staatsregierung bzw. die nachgelagerten Behörden den Wert der Immobilie in der Bankgasse 9?
 - b) Liegen der Staatsregierung Gutachten zum Verkehrswert oder einer Wertermittlung bzw. Schätzung gemäß eines anderen Wertermittlungsverfahrens vor?

c) Wie hoch beliefen sich die Sanierungskosten für die Immobilie Bankgasse 9, die notwendig gewesen waren, sodass das StMFH als Mieter einziehen konnte?

6.

a) Wie hoch waren eventuell anfallende Zuschüsse des Freistaats für die Instandsetzung/Instandhaltung bzw. Ertüchtigung oder Ausbau der vorliegenden Immobilie, sodass das StMFH einziehen konnte?

b) Welcher Kaufpreis bzw. Verkehrswert ist der Staatsregierung bekannt, den die Immobilie hatte, bevor das StMFH eingezogen ist?

c) Wie lange stand die Immobilie vor Anmietung durch den Freistaat leer?

7.

a) Wer war der letzte Nutzer der Immobilie (Relevanz erst ab sechs Monaten Mietvertragsdauer)?

b) Inwiefern geht die Staatsregierung davon aus, dass die Immobilie in der Bankgasse 9 in den nächsten rund zehn Jahren durch den jetzigen Besitzer wieder veräußert wird?

c) Welche Nutzung hatte die Immobilie zwischen den Jahren 2011 und 2014 inne?

8.

a) Wann haben erstmalige Gespräche stattgefunden zwischen Vermieter und einem Vertreter der Staatsregierung bzw. einer nachgelagerten Behörde?

b) Wann hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder erstmalig Gespräche mit dem Vermieter geführt?

c) Zu welchem Zeitpunkt wurde erstmalig Miete gezahlt (bitte um Nennung des konkreten Zeitpunkts)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Anfrage zum Plenum wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt beantwortet:

Frage 1 a):

Wie viel hat die Teilverlagerung des StMFH bislang insgesamt gekostet (folgende Kosten gilt es unter anderem zu beachten: Umzugskosten, Sach- und Verwaltungskosten, Anschaffungskosten, Kosten für Mieten- und Pachten, Kosten für Energie und Heizung, Dienstwagen etc.)?

Antwort:

Die Ausgabenzuordnung im Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) erfolgt im Rahmen des Haushaltsvollzugs grundsätzlich getrennt nach Dienstsitzen. Während sämtliche Ausgaben für die Grundausstattung des Dienstsitzes Nürnberg in der Aufbauphase in 2014 im Rahmen des Haushaltsvollzugs noch direkt zugeordnet werden konnten (exkl. Reisekosten), wurde ab 2015 ein Teil der Ausgaben für Beschaffungen oder Dienstleistungen aus organisatorischen Gründen bzw. aus Gründen der Wirtschaftlichkeit dienstsitzübergreifend beauftragt und damit allgemein erfasst. In diesen Fällen ist die Ermittlung/Zuordnung der finanziellen Aufwendungen für den Dienstsitz Nürnberg nicht bzw. nicht exakt möglich (siehe beigefügte Tabelle*). Von 2014 bis 2020 wurden vom StMFH für den Aufbau und Betrieb des Dienstsitzes Nürnberg für sächliche Verwaltungsausgaben

und sonstige Sachinvestitionen folgende, zuordenbare Mittel verausgabt (Angabe jeweils in Euro).

Frage 1 b):

In welcher Höhe belaufen sich die jährlich durch die Teilverlagerung resultierenden Mobilitätskosten (bitte um Angabe pro Jahr)?

Antwort:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung zur Frage 1 a) verwiesen. Ein eigener Ansatz für Reisekosten für den Dienstsitz Nürnberg existiert nicht. Eine getrennte Aufzeichnung der Reisekosten für Dienstreisen zwischen den beiden Dienstsitzen findet ebenfalls nicht statt.

Frage 1. c):

Auf welcher Grundlage basierte die Idee, das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat teilweise zu verlegen?

Antwort:

Der damalige Ministerpräsident Seehofer hat nach Art. 49 der Bayerischen Verfassung einen zweiten Dienstsitz des StMFH in Nürnberg bestimmt (vgl. Drs. 17/8 vom 10.10.2013). Ziel war u. a. die Schaffung eines Brückenkopfes der Staatsregierung im nordbayerischen Raum.

Frage 2 a):

Wie wird die Lage des Standorts des zweiten Dienstsitzes des StMFH generell durch die Staatsregierung bewertet?

Antwort:

Die Anmietung für den zweiten Dienstsitz des StMFH befindet sich im CBD (Central Business District) von Nürnberg (vgl. z.B. Küspert & Küspert - MARKTBERICHT NÜRNBERG 2019/2020 BÜROIMMOBILIEN, Karte auf S. 4). Es handelt sich dabei um eine Spitzenlage für eine Büroimmobilie.

Frage 2 b):

Inwiefern ist man in der Staatsregierung der Überzeugung, dass es sich hierbei um eine 1A- bzw. 1B-Büroflächenlage handelt (bitte um Angabe der Grundlage bzw. Quelle)?

Antwort:

Eine Kategorisierung in 1A-, 1B- und 1C-Lagen erfolgt gewöhnlich nur für Einzelhandelsimmobilien und wird von keiner üblicherweise zu verwendenden Quelle (z. B. Immobilienmarktberichte der Gutachterausschüsse) bei Büroimmobilien so vorgenommen.

Frage 2 c):

Bei einer etwaigen Nachfolgenutzung als Einzelhandelsfläche würde es sich dann um 1A-, 1B- oder 1C-Lage handeln (Bitte um Angabe der Grundlage bzw. Quelle)?

Antwort:

Auf Einzelhandelsflächen bezogen ist die Lage des zweiten Dienstsitzes des StMFH in Nürnberg eine 1B-Lage, welche direkt an die 1A-Lage des Innenstadtbereichs angrenzt (Immobilienmarktbericht der Stadt Nürnberg 2019/2020).

Frage 3 a):

Welche Personen waren berechtigt, um im Namen des StMFH mit dem Vermieter Helmut Schmelzer oder eines ihm gehörenden Unternehmens zu verhandeln?

Antwort:

Berechtigt zur Führung von Verhandlungen waren Vertreter der Zentrale der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) sowie der Regionalvertretung Mittelfranken der Immobilien Freistaat Bayern unter Einbindung des StMFLH als künftigen Nutzer.

Frage 3 b):

Inwiefern gab es vor Vertragsunterzeichnung Treffen zwischen Markus Söder, dem damaligen Finanz- und Heimatminister, und [REDACTED], Bruder von [REDACTED], dem Eigentümer des Augustinerhof Areals?

Antwort:

Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Staatsregierung in jeder Wahlperiode Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. So steht die Staatsregierung insbesondere mit Vertreterinnen und Vertretern im wirtschaftspolitischen Bereich in ständigem Austausch. Dazu gehören auch Gespräche und Treffen mit Vertretern des Mittelstandes in allen Regionen des Landes als dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft. Eine Verpflichtung zur Erfassung entsprechender Daten besteht nicht.

Zur konkreten Fragenstellung werden aufgrund des lange zurückliegenden Zeitraums die Recherchen auf eventuelle Treffen ab der Entscheidung des damaligen Ministerpräsidenten Horst Seehofer (vgl. Drs. 17/8 vom 10.10.2013) für die Errichtung des zweiten Dienstsitzes bis – wie die Anfrage lautet – Vertragsschluss beschränkt. Es gab einen Termin am 15.10.2013 in der Liegenschaft Bankgasse 9, an dem neben Vertretern des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in dessen damaliger Funktion als Aufsichtsbehörde der IMBY auch der damalige Finanz- und Heimatminister sowie Herr [REDACTED] als Eigentümer der Liegenschaft teilgenommen hatten.

Zufällige Begegnungen insbesondere am Rande von Veranstaltungen Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

Die Verhandlungen des Vertrages zur Anmietung des zweiten Dienstsitzes hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die IMBY unter Einbindung des StMFLH als künftigen Nutzer geführt.

Frage 3 c):

Welche Gründe lagen vor, weshalb die Fläche zur Anmietung erhöht wurde?

Antwort:

Ausschlaggebend für die Erweiterung der Anmietflächen war ein erhöhter Platzbedarf des StMFH für den weiteren personellen Aufbau am Dienstsitz Nürnberg.

Frage 4 a):

Wer ist derzeitiger Eigentümer der Immobilie in der Bankgasse 9?

Antwort:

Derzeitiger Eigentümer ist die KanAm Grund Institutional Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, OMNITURM, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main.

Frage 4 b):

Wann hat die Staatsregierung erstmalig vom Verkauf der Immobilie erfahren?

Antwort:

Die Staatsregierung wurde vom Vermieter mit Schreiben vom 2. März 2020 über den Verkauf der Immobilie an die KanAm Grund Institutional Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH informiert.

Frage 4 c):

Wie bewertet die Staatsregierung den Wechsel der Eigentümerschaft?

Antwort:

Der Mietvertrag ist nach Verkauf der Immobilie auf den neuen Eigentümer übergegangen. Am Bestand des Mietvertrages mit dem Freistaat hat sich nichts geändert.

Frage 5 a):

Wie hoch schätzt die Staatsregierung bzw. die nachgelagerten Behörden den Wert der Immobilie in der Bankgasse 9?

Frage 5 b):

Liegen der Staatsregierung Gutachten zum Verkehrswert oder einer Wertermittlung bzw. Schätzung gemäß eines anderweitigen Wertermittlungsverfahrens vor?

Antwort zu den Fragen 5 a) und 5 b):

Im Zuge der Prüfung des Ankaufs der Immobilie im Jahr 2018 wurde ein Wertgutachten zum Stichtag 09.05.2018 durch einen externen Sachverständigen erstellt, bei dem ein Wert von 19 Mio. Euro ermittelt wurde.

Frage 5 c):

Wie hoch beliefen sich die Sanierungskosten für die Immobilie Bankgasse 9, die notwendig gewesen waren, sodass das Staatsministerium als Mieter einziehen konnte?

Antwort:

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zur Gesamtsumme der vom Vermieter selbst getragenen Sanierungskosten vor.

Frage 6 a):

Wie hoch waren eventuell anfallende Zuschüsse des Freistaats für die Instandsetzung/Instandhaltung bzw. Ertüchtigung oder Ausbau der vorliegenden Immobilie, sodass das Staatsministerium einziehen konnte?

Antwort:

Neben den vom Vermieter selbst getragenen Sanierungskosten musste die Immobilie nach dem Vertragsabschluss noch ertüchtigt werden, um sämtliche Anforderungen an ein Ministerialgebäude erfüllen zu können. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht abschließend sämtliche Einbauten – insbesondere sicherheitstechnischer Art – festgelegt werden konnten. Dies galt beispielsweise für den Einbau einer Pfortnerloge oder auch für die EDV-Verkabelung. Die Zuschüsse des Freistaats für die nachträgliche Ertüchtigung der Immobilie beliefen sich dabei auf insgesamt rund 865.000 EUR.

Frage 6 b):

Welcher Kaufpreis bzw. Verkehrswert ist der Staatsregierung bekannt, den die Immobilie hatte, bevor das Staatsministerium eingezogen ist?

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Verhandlungen im Oktober 2013 wurde die Immobilie seitens des damaligen Eigentümers nur zur Vermietung, nicht aber zum Verkauf angeboten. Insofern war der Staatsregierung zum damaligen Zeitpunkt auch kein Kaufpreis bzw. Verkehrswert der Immobilie bekannt.

Frage 6 c):

Wie lange stand die Immobilie vor Anmietung durch den Freistaat leer?

Frage 7 a):

Wer war der letzte Nutzer der Immobilie (Relevanz erst ab 6. Monaten Mietvertragsdauer)?

Frage 7 c):

Welche Nutzung hatte die Immobilie zwischen den Jahren 2011 und 2014 inne?

Antwort zu Fragen 6 c), 7 a) und 7 c):

Detaillierte Auskünfte zur Dauer des Leerstands und zum letzten Nutzer der Immobilie vor Anmietung durch den Freistaat sowie zur Nutzung der Immobilie zwischen den Jahren 2011 und 2014 liegen dem StMFH nicht vor.

Frage 7 b):

Inwiefern geht die Staatsregierung davon aus, dass die Immobilie in der Bankgasse 9 in den nächsten rund zehn Jahren durch den jetzigen Besitzer wieder veräußert wird?

Antwort:

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 8 a):

Wann haben erstmalige Gespräche stattgefunden zwischen Vermieter und einem Vertreter der Staatsregierung bzw. einer nachgelagerten Behörde?

Antwort:

Im Oktober 2013 haben erstmals Gespräche mit dem damaligen Eigentümer durch die IMBY bzgl. der Immobilie stattgefunden.

Frage 8 b):

Wann hat Dr. Markus Söder erstmalig Gespräche mit dem Vermieter geführt?

Antwort:

Auf die Antwort zu Fragen 3a) sowie 3b) sowie zu 2a) bis c) der Antwort auf die Anfrage zum Plenum von Herrn MdL Sebastian Körber vom 1. März betreffend „Zweiter Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in Nürnberg (I)“ wird verwiesen.

Frage 8 c):

Zu welchem Zeitpunkt wurde erstmalig Miete gezahlt (Bitte um Nennung des konkreten Zeitpunkts)?

Antwort:

Die erste Mietzahlung erfolgte zum 01.03.2014 für die vorzeitige Nutzung der Immobilie ab dem 17.02.2014.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

31. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, ob – wie in der Antwort 3c) auf die Schriftliche Anfrage Drs. 18/12160 angekündigt – die Nachbereitung der Bürgerbefragung zur Steuerverwaltung in Bayern, die vom 01.03.2019 bis zum 29.02.2020 durchgeführt wurde, innerhalb der Steuerverwaltung mittlerweile vollständig abgeschlossen ist, welche Schlussfolgerungen sie aus der Bürgerbefragung gezogen hat, und welche möglichen Maßnahmenvorschläge sie den Finanzämtern unterbreitet hat?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Bürgerbefragung dient der Service- und Qualitätssicherung der bayerischen Steuerverwaltung. Die Nachbereitung der Befragung ist weitgehend abgeschlossen.

Zur Analyse der Ergebnisse wurden in den Finanzämtern Qualitätsteams gebildet und mehrere hundert Maßnahmenvorschläge erarbeitet, die im Rahmen der Selbststeuerung durch die Finanzämter umgesetzt werden. Maßnahmen waren insbesondere hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit sowie einer verständlichen, bürgerfreundlichen Sprache vorgesehen.

Des Weiteren wurden dem Bayerischen Landesamt für Steuern von den Finanzämtern bis Ende November 2020 eine Vielzahl an Maßnahmenvorschlägen zur Prüfung und ggf. Umsetzung auf übergeordneter Ebene gemeldet. Diese werden im Bayerischen Landesamt für Steuern durch die zuständigen Referate aktuell noch geprüft. Die Arbeiten sind aufgrund vordringlicher und zusätzlicher Aufgaben zur Bewältigung der Coronapandemie insoweit noch nicht vollständig, aber weitgehend abgeschlossen. Schwerpunkte sind auch hier Vorschläge zur Gestaltung der Steuerbescheide.

Ein besonderer Fokus der Maßnahmenvorschläge lag auf der Verständlichkeit der Erläuterungen in den Einkommensteuerbescheiden. Dazu wurde bereits im Jahr 2019 ein Kooperationsprojekt zwischen dem Bundesministerium der Finanzen, den Finanzministerien aller Länder und dem Mannheimer Leibniz-Institut für Deutsche Sprache initiiert mit dem Ziel, Texte der Steuerverwaltung „bürgernäher“ und damit verständlicher zu gestalten. Zudem wird im Rahmen von KONSENS daran gearbeitet, das Serviceangebot des Online-Portals MeinELSTER noch attraktiver zu machen, beispielsweise für Personen, die ausschließlich Alterseinkünfte beziehen.

Die Ergebnisse der Befragung werden insgesamt positiv eingeschätzt. Sie zeigen, dass die Arbeit der bayerischen Steuerverwaltung von den Bürgerinnen und Bürgern wertgeschätzt wird. Insbesondere die positive Bewertung des Verhaltens und der Kompetenz der Beschäftigten ist sehr erfreulich.

32. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wird sie dem Landtag den Gesetzentwurf des Bayerischen Grundsteuergesetzes vorlegen, welche Verbände wurden bisher in der Verbändeanhörung eingebunden bzw. angefragt und von welchen Verbänden sind Stellungnahmen eingegangen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Es ist vorgesehen, den Entwurf eines Bayerischen Grundsteuergesetzes in einer der nächsten Ministerratssitzungen zu behandeln und ihn anschließend dem Landtag vorzulegen.

Im Vorfeld der Verbändeanhörung wurden die Staatsministerien zur Benennung der Verbände aufgefordert, die angehört werden sollten. Im Rahmen der Verbändeanhörung sind die folgenden 143, von den Ressorts benannten Verbände angeschrieben worden, siehe beigefügter Tabelle.

Von 33 Verbänden wurden Stellungnahmen zum Regierungsentwurf eines Bayerischen Grundsteuergesetzes übersandt.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

33. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Da in der aktuellen Mitgliederzeitschrift der Bayerischen Finanzgewerkschaft im Zusammenhang mit der vom damaligen Staatsminister der Finanzen, Georg Fahrenscho, versprochenen weitergehenden Bebauung für ein einheitliches Finanzamt München an der Derostraße zu lesen ist, dass es in dieser Phase (Jahre 2009, 2010, 2011) unter zentraler Beteiligung von Alfred Sauter massiven Druck für eine Mietlösung für 1 200 Beschäftigte anstelle einer Neubaulösung gab, frage ich die Staatsregierung, welche Mitglieder der Staatsregierung bzw. Stellen in Staatskanzlei, Ministerien oder nachgeordneten Behörden (z. B. Oberste Baubehörde) waren Ansprechpartner für Alfred Sauter, engagierte sich Alfred Sauter in dieser Angelegenheit damals in seiner Funktion als Mitglied des Landtags oder als Anwalt bzw. Beauftragter von Mandanten oder anderen Auftraggebern (sofern möglich, bitte Mandanten und Auftraggeber nennen) und welche Argumente trug Alfred Sauter damals für eine Mietlösung vor (falls möglich, bitte auch vorgeschlagene Mietobjekte und jeweilige Eigentümer nennen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Ansprechpartner für Herrn Sauter in seiner Funktion als Mitglied des Landtags bei der Prüfung weiterer Unterbringungsoptionen für das Finanzamt München in den Jahren 2009 bis 2011 waren der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer und der damalige Staatsminister der Finanzen Georg Fahrenscho sowie nach der Geschäftsverteilung zuständige Stellen der beiden Häuser. Das damalige Staatsministerium der Finanzen hat die Immobilien Freistaat Bayern mit der Erstellung der erforderlichen Unterbringungsempfehlung für das Finanzamt München beauftragt unter Zusammenarbeit mit der Obersten Baubehörde und dem Landesamt für Steuern. Bestandteil der Unterbringungsempfehlung war ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der möglichen Unterbringungsalternativen.

Die Argumente, die Herr Sauter vortrug, waren, dass in München zu dieser Zeit sehr viele Büroflächen leer stehen würden und es für den Freistaat sinnvoller wäre, vorhandene Flächen anzumieten und für die Finanzbehörden ggf. mehrere Standorte vorzusehen als selbst zu bauen.

Im Rahmen der Erstellung der Unterbringungsempfehlung für das Finanzamt München wurden 44 verschiedene Mietobjekte in München untersucht, von denen lediglich vier Objekte (Anzinger Straße 23 + 29, Haidenauplatz 1 – 5, St.-Martin-Straße/Werinerstraße und Schertlinstraße 8) in die nähere Auswahl kamen. Dabei kam die Immobilien Freistaat Bayern zu dem Ergebnis, dass die Neubaulösung auf dem staatseigenen Grundstück an der Derostraße von den untersuchten Alternativen und auf Basis der vorliegenden Eckdaten die wirtschaftlichste Alternative darstellte und darüber hinaus den größten Nutzwert böte. Auf die diesbezügliche Berichterstattung im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen wird ergänzend verwiesen (z. B. zuletzt Bericht am 9. Oktober 2012 im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen zur Behandlung der Drs. 16/13786).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

34. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Nachdem am Heuberg bei Nußdorf im Landkreis Rosenheim gegen einen Ausbau eines Steinbruchs protestiert wird und es zugleich im Landkreis Garmisch-Partenkirchen Kritik am Ausbau der Bundesstraßen B 2, B 23 und den Bau des Auerbergtunnels gibt, frage ich die Staatsregierung, was genau sie gegen die Missachtung des bayerischen Alpenplans und die Verletzung der Schutzzone C bei der Erweiterung des Steinbruchs in Nußdorf bisher unternommen hat bzw. unternommen wird, wie die Staatsregierung den Ausbau der o. g. Bundesstraßen und des Tunnels im Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit Blick auf die internationale Alpenkonvention und insbesondere das Protokoll Verkehr (Art. 11 Straßenverkehr Satz 1 Die Vertragsparteien verzichten auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr) beurteilt, und wie genau die rechtliche Bewertung beider (!) Vorhaben, also Heuberg und Straßenausbau im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, inklusive Schlussfolgerungen der Staatsregierung, der zuständigen Behörden in Bayern sowie – nach Kenntnisstand der Staatsregierung – von Bundesregierung bzw. Bundesbehörden aussieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Ortsumgehung Oberau im Zuge der B 23 mit einer Länge von ca. 1 km wurde im Rahmen eines im Jahr 1987 durchgeführten Raumordnungsverfahrens landesplanerisch positiv beurteilt. Die Trassenführung der Verlegung der B 23 nördlich Oberau ist im Grenzbereich der Zonen A und B des Alpenplans gemäß LEP 2.3.3. i. V. m. Anhang 3 vorgesehen; Zone C ist in jedem Fall nicht berührt.

Der Ausbau der B 2 zwischen dem Ende der BAB A 95 bei Eschenlohe und der AS Oberau Nord mit Bau Auerbergtunnel käme gemäß derzeitigen Planungsstand in den oberirdischen Trassenabschnitten überwiegend in Zone A des Alpenplans gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2.3.3. i. V. m. Anhang 3 zum Liegen; der Auerbergtunnel ist überwiegend in Zone B geplant. Auch hier ist Zone C des Alpenplans in jedem Fall nicht betroffen. Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen von zwei Raumordnungsverfahren (landesplanerische Beurteilungen von 1987 und 1995) den gesamten Bereich der Bundesstraße B 2 zwischen Eschenlohe und Garmisch-Partenkirchen raumordnerisch überprüft und hat im Rahmen der Planfeststellung Stellung genommen.

Gemäß LEP sind in den Zonen A und B des Alpenplans Verkehrsvorhaben zur Erschließung der Alpen mit der Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich bzw. nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen (vgl. LEP 2.3.4 Z und 2.3.5 Z).

Die o. g. Straßenverkehrsprojekte wurden in den o. g. Raumordnungsverfahren von 1987 und 1995 sowie im Rahmen von landesplanerischen Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren einer landesplanerischen Überprüfung unterzogen, sodass diesem Belang hinreichend Rechnung getragen wurde.

Bei Art. 11 des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention, auf den die Anfrage Bezug nimmt, handelt es sich um eine nicht unmittelbar anwendbare Norm. Nach Art. 11 sollen neue hochrangige inneralpine Straßen nur gebaut werden, wenn Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, die Erhöhung der Transportkapazitäten nicht durch bessere Auslastung bestehender Straßen oder Verlagerung erreicht werden kann und die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der Projekte gegeben ist. Art. 11 ist entsprechend der Zuständigkeit auf Bundesebene durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesfernstraßengesetz, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Bundesverkehrswegeplan 2030, i. V. m. Bedarfsplan Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz – FStrAbG) in nationales Recht umgesetzt.

Die o. g. Projekte erfüllen zudem nicht die Kriterien einer neuen hochrangigen Straße (alle Autobahnen und mehrbahnige, kreuzungsfreie Straßen) für den alpenquerenden Verkehr (Verkehr mit Ziel und Quelle außerhalb des Alpenraumes). Mit keinem der oben genannten Projekten wird eine neue alpenquerende Straße mit Ziel und Quelle außerhalb des Alpenraums geschaffen.

Für die Erweiterung der Abbaugenehmigung für den vorhandenen Kalkstein in Nussdorf/Überfilzen wurde im Frühjahr 2019 das Verfahren für eine immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Die höhere Landesplanungsbehörde hat sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 16.07.2019 zu dem Vorhaben geäußert und keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

Der bestehende Steinbruch (mit dem verfahrensgegenständlichen Erweiterungsbe- reich) befindet sich überwiegend in Zone C des Alpenplans, in der Verkehrsvorhaben gem. LEP 2.3.3 (u. a. öffentliche Straßen sowie Privatstraße und Privatwege) landesplanerisch unzulässig sind. Die bestehende Hauptzufahrt zum Steinbruch befindet sich jedoch in Zone A des Alpenplans, in der Verkehrsvorhaben gem. LEP 2.3.3 mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich sind, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden.

Zudem ist festzustellen, dass es sich bei der Zufahrt zum Steinbruch Nussdorf um eine bestehende und keine neu geplante Straße handelt.

35. Abgeordnete
**Dr. Anne
Cyron**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, sind Inhaber von Ladengeschäften dazu verpflichtet gem. §12 Abs.1 Satz 7 Nr. 3 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) den Nachweis für einen negativen Corona-Test eines Kunden zu kontrollieren, wie kann die Echtheit der Testergebnisse der Kunden nachgewiesen werden und wie hoch sind die Bußgelder für Inhaber von Ladengeschäften, die Kunden entgegen § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 BayIfSMV, die nicht genesen oder zweimal geimpft sind, in ihr Ladengeschäft einlassen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 BayIfSMV dürfen Einzelhandelsgeschäfte, die durch § 12 Abs. 1 Satz 2 BayIfSMV nicht dem täglichen Bedarf zugeordnet werden, zwischen Inzidenzen von 100 bis 150 nur Kunden mit negativem Testergebnis einlassen. Dazu ist eine Kontrolle der Testergebnisse erforderlich. Den Nachweis einer negativen Testung kann der Kunde durch Vorlage eines Nachweises einer zugelassenen Teststelle mit entsprechendem Datum oder durch Durchführung eines (im Ergebnis negativen) Selbsttests unter „Aufsicht“ des Ladenbetreibers nach dem Vier-Augen-Prinzip erbringen.

Einem negativen Testergebnis steht gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BayIfSMV der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ab dem 15. Tag nach der abschließenden Impfung gleich.

Im Bußgeldkatalog „Coronapandemie“ des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.03.2021 sind Verstöße gegen die Testpflicht im Bußgeldkatalog noch nicht explizit genannt, aber gemäß 2.2 gilt, dass, soweit Zuwiderhandlungen nicht von diesem Katalog erfasst werden, für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden soll. Gemäß Nr. 11 des Bußgeldkatalogs gilt bei Verstößen gegen § 12 Abs. 1 Nr. 7 BayIfSMV ein Regelsatz des Bußgelds von 1.000,00 Euro.

36. Abgeordneter
**Albert
Duin**
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der Finalisierung der Mitte Februar vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angekündigten und in der Ministerpräsidentenkonferenz vom 03.03.2021 beschlossenen Corona-Härtefallhilfe und deren inhaltlicher Ausgestaltung durch die Länder, frage ich die Staatsregierung, ob bereits Entwürfe der bayerischen Richtlinie und der FAQs vorliegen (bitte beifügen), wann eine Veröffentlichung geplant ist und inwiefern wird der Landtag in die Finalisierung der Richtlinie sowie der FAQs einbezogen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hat einen Entwurf einer Förderrichtlinie zur Bayerischen Härtefallhilfe erstellt, der dem Bayerischen Obersten Rechnungshof zur Anhörung und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) zur Prüfung und Zustimmung vorliegt. Nach Zustimmung des StMFH wird das StMWi die Richtlinie umgehend erlassen und auf seiner Internetseite und im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlichen. Auf der Basis der Richtlinie werden FAQs im Internet veröffentlicht.

Da in Kürze mit der Rückmeldung des StMFH sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofs gerechnet wird und daher zeitnah die finale Fassung der Richtlinie vorliegt, wird von der Übermittlung einer Richtlinienfassung im naturgemäß provisorischen Entwurfsstadium und der darauf aufbauenden FAQs abgesehen.

Der Landtag wird als Haushaltsgesetzgeber befasst. Damit die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt und bewilligt werden können, ist die Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen notwendig. In diesem Zusammenhang hat Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger in beiliegendem Schreiben vom 27. April 2021 dem Vorsitzenden des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen die Eckpunkte zur Ausgestaltung der Bayerischen Härtefallhilfe erläutert.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

37. Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit hat sie die bzgl. des Vorhabens 4 der Bundesnetzagentur (Höchstspannungsleitung Wilster-Berg Rheinfeld/West, SuedLink) betroffenen bayerischen Kommunen in Hinblick auf eine möglichst verträgliche Lösung des Trassenverlaufs für Mensch und Natur unterstützt, inwieweit plant die Staatsregierung die betroffenen Kommunen diesbezüglich in Zukunft zu unterstützen und inwieweit ist sie bereit, bayerische Kommunen, die bereits jetzt überdurchschnittlich von der Ballung energiewirtschaftlicher Anlagen betroffen sind, insbesondere die Gemeinde Berg Rheinfeld, auf anderem Wege zu entlasten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung hat die vom Projekt SuedLink betroffenen Regionen seit Beginn der Planungen unterstützt. Konkret hat die Staatsregierung erreicht, dass das Projekt entgegen ursprünglicher Planungen vollständig als Erdkabel umgesetzt wird und somit eine möglichst bürgerfreundliche und landschaftsverträgliche Ausführung erfolgt. Konkret im Hinblick auf die Region um den Endpunkt bei der Gemeinde Berg Rheinfeld hat sich die Staatsregierung erfolgreich dafür eingesetzt, dass der Baden-Württemberger Strang des SuedLink nach Großgartach bereits weiter nördlich abzweigt und somit keine Stammstreckenführung über den Endpunkt Berg Rheinfeld erfolgt. Darüber hinaus konnte in Verhandlungen mit dem Bund und weiteren betroffenen Ländern erreicht werden, dass entgegen ursprünglicher Planungen auf die Maßnahme P44, die von Altenfeld in Thüringen als Freileitung in neuer Trasse nach Grafenrheinfeld in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeinde Berg Rheinfeld hätte verlaufen sollen, komplett verzichtet wird.

Mit diesen verhandelten Erfolgen wurde die Grundlage geschaffen, eine Überlastung der betroffenen Regionen in Unterfranken zu vermeiden. Darüber hinaus bringt sich die Staatsregierung auch in die konkreten Genehmigungsverfahren ein. So hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Rahmen des aktuell noch laufenden Genehmigungsverfahrens für den SuedLink mit einer Stellungnahme zur Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren gemäß § 5 Abs. 6 Planungssicherstellungsgesetz gefordert, dass im weiteren Verfahren hinsichtlich des Konverterstandortes sowie der Anbindungsleitung der Fokus auf die Auswirkungen für die Bewohner vor Ort gelegt bzw. deren Interessen besonders berücksichtigt werden müssen. Diese Haltung hat die Staatsregierung wiederholt z. B. auch bei Terminen mit betroffenen Kommunen und den Vorhabenträgern vertreten und wird dies auch zukünftig tun.

38. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Brennelemente bzw. Brennstäbe sind in Bayern zum 01.05.2021 aus rein technischer Sicht insgesamt vorrätig, für wie lange würde die Nutzung in bayerischen Kernkraftwerken dieser vorrätigen Brennelemente bzw. Brennstäbe theoretisch noch ausreichen (angenommen, es gäbe den Beschluss den Ausstieg aus der Kernenergie temporär zu verschieben oder rückgängig zu machen) und wie lange ist die übliche Lieferzeit von Brennelementen bzw. Brennstäben für Kernkraftwerke vom Bestelldatum bis zum Datum der Inbetriebnahme dieser bestellten Brennelemente bzw. Brennstäbe?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zunächst wird eine Anmerkung zur grundsätzlichen Ressortzuständigkeit vorangestellt. Während das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) für energiewirtschaftliche und atomrechtliche Grundsatzfragen des Kernenergieausstiegs zuständig zeichnet, liegt die federführende Zuständigkeit für Fragen der Kernenergie beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). In die Antwort auf die Anfrage wurde daher der Beitrag des StMUV unverändert übernommen

Bei der Zusammenstellung eines Reaktorkerns für den folgenden Betriebszyklus werden üblicherweise etwa 20 bis 25 Prozent neue Brennelemente benötigt. In den beiden bayerischen Kernkraftwerken Isar 2 und Gundremmingen Block C sind keine neuen Brennelemente vorrätig für einen Betrieb über die jeweils gesetzlich festgelegte Laufzeit hinaus.

Im Kernkraftwerk Gundremmingen Block C, welches gesetzlich zum Jahresende 2021 abgeschaltet wird, sind keine neuen Brennelemente mehr gelagert. Im Kernkraftwerk Isar 2, welches gesetzlich zum Jahresende 2022 abgeschaltet wird, sind für den noch ausstehenden letzten Zyklus derzeit 8 neue Brennelemente vorrätig, für 40 weitere steht die Lieferung noch aus.

Die Brennelementbeschaffung liegt in der Verantwortung der Betreiber der bayerischen Kernkraftwerke. Das StMUV überprüft als bayerische atomrechtliche Behörde die sicherheitstechnische Unbedenklichkeit und Einsatzfähigkeit der Brennelemente.

39. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, auf welche Art und Weise kann eine Person dem Geschäft gegenüber nachweisen, dass ein negativer Selbsttest erfolgt ist (§12 Abs 1 Satz 6 Nr. 3 und § 12 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 12. BayIfSMV), darf eine Person, die einen negativen Selbsttest durchgeführt hat, durch das Personal abgewiesen werden und weshalb muss trotz eines negativen Tests während des Einkaufs eine FFP2-Maske getragen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Durchführung eines Tests zum Besuch eines Einzelhandelsgeschäfts für Click & Meet (bei Inzidenzen zwischen 100 und 150) oder eines Friseur- oder Fußpflegebetriebs (bei Inzidenzen über 100) kann bei Testzentren, bei an den Testungen teilnehmenden Vertragsärztinnen und -ärzten der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) bzw. bei einer an den Testungen teilnehmenden Apotheke erfolgen. An diesen Teststellen erhalten die negativ getesteten Personen einen Nachweis mit Datumsangabe, der dann zum Eintritt in ein nur mit negativem Test zugängliches Geschäft genutzt werden kann. Daneben sind auch vor Ort durchgeführte Selbsttests unter Aufsicht des Ladenbetreibers nach dem Vier-Augen-Prinzip zum Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich.

Einzelhandelsgeschäfte, die durch § 12 Abs. 1 Satz 2 BayIfSMV nicht dem täglichen Bedarf zugeordnet werden, dürfen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 BayIfSMV zwischen Inzidenzen von 100 bis 150 nur Kunden mit negativem Testergebnis einlassen. Gleiches gilt nach § 12 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BayIfSMV für Friseur- und Fußpflegebetriebe, wenn die Inzidenz von 100 überschritten wird.

Schnell- und Selbsttests erhöhen die Sicherheit, dass nur gesunde, nicht-ansteckende Personen die Geschäfte betreten. Bei allen Tests, insbesondere bei Schnell- und Selbsttests, besteht allerdings eine gewisse Fehleranfälligkeit, so dass das Tragen einer FFP2-Maske zusätzlich als notwendig erachtet wird, um das Ansteckungsrisiko weiter zu minimieren.

40. Abgeordnete **Anna Schwamberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass sich im Landkreis Tirschenreuth ein holzverarbeitender Betrieb in Tirschenreuth und Bärnau ansiedeln möchte, um Holzhäuser zu produzieren und hierfür in Tirschenreuth 35 ha, in Bärnau 12 ha dazu in Anspruch genommen werden sollen, frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie die Inanspruchnahme von insgesamt 47 ha, wie kann dieses Großprojekt mit dem Ziel des Flächensparens und der Begrenzung des Flächenverbrauchs auf 5 ha pro Tag in Einklang gebracht werden und wie bewertet die Staatsregierung den gesamten Flächenverbrauch der Kommunen im Landkreis Tirschenreuth?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Für das Projekt in Tirschenreuth wurde das Bauleitplanverfahren noch nicht eingeleitet. Derzeit läuft die Vorabstimmung mit den Fachstellen, um Lösungen für bestehende Problemlagen zu finden. Im Rahmen eines etwaigen Bauleitplanverfahrens wird auch der konkrete Flächenbedarf unter Anwendung flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen darzulegen sein.

Für das Projekt in Bärnau wurden das Bauleitplanverfahren eingeleitet und das Beteiligungsverfahren für Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Februar / März 2021 durchgeführt. Im Beteiligungsverfahren wurde gefordert, den konkreten Flächenbedarf für das Betriebsgelände sowie insbesondere die zusätzlich geplante GE-Ausweisung noch genauer darzulegen.

Die Richtgröße für die Flächenneuanspruchnahme von 5 ha/Tag bis 2030 im Bayerischen Landesplanungsgesetz ist als Grundsatz ausgestaltet, in der Abwägung sind auch die Art der Flächennutzung und der Grad der Bodenversiegelung sowie ökologische Maßnahmen, die für den Umwelt-, Klima- und Artenschutz getroffen wurden, zu berücksichtigen. Es erfolgt bewusst kein Herunterbrechen der landesweiten Richtgröße auf einzelne Gemeinden, um flexibel und effektiv auf lokale Bedarfe reagieren zu können.

Bei beiden Vorhaben ist der Flächenbedarf noch näher zu begründen.

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche hat im Landkreis Tirschenreuth zwischen 1980 und 2019 um 31,9 Prozent zugenommen; die durchschnittliche Zunahme in der Oberpfalz betrug 58,6 Prozent.

41. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP)
- In den nächsten Wochen und Monaten stehen viele praktische Prüfungen in unterschiedlichsten Fachbereichen in Berufsausbildungsberufen an (wie z. B. die praktische Prüfung bei tiermedizinischen Fachangestellten), bei den Akteuren besteht hierzu eine große Unsicherheit, wie die Prüfungen abgehalten werden können, neben dem Anerkennen von 2-fach Impfungen und Personen nach COVID-Erkrankung, stellt sich bei den verbliebenen Prüflingen und Prüfern die Frage, wie eine Ansteckungsgefährdung neben dem Einhalten der Hygieneregeln minimiert werden kann, ebenso können Freiwillige oder verpflichtende PCR-Tests und Antigen-Schnelltests dazu beitragen, die Ansteckungsgefahr zu verringern, deshalb frage ich die Staatsregierung, welche Handlungsanweisungen gibt es für die praktischen Prüfungen, inwieweit können verpflichtende Tests von den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern rechtssicher eingefordert werden und mit welchen Maßnahmen unterstützt die Staatsregierung die Durchführung von praktischen Prüfungen in Ausbildungsberufen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Auch im letzten Jahr haben Prüfungen zum Teil mit Praxisanteilen im Präsenzbetrieb unter Coronabedingungen stattgefunden. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen konnte die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleistet werden. Es ist nicht bekannt, dass dadurch verstärkt Ansteckungen mit Corona ausgingen.

Mittlerweile sind entsprechende Tests verfügbar. Es stellt sich daher die berechtigte Frage, ob durch freiwillige oder verpflichtende PCR-Tests und Antigen-Schnelltests eine Verbesserung der Sicherheit bei Prüfungen, insbesondere auch mit Praxisanteilen, erreicht werden kann. Die Staatsregierung prüft derzeit noch, ob sie in diesem Bereich bestimmte Vorgaben machen wird. Rechtlich ist diese Frage nicht einfach zu beantworten. Die Verweigerung von Prüfungen könnte zu schwerwiegenden Belastungen der betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern in ihren Grundrechten (Art. 12, 14 Grundgesetz sowie Art. 101, 103 Bayerische Verfassung) führen. Entsprechende Tests und die damit verbundenen Konsequenzen durch ein positives Ergebnis könnten gerichtlich anfechtbar sein. So dürfen Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen auch ohne vorherigen (negativen) Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 an schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen weiterhin teilnehmen. Das hat das Verwaltungsgericht Münster durch Beschluss vom 26. April 2021 klargestellt. Mit dem Beschluss hat das Gericht der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster durch einstweilige Anordnung aufgegeben, sicherzustellen, dass der Antragsteller an der Abschlussprüfung „Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau“, am 28. April 2021 an einem Berufskolleg in Bonn teilnehmen könne, ohne dass dieser das negative Ergebnis eines Schnelltests oder einer anderen Art von Testung vorlegen oder sich vor Ort einer solchen Testung unterziehen müsse. Die Rechtsgrundsätze, auf denen die Entscheidung beruht, sind im Grundgesetz angelegt und gelten daher auch in Bayern.

Die beruflichen Prüfungen werden von den nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung zuständigen Stellen (z. B. Kammern, aber auch staatlichen Stellen) durchgeführt. Es gelten die jeweils aktuellen Vorgaben der 12. BayIfSMV – aktuell § 17 (Mindestabstände bzw. gleichermaßen anderweitige wirksame Schutzmaßnahmen) inklusive entsprechender Hygienekonzepte.

42. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, plant sie eine bayernweite Kommunikationskampagne in Sachen Mountainbikesport/-tourismus (bitte um Nennung eines Zeithorizonts), welche Initiativen hierzu haben/planen einzelne Ministerien ergriffen/zu ergreifen (insbesondere die Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt und Verbraucherschutz und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) und wie hoch sind die Mittel, die hierfür aufgebracht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hat bislang keine Kommunikationskampagne in Sachen Mountainbikesport/-tourismus durchgeführt und plant oder finanziert derzeit auch keine solche Kampagne. Die BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH, die offizielle Landesmarketingorganisation der bayerischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft, plant ebenfalls keine derartige Kampagne.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe zur Besucherlenkung bietet das StMWi jedoch eine Plattform, in der vielfältige Themen der Besucherlenkung ressortübergreifend mit Verbänden, Tourismusorganisationen und weiteren Beteiligten diskutiert werden. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird bspw. auch die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Teil 6 „Erholung in der freien Natur“ vom 27. November 2020 aufgegriffen.

Der Tourismusverband Oberbayern München und der Tourismusverband Ostbayern betreiben regional ausgerichtete Informationsaktivitäten wie z. B. „Fair Bike“ oder „Respektvoll unterwegs“ (die bayerischen Tourismusverbände sind rechtlich eigenständige Organisationen, die durch das StMWi institutionell unterstützt werden).

Der Mountainbikesport/-tourismus berührt auch das Thema Besucherlenkung und richtiges Verhalten in der Natur sowie Konflikte zwischen den Erholungssuchenden und Einheimischen. In diesem Bereich hat das StMUV unter anderem unter dem Titel „Ausgewildert – Ideenwettbewerb für respektvolles Verhalten in der Natur“ einen bayernweiten Mitmachwettbewerb gestartet. In diesem Zusammenhang rufen das StMUV und seine Partner die Bürgerinnen und Bürger Bayerns dazu auf, kreative Ideen einzureichen, die ein Bewusstsein für naturfreundliches Verhalten schaffen. Partner der Kampagne sind der Landesbund für Vogelschutz e. V., der BUND Naturschutz in Bayern e. V. sowie die Hochschule für Fernsehen und Film München. Für die Durchführung des Wettbewerbs und die Produktion der Werbungsmedien sind rund 89.000 Euro eingeplant.

Auf Initiative des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist im März 2020 ein runder Tisch gemeinsam mit Verbänden sowie Organisationen, StMUV und StMWi ins Leben gerufen worden. Ziel ist, eine Konzeption für eine Kampagne zur Sensibilisierung Erholungssuchender (umfassend, keine ausschließliche Fokussierung auf den Mountainbikesport/-tourismus) in der Natur und Kulturlandschaft zu erarbeiten. Den Erholungssuchenden sollen die nötigen Infor-

mationen an die Hand gegeben werden, damit die Outdoor-Aktivitäten immer stärker im Einklang mit der Natur, der einheimischen Bevölkerung und insbesondere mit den Landbewirtschaftern ausgeübt werden. Eine Rahmenkonzeption wird derzeit erstellt. Haushaltsmittel sind in Höhe von 50.000 Euro bereitgestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

43. Abgeordneter **Dr. Martin Runge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gab es nach Kenntnis der Staatsregierung bis dato auf dem Gelände des Jagdparcours Oberbayern bei Hattenhofen Untersuchungen nach Belastungen von Boden und/oder Grundwasser durch Gefahrenstoffe wie bspw. Nitrosamine, Blei, Antimon, Nickel, Barium oder andere Metalle, verursacht durch das Schießen mit Feuerwaffen und dann verteilt in die Umgebung, wenn ja, was waren die Ergebnisse der Untersuchungen und wenn nein, wie ist zu erklären, dass das zuständige Landratsamt als Aufsichtsbehörde noch nicht tätig wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Auskunft des zuständigen Landratsamtes Fürstenfeldbruck wurde für das Gelände des Jagdparcours Hattenhofen eine orientierende Untersuchung (OU) durchgeführt.

Im Rahmen der OU wurden in den Aufschlagsbereichen des Bleischrots in nahezu allen aus dem oberflächennahen Bereich entnommenen und im Feststoff untersuchten Bodenproben (bis in 0,5 m Tiefe) erhöhte Gehalte für die Parameter Blei, Arsen und Antimon festgestellt. Ebenso ergab sich für die meisten Untersuchungen im Eluat erhöhte Gehalte für die genannten Parameter.

Bei den Aufschlagsbereichen der Wurfscheiben ergab sich für alle untersuchten Bodenproben erhöhte PAK und Blei-Gehalte (Feststoff). Aus den Entwässerungsgräben entnommene Sedimentproben wiesen Überschreitungen für Arsen, Blei und Antimon (Feststoff) auf und die Beprobung des Teichs ergab erhöhte Gehalte von Arsen (Feststoff).

Um dem Verdacht einer Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser vertiefend nachzugehen, hat das Landratsamt Fürstenfeldbruck weitere Maßnahmen zur abschließenden Gefährdungsabschätzung veranlasst.

44. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (Az.: u. a. 1 BvR 2656/18) und der Ankündigung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder einer „Generalrenovierung des Klimagesetzes“ frage ich die Staatsregierung, ob nun auch im Bereich der Verbesserung der Wasserqualität weitere Maßnahmen oder konkrete zeitliche Festlegungen von gesetzten Zielen erfolgen, insbesondere im Rahmen des aktuellen Entwurfs des Bewirtschaftungsplans Donau (Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027), konkret auf den angestrebten chemischen Zustand des OWK der Teilbearbeitungsgebiete (TBG) bzw. Planungseinheit (PE) „Regen, Schwarzer Regen“ bezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Folgen des Klimawandels wurde bereits 2019 für alle deutschen Flussgebietseinheiten bei den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gemäß WRRL aufgenommen.

Gem. § 82 Wasserhaushaltsgesetz ist für jede Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm aufzustellen, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Wesentliche Grundlage für die Maßnahmenplanung ist die sogenannte Risikoanalyse, die nach bundesweit harmonisierten Leitlinien erfolgt (siehe https://www.lawa.de/documents/lawa_-_bestandsaufnahme_wrrl_endfassung_2_1595415905.pdf).

Neben dem aktuellen Zustand der Gewässer (bei Fließgewässern ist dies der ökologische und der chemische Zustand) werden dabei sowohl bestehende Gewässerbelastungen als auch die zu erwartenden zukünftigen Entwicklungen berücksichtigt, was mögliche Folgen des Klimawandels grundsätzlich miteinschließt. Außerdem wird die Umsetzung von gesetzlichen Regelungen bei der Abschätzung der Entwicklungen berücksichtigt.

In Bezug auf die Umweltziele des aktuell in der Anhörung befindlichen Entwurfs des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms für den Zeitraum 2022 bis 2027 wird derzeit die erwartete Wirkung der 2020 angepassten Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) neu abgeschätzt. Durch die Ende 2020 erfolgte Anpassung der Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV) werden weitere Reduzierungen des Nährstoffeintrags erwartet.

Für rund zehn Wasserkörper in der Planungseinheit Regen/Schwarzer Regen ist zudem gegenwärtig noch eine weitere Maßnahmenplanung zur Reduzierung von Phosphor-Einträgen vorgesehen, die über den aktuell im Entwurf von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenplanung dokumentierten Umfang hinausgeht.

45. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wird in Niederbayern, das bei der Pilotkartierung der Gewässerrandstreifen nicht beteiligt war, mit der Kartierung der strittigen Bereiche begonnen, bis wann ist mit einem Abschluss der Kartierungen zu rechnen und ab wann werden Verstöße gegen das Verbot der garten – oder ackerbaulichen Nutzung von Gewässerrandstreifen mit Bußgeldern belegt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Überprüfung der Hinweiskarten zu den Gewässerrandstreifen wurde mittlerweile in ganz Bayern begonnen. Das Vorgehen erfolgt dabei in jedem Wasserwirtschaftsamt landkreisweise. In Niederbayern bearbeitet das Wasserwirtschaftsamt Landshut derzeit den Landkreis Kelheim, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf den Landkreis Straubing-Bogen. Ein bayerweiter Abschluss der Überprüfung ist nach aktuellem Stand für das Jahr 2023 vorgesehen.

Gemeinsam wurde vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Umwelt und Verbraucherschutz für die Übergangszeit, d. h. so lange bis die Hinweiskarten im jeweiligen Landkreis erstellt worden sind, Folgendes festgelegt (Auszug):

„Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen gilt unabhängig von der Dauer des Aufbaus der Hinweiskarte. Daher muss der Landwirt an eindeutig erkennbaren Gewässern jetzt schon Gewässerrandstreifen anlegen. Das ist bei den meisten Gewässern leicht zu entscheiden: Jeder erkennt einen natürlichen Bach oder Fluss. Ein zusätzliches Merkmal kann z. B. sein, wenn das Gewässer einen Namen hat.“

D. h. in eindeutigen Fällen, z. B. wenn es sich um ein Gewässer 1. oder 2. Ordnung handelt, sind bereits heute Verstöße zu ahnden.

Weitere Informationen können der Informationsbroschüre „Gewässerrandstreifen in Bayern“ unter https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_wasser_016.htm entnommen werden.

46. Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, erkennt sie an, dass nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zum Bundesklimaschutzgesetz, auch das Bayerische Klimaschutzgesetz die Freiheitschancen zukünftiger Generationen unverhältnismäßig einschränkt, ist sie bereit, sich zukünftig am Budgetgedanken zu orientieren, wie es der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem Umweltgutachten vom 14. Mai 2020 empfohlen hat und ist sie bereit ein Sofortprogramm aufzulegen, um kurzfristig eine deutliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Bayern zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Mit Beschluss vom 24.03.2021 hat das Bundesverfassungsgericht den Bundesgesetzgeber verpflichtet, bis Ende 2022 die Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen für die Zeit nach 2030 näher zu regeln. Das Verfassungsgerichtsurteil hatte nicht das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) zum Gegenstand. Die Staatsregierung wird gleichwohl mit Blick auf die Beschlüsse der Europäischen Union zur Verschärfung ihrer Klimaschutzziele das BayKlimaG zügig überarbeiten. Wie bereits bisher, wird die Staatsregierung zur Umsetzung der neuen Klimaschutzziele kurzfristig weitere effektive Maßnahmen in den 10-Punkte-Plan der Bayerischen Klimaschutzoffensive aufnehmen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

47. Abgeordnete
Martina Fehlnert
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Holzbestände in den einzelnen Nasslagern der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) zwischen 2016 und 2021 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Nadel-, Laub- und Industrieholz angeben), welcher Anteil der gehandelten Holzvorräte der BaySF wurde zwischen 2016 und 2021 exportiert (bitte aufgeschlüsselt nach Ländern und Abgabemenge angeben) und welcher Anteil der gehandelten Holzvorräte der BaySF wurde zwischen 2016 und 2021 innerhalb der Region abgesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, kreisfreien Städten und Landkreisen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Entwicklung der Mengen in den Nasslagern

In der anliegenden Tabelle *) sind die Bestände in den Nasslagern der BaySF zum jeweiligen Ende der Geschäftsjahre 2016 bis 2020 angegeben. Für das Geschäftsjahr 2021 (01.07.2020 bis 30.06.2021) ist der Stand 02.05.2021 aufgelistet. Laubstammhölzer und Industriehölzer werden nicht in Nasslager eingelagert.

Entwicklung der Exportmengen

In der anliegenden Tabelle sind die Exportmengen ins Ausland sowohl absolut in Festmetern (FM) in die einzelnen Länder (grau hinterlegt) als auch prozentual (Exportanteil an der Gesamtmenge) für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 angegeben. Bedeutendstes Exportland ist traditionell Österreich, in alle anderen genannten Länder fließen nur untergeordnete Mengen. Für das laufende Geschäftsjahr 2021 liegen noch keine Zahlen vor.

Die Exportländer sind in der Tabelle wie folgt abgekürzt:

FR Frankreich AT Österreich
CH Schweiz CZ Tschechische Republik
IT Italien LU Luxemburg
NL Niederlande PL Polen
SL Slowenien SK Slowakei

Entwicklung der Verkaufsmengen in andere Bundesländer und Bayern

In der anliegenden Tabelle *) ist außerdem die Entwicklung der Vermarktung in andere Bundesländer für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 angegeben (Spalte „and BL“). Sie schwankt zwischen 14 Prozent und 17 Prozent der Gesamtverkaufsmenge. Für das laufende Geschäftsjahr 2021 liegen noch keine Zahlen vor.

Innerhalb Bayerns ist die gewünschte Auswertung nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten nicht möglich. Hilfsweise wird das Verhältnis der regionalen Eigenvermarktung der Forstbetriebe (EV) und der überregionalen Vermarktung (UV) für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Er schwankt zwischen 16 Prozent und 19 Prozent. Für das laufende Geschäftsjahr 2021 liegen noch keine Zahlen vor.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar

Geschäftsjahr	EV in Prozent	UV in Prozent
2016	19	81
2017	19	81
2018	19	81
2019	18	82
2020	16	84

48. Abgeordneter
**Christian
Hiernis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es für den notwendigen Waldumbau und für den Klimaschutz aus Sicht der Staatsregierung zielführender, einen bestehenden Wald zu roden, den Boden abzutragen und viele Jahre einzulagern, dann den Boden wieder auszubringen und die Fläche vollständig wieder aufzuforschten oder ist es für den notwendigen Waldumbau und für den Klimaschutz aus Sicht der Staatsregierung zielführender, den bestehenden Wald nicht zu roden und zu verjüngen/sich verjüngen zu lassen und besteht aus ihrer Sicht die Gefahr, dass abgetragener Waldboden durch jahrelange Einlagerung vor der Wiederausbringung seine Funktionen verliert und damit sowohl der ökologische und klimatische Wert als auch der Vermögenswert für die Waldbesitzerin bzw. den Waldbesitzer sowohl des Bodens als auch der betreffenden Waldfläche selbst gemindert werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Aus forstfachlichen Gründen erfolgen Waldumbaumaßnahmen in der Regel durch Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung unter dem schützenden Schirm des vorherigen Baumbestandes. Zur Förderung der heranwachsenden Baumgeneration werden die Bestände hierbei auf Teilflächen aufgelichtet und das anfallende Holz als klimaneutraler Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger verwendet. Lediglich dort, wo es die Situation erfordert, d. h. der vorherige Baumbestand z. B. aufgrund von Schadereignissen gänzlich eingeschlagen werden musste oder besonders lichtbedürftige Baumarten eingebracht werden sollen, erfolgen Waldumbaumaßnahmen auch auf stark aufgelichteten Flächen oder gar auf Freiflächen. Letzteres gilt auch für Neuanpflanzungen auf vorher nicht forstlich genutzten Grundstücken oder in Sonderfällen, wie bei der Rekultivierung von ehemaligen Abbauflächen von Bodenschätzen oder Deponien. In der Regel findet nur in letztgenannten Fällen ein Bodenauftrag, z. B. mit eingelagertem Bodenmaterial und eine Bodenbearbeitung statt.

Mit Blick auf die Zwischenlagerung von Bodenmaterial ist aus bodenkundlicher Sicht grundsätzlich davon auszugehen, dass keine wesentliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen erfolgt, sofern bei der Zwischenlagerung fachgerecht vorgegangen wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

49. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass die Staatsregierung nun die Beitragserstattung für Eltern, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen, zwar erneut verlängert hat, wobei jedoch den Trägerinnen und Trägern in diesem Jahr nur ein Ersatz des Freistaates in Höhe von 240 Euro im Vergleich zu 300 Euro des Vorjahres zuzüglich einem eventuellen kommunalen Anteil gezahlt wird und aufgrund des Umstands, dass Krippenbeiträge von über 400 Euro keine Seltenheit sind, wodurch sich für die Trägerinnen und Träger eine Finanzierungslücke ergibt, frage ich die Staatsregierung, was die sachlichen Gründe für die Kürzung des Ersatzes für die ausgefallenen Elternbeiträge sind, und ob anderweitige (finanzielle) Unterstützung für die freien Trägerinnen und Träger, die auch durch die strengen Hygieneregeln zusätzlich belastet werden, bereits angeboten wird bzw. geplant ist (falls nicht, bitte begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Kindertagesbetreuung ist Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Nachdem der Freistaat bereits im letzten Jahr einen Beitragsersatz für die Monate April, Mai und Juni 2020 ohne Beteiligung der Kommunen geleistet und dafür rund 207 Millionen Euro bereitgestellt hat, wurde mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine kommunale Mitfinanzierung des Beitragsersatzes für die Monate Januar bis Mai 2021 in Höhe von 30 Prozent vereinbart. Die Beträge für den pauschalen Beitragsersatz orientieren sich an angemessenen durchschnittlichen Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung.

Der Freistaat hat Hygienemaßnahmen (z. B. Anschaffung von Desinfektionsmittel, Handschuhen oder Seifenspendern) sowie die Anschaffung von CO₂-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräten in Kindertagesstätten, Großtagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe mit insgesamt rund 23 Millionen Euro unterstützt. Die Beantragung der Fördermittel war auch den frei-gemeinnützigen und sonstigen Trägern möglich. Die entsprechende Förderrichtlinie kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2231_A_11527.

50. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Auslastung erleben die ambulanten Frauenberatungsstellen/Notrufe in Bayern derzeit, sieht sie Handlungsbedarf zum Ausbau der Beratung (bitte begründen) und welche Beratungsstellen erhalten Zuwendungen (bitte nach Landkreisen/ selbstständigen Kommunen aufschlüsseln und Höhe der Zuwendung angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In Bayern gibt es derzeit insgesamt 35 staatlich geförderte Fachberatungsstellen/Notrufe. Im Jahr 2020 haben dort insgesamt 9 890 Personen Rat gesucht; es fanden 35 352 Beratungsgespräche statt. Die staatliche Förderung belief sich auf insgesamt 2.070.030,12 Euro. Für das Jahr 2021 liegen der Staatsregierung noch keine Zahlen vor.

Die ratsuchenden Personen, die Beratungen sowie die Höhe der Zuwendungen verteilen sich auf die einzelnen Fachberatungsstellen/Notrufe, siehe beigefügte Tabelle *).

Die Vorhaltung und Finanzierung der Fachberatungsstellen/Notrufe ist zuvorderst eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Der Freistaat Bayern ist daher nur subsidiär tätig und beteiligt sich anteilig an den Personal- bzw. Sachkosten. Die Kommunen können die Bedarfe vor Ort am besten einschätzen und beurteilen. Sofern der Bedarf an einer weiteren Fachberatungsstelle/einem weiteren Notruf sowohl von kommunaler Seite als auch vom Träger bestätigt wird und sich mindestens eine Kommune an der Finanzierung der Gesamtkosten beteiligt, steht einer Aufnahme der neuen Fachberatungsstelle/des neuen Notrufs in die staatliche Förderung grundsätzlich nichts im Wege.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

51. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Arbeitsstellen für langzeitarbeitslose Menschen mit den Instrumenten des Teilhabechancengesetzes (§ 16e und § 16i Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II) seit dem Inkrafttreten des Gesetzes in den bayerischen Staatsministerien und Behörden geschaffen wurden und wie viele davon bereits erfolgreich besetzt wurden (bitte differenzieren nach einzelnen Jahren und einzelnen Staatsministerien sowie Behörden)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

Die Staatsregierung weist darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Instrumente zur Arbeitsmarkt-Eingliederung von Leistungsbeziehenden nach dem SGB II bei den Jobcentern liegt, die insoweit weitgehend der Weisung der Bundesagentur für Arbeit und der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unterliegen. Den Jobcentern obliegt sowohl die Auswahl des für ihren örtlichen Bereich erfolgversprechenden Maßnahme-Mix – einschließlich der Frage, ob und in welchem Umfang einzelne gesetzliche Instrumente genutzt werden – als auch die Initiativpflicht, auf Maßnahmeträger oder potentielle Arbeitgeber zuzugehen.

Die neuen Fördermöglichkeiten sind in der unmittelbaren Staatsverwaltung bekannt. Auf diesbezügliche Arbeitsverhältnisse findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat keine zentralen Kenntnisse, ob und ggf. in welchem Umfang Jobcenter auf den unmittelbaren staatlichen Bereich zugegangen sind und demgemäß im unmittelbaren staatlichen Bereich von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wurde. Dies müsste bei den Ressorts und den nachgeordneten Dienststellen abgefragt werden. Eine diesbezügliche Abfrage ist sehr aufwändig. Entsprechendes Zahlenmaterial kann in der Kürze der Zeit nicht zur Verfügung gestellt werden.

Auch im staatlichen Stellenplan erfolgt kein gesonderter Ausweis von Stellen für langzeitarbeitslose Menschen. Eine Auswertung, wie viele Stellen seit Einführung des Teilhabechancengesetzes (§16e und §16i SGB II) für langzeitarbeitslose Menschen in den Staatsministerien und Behörden geschaffen wurden, ist daher nicht möglich.

52. Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beschäftigte in bayerischen Kindertageseinrichtungen haben bislang vom Angebot einer Corona-Impfung Gebrauch gemacht, wie groß ist der Anteil der geimpften Kita-Beschäftigten (bitte Angabe aufgliedert nach Regierungsbezirken und einzelnen Landkreisen) und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus diesem aktuellen Stand mit Blick auf weitere Schutzmaßnahmen in den Kitas?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Staatsregierung liegen keine Daten darüber vor, wie viele Beschäftigte in bayerischen Kindertageseinrichtungen vom Angebot einer Corona-Impfung über die BayIMCO-Buchung eines Individualtermins Gebrauch gemacht haben. Gleiches gilt für eine Impfung bei niedergelassenen Ärzten. Die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen sind nicht dazu verpflichtet, Auskunft darüber zu geben, ob sie von der Möglichkeit einer Impfung gegen das Coronavirus Gebrauch gemacht haben. Auch werden diese Daten nicht gesondert erhoben.

Der Staatsregierung liegen aktuell Meldungen von 21 328 Beschäftigten in Kinderbetreuungseinrichtungen vor, die im Rahmen eines Sammeltermins in der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. einem Impfzentrum geimpft worden sind.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

53. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)
- Da verschiedene Signale aus bayerischen Kommunen darauf hindeuten, dass trotz sachgemäßer Handhabung und konsequenter Abrufs nahezu aller verfügbarer Liefermengen und der zur Verfügung gestellten Impfstoffe Disparitäten innerhalb des Freistaates entstehen, die ein „Abgehängtwerden“ einiger Kommunen befürchten lassen, frage ich die Staatsregierung, wie stellt sich aktuell nach den Zahlen der Staatsregierung die Quote an durchgeführten Erst- und Zweitimpfungen in den einzelnen Impfzentren und Kommunen des Freistaates dar (bitte einzeln auflisten), in welchem Maße impfen Kommunen bereits Personen der Priorisierungsstufe 3 (bitte ebenfalls für jede Kommune einzeln auflisten) und wie will die Staatsregierung die aktuell offenbar vorherrschende Situation der ungleichen Verteilung von Impfstoff innerhalb Bayerns zügig auflösen (bspw. durch eventuelle Sonderzuweisungen von zusätzlichen Impfdosen für diesbezüglich bislang mutmaßlich benachteiligte Regionen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Von einer ungleichen Verteilung von Impfstoff innerhalb Bayerns an die Impfzentren kann nicht die Rede sein. Die Verteilung von Impfstoff auf die Regierungsbezirke erfolgt nach dem Bevölkerungsschlüssel. Die Regierungsbezirke verteilen den Impfstoff dann grundsätzlich ebenfalls entsprechend der Bevölkerungsverteilung auf die Impfzentren weiter, können dabei aber ggf. regionale Besonderheiten berücksichtigen.

Mit Stand 04.05.2021 ergeben sich die folgenden Impfquoten für die Regierungsbezirke:

	Erstimpfungen absolut	Erstimpfungen Quote in Prozent	Zweitimpfungen absolut	Zweitimpfungen Quote in Prozent
Bayern (gesamt)	3 832 462	29,2	996 874	7,6
Oberbayern	1 314 928	27,9	335 996	7,1
Niederbayern	393 014	31,6	95 600	7,7
Oberpfalz	366 339	32,9	103 059	9,3
Schwaben	520 044	27,4	134 991	7,1
Oberfranken	343 588	32,3	88 164	8,3
Mittelfranken	519 083	29,2	139 809	7,9
Unterfranken	375 466	28,5	99 255	7,5

(Zahlen der Tabelle aus Dashboard BayIMCO, BIK-Impfportal und Meldung der KVB, Stand 04.05.2021. Aufgrund unterschiedlicher Abfragezeitpunkte können Abweichungen von den Zahlen des RKI bestehen.)

Hinsichtlich der regionalen Impfquoten finden derzeit noch Prüfungen der Datenqualität statt, sodass diese nicht dargestellt werden können.

Unterschiede bei den Impfquoten ergeben sich insbesondere aufgrund der wegen den damals vorherrschenden hohen Inzidenzen sowie der Nähe zu Virusvarianten Gebieten an die „Grenzlandkreise“ erfolgten Sonderlieferungen, die abweichend von der sonst üblichen Auslieferung nach Bevölkerungsproporz an die Regierungsbezirke erfolgt sind.

Außerdem war es aufgrund der großen Impfstoffzulieferung für die Impfzentren in den Kalenderwochen 14 und 15 möglich, Impfstoff von AstraZeneca nach Bedarf und unabhängig von der Bevölkerungsverteilung zu bestellen und damit auch mutmaßliche Benachteiligungen auszugleichen. Dieses Angebot haben 57 der 100 Impfzentren in Anspruch genommen.

54. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Nachdem die Staatsregierung in einer Antwort zu einer Anfrage zum Plenum am 24.02.2020, Drs. 18/14190, die Zusage getätigt hat, dass man ein Testkonzept zur Nutzung von Schnell-Selbsttests und innovativer Testmethoden wie Gurgel- oder Salivettentests erarbeitet und nach aktuellen Berichten immer noch nicht klar ist, wer die Gurgeltest genehmigen muss (laut BR-Bericht vom 27.04.2021 mit Ausnahmegenehmigungen der Kreisverwaltungsbehörden und der Bezirksregierungen oder laut Stellungnahme des Landratsamtes Tirschenreuth am 30.04.2021 im Neuen Tag das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege), frage ich die Staatsregierung, wann das Testkonzept vorliegt und welche Behörde die Genehmigung für Gurgel- oder Salivetten-Tests erteilen muss?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Ein „Testkonzept für Selbsttests“ ist bereits seit Mitte März etabliert und wird an den bayerischen Schulen erfolgreich umgesetzt. Die Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte testen sich mittels Selbsttest zweimal wöchentlich. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) beliefert dafür die Kreisverwaltungsbehörden mit Selbsttests, die wiederum die Auslieferungen an die Schulen organisieren. Diese Selbsttests sind durch eine Sonderzulassung des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bundesweit etabliert.

Die sogenannten Gurgel- und Salivettentests hingegen besitzen keine bundesweite Zulassung. Das StMGP pilotiert diese Tests an verschiedenen Standorten und erarbeitet derzeit gemäß Ministerratsbeschluss vom 20.04.2021 gemeinsam mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ein Konzept, um die bayernweite Ausrollung des PCR-Poolings („Gurgeltests“) vorzubereiten. Voraussetzung ist die bundesweite Zulassung dieser Testmethode. Ziel ist, die sichere Öffnung der Schulen, insbesondere im Grundschul- und Förderschulbereich und möglichst viel Präsenzunterricht bei größtmöglichem Infektionsschutz unabhängig von der Inzidenz zu ermöglichen. Dazu soll eine bayernweite Testung der Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Jahrgangsstufe einmal wöchentlich mit PCR-Pooling („Gurgeltest“) sowie wie bisher zweimal wöchentlich mit Selbsttests etabliert werden, sobald belastbare Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte dazu vorliegen. Für diese Pilotprojekte haben die Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit den Regierungen bisher Ausnahmegenehmigungen erteilt. Nach dem Inkrafttreten der sogenannten „Bundesnotbremse“ konnten diese Ausnahmegenehmigungen nicht mehr erteilt werden, da § 28b Abs. 3 Satz 1, 2. HS. i. V. m. Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Durchführung von „anerkannten Tests“ erfordert, die in § 28 Abs. 9 IfSG legaldefiniert sind als Tests, die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder einer Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Eine Verkehrsfähigkeit in diesem Sinne ist derzeit bei den in den Pilotprojekten verwendeten Tests nicht gegeben, da keine Sonderzulassung bzw. CE-Zertifizierung für PCR-Pooling mit „Gurgeltests“ vorliegt. Für eine Sonderzulassung der Tests nach dem Medizinproduktegesetz ist ausschließlich das BfArM zuständig. Die Folge ist, dass die aktuellen „Gurgeltests“ nicht anstatt, sondern zusätzlich zu den herkömmlichen Selbsttests eingesetzt werden können, was wiederum für zusätzliche Sicherheit sorgt und weiteren Erkenntnisgewinn zum Testkonzept in Schulen liefert.

55. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Angesichts der Tatsache, dass der Europarat in seiner „Resolution 2361 (2021)“ sowohl einen unmittelbaren, als auch einen mittelbaren Impfwang mit dem Worten, die Regierungen sollen „sicherstellen, dass Bürgerinnen und Bürger informiert werden, dass die Impfung NICHT verpflichtend ist und niemand politisch, sozial oder auf andere Weise unter Druck gesetzt wird, sich impfen zu lassen, wenn sie es nicht selbst möchten... die Staaten sollten sicherstellen, dass niemand diskriminiert wird, weil er aufgrund von möglichen Gesundheitsrisiken oder weil er es nicht möchte, nicht geimpft wurde“ ablehnt¹ die Bundesregierung beteuert „Impfungen gegen das Coronavirus bleiben freiwillig. Daran halte die Bundesregierung weiter fest“², die Kanzlerin bestätigt „Niemand wird gezwungen werden, sich impfen zu lassen, sondern es ist eine freiwillige Entscheidung.“³, der Bundesminister für Gesundheit ergänzt: „... dass keine Impfpflicht gegen das Coronavirus eingeführt werden soll.“⁴ wobei festzuhalten bleibt, dass dies gemäß Europaratsresolution auch für den mittelbaren Impfwang gilt, und angesichts der Tatsache, dass die Grundrechte den Bürgern nicht durch Gnadenakt einer Regierung, sondern den Bürgern aus ihrer Menschenwürde als Abwehrrechte gegenüber dem Staat zukommen, was zur Folge hat, dass es gar keine Handlung der Regierung und schon gar keine Rechtsverordnung oder ein Gesetz bräuchte, um Personen, die keine Ausscheider mehr sind, oder aufgrund einer Impfung nur noch in begrenztem Umfang Ausscheider sein können, nicht mehr in ihren Grundrechten einzuschränken und angesichts der Tatsache, dass Ministerpräsident Dr. Markus Söder den vom Europarat als unethisch abgelehnten direkten bzw. indirekten Impfwang dadurch ausübt, dass er auf der Pressekonferenz nach der 12. Bund-Länder-Konferenz mit dem Satz „Impfen für mehr Mobilität und Freiheitsrechte im Land“ (Min. 15:50)⁵ bereits indirekt zugestand, dass er einen mittelbaren Zwang auf die Bürger ausübt, sich impfen zu lassen, denn nur wer geimpft ist, erhält demnach „Mobilitätsrechte“ und erhält „Freiheitsrechte“ was auch kein einmaliger Versprecher war, sondern durch den Satz: „Wenn der ganze Betrieb zum Impfen geht, dann gibt es auch eine soziale Motivation, dass die da alle dabei sind“ (Min. 17:50f)⁶, noch einmal bestätigt wurde, wobei der Begriff „soziale Motivation“ für jedermann erkennbar nichts anderes ist als eine Metapher für den Begriff „Erpressung“, wodurch der

¹ <http://web.archive.org/web/20210207145318/https://pace.coe.int/en/files/29004/html>

² <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheit/coronavirus/bundesregierung-corona-impfung-bleibt-freiwillig-17179973.html>

³ <https://www.rnd.de/politik/corona-impfstoff-in-deutschland-merkel-nennt-erste-empfangen-pflegekrafte-arzte-und-risikogruppen-an-erster-stelle-VNTGIQGYLJICFJZZG2SAZ4WZ5I.html>

⁴ <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.jens-spahn-gesundheitsminister-will-keine-impfpflicht-gegen-das-coronavirus.567bb851-305c-46a3-b43d-1fdb4ea399e.html>

⁵ https://www.youtube.com/watch?v=BaCPSW4-UnI&feature=emb_title

⁶ https://www.youtube.com/watch?v=BaCPSW4-UnI&feature=emb_title

Ministerpräsident Dr. Markus Söder selbst eingesteht, den vom Europarat abgelehnten mittelbaren Impfwang auszuüben, frage ich die Staatsregierung, auf welche anderen oder höherrangigen Vorgaben sich die Staatsregierung stützt, wenn sie mit der Ausübung eines indirekten Impfwangs das Gegenteil von dem praktiziert, was der für die Menschenrechte auf dem Kontinent Europa zuständige Europarat in der Resolution 2361 (2021) den Regierungen als ethische Norm/Handlungsrichtschnur vorgibt (bitte so offenlegen, dass diese alternativen Vorgaben für den Leser auffindbar sind), ob sie die Rechtsauffassung des Fragetellers teilt, dass die Staatsregierung grundsätzlich gar nicht in der Lage ist, „Grundrechte zurückzugeben“, sondern dass es vielmehr umgekehrt tatsächlich so ist, dass sie von Rechts wegen gezwungen ist, diese Einschränkungen immer dann automatisch zurückzunehmen, sobald die sachliche Notwendigkeit für entfallen ist, pandemiebedingt Grundrechte einzuschränken (bitte unter Angabe der einschlägigen Rechtsprechung begründen) und welches Argument aus Sicht der Staatsregierung dagegen spricht, das Faktum, dass die kaum zur Verbreitung von COVID beitragenden Branchen des Tourismus, umfassend Hotels und Gaststätten, die keine Pandemie-Treiber sind, was Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Daniel Günther im Tagesspiegel vom 01.05.2020 mit den Worten „...Beherbergungsbetriebe...sind kein Treiber von Pandemie..“ auch bestätigte, sowie der Einzelhandel, womöglich deswegen so lange geschlossen blieben, weil man sie politisch gewollt als Mittel zum Zweck der Ausübung eines mittelbaren Impfwangs auserkoren hatte, um also durch Freigabe des Zutritts zu diesen für Geimpfte einen mindestens mittelbaren Impfwang zu bewirken?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Resolutionen gehören zum Rechtsinstrumentarium der Parlamentarischen Versammlung (PV), dem beratenden Organ des Europarats. Als internationale Organisation richten sich die Rechtsbeziehungen des Europarats bzw. seiner Organe gegenüber den Mitgliedstaaten nach Völkerrecht. Dies bedeutet, dass der Europarat weder die Möglichkeit hat, Beschlüsse zu fassen, welche die Mitgliedstaaten unmittelbar verpflichten, noch Entscheidungen zu treffen, die unmittelbar im innerstaatlichen Bereich der Mitgliedstaaten wirksam sind. Die PV erörtert Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen und übermittelt ihre Beschlüsse dem Ministerkomitee in Form von Empfehlungen (Art. 22 der Europarats-Satzung). In der PV kommen Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Parlamente zusammen. Bei der Abstimmung über die Resolution „ethische, rechtliche und praktische Empfehlungen für den sicheren und fairen Einsatz von Impfstoffen gegen COVID-19“ (Resolution 2 361 (2021)) vom 27. Januar 2021 waren fünf deutsche Abgeordnete anwesend; alle stimmten der Resolution zu. Im Einklang mit der Resolution ist die Coronavirus-Schutzimpfung in Deutschland freiwillig. Die Betonung der Freiwilligkeit der Impfung und eine dahingehende Information der Öffentlichkeit ist durch die Bundesregierung und auch die Staatsregierung vielfach erfolgt.

Die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen sind auf Grundlage von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassen worden. Der Bundesgesetzgeber hat hier vorgesehen, dass die Landesregierungen bzw. Stellen, auf die die Verordnungsermächtigung

übertragen wurde, Verordnungen erlassen können. Die Einleitung der notwendigen und erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgt stets in einem Spannungsfeld verschiedener – zum Teil gegenläufiger – Interessen unter Abwägung der Rechtsgüter zueinander. Die Aufrechterhaltung dieser Schutzmaßnahmen erfolgt, solange und soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung des Virus erforderlich ist. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse werden hierbei berücksichtigt. Von Seiten der Staatsregierung wird sichergestellt, dass laufend überprüft wird, ob und welche Regelungen nach der aktuellen pandemischen Lage weiterhin erforderlich sind. Aus diesem Grund sind die zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Maßnahmen auch stets zeitlich befristet. Dass die Staatsregierung ihrer dahingehenden Pflicht nachkommt, ist auch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt worden. Dieser führt in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2020, Az. Vf. 110-VII-20, unter Rn. 21 aus, dass „keine Anhaltspunkte dafür erkennbar [seien], dass die Bayerische Staatsregierung ihrer Pflicht, die getroffenen Maßnahmen fortlaufend auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen [...], nicht nachkäme.“

Ein solcher angeblicher Zusammenhang zwischen einem mittelbaren Impfzwang und den Infektionsschutzmaßnahmen ist dem Ordnungsgeber unbekannt. Bereits im letzten Jahr waren Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe zeitweise wieder vollständig geöffnet, als die Infektionszahlen niedrig waren. Die derzeitige Schließung der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe dient angesichts des besorgniserregenden Infektionsgeschehens der letzten Wochen der Minimierung von Kontakten und Mobilität zur Eindämmung der Pandemie. Dementsprechend schätzt das Robert Koch-Institut (RKI) aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein (RKI – Coronavirus SARS-CoV-2 – Aktueller Lage-/Situationsbericht des RKI zu COVID-19). Im vom RKI erstellten diesbezüglichen Bericht (ControlCOVID: Strategie und Handreichung zur Entwicklung von Stufenkonzepten bis Frühjahr 2021 (rki.de)) sind bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 Schließungen der oben genannten Bereiche zu erwägen. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens der letzten Wochen waren die ergriffenen Schließungen zum Schutz der Bevölkerung sinnvoll und notwendig. Gleichzeitig wurde aufgrund der Zusammenschau mehrerer Studien vom RKI konkludiert, dass von vollständig Geimpften ein geringeres Ansteckungsrisiko ausgeht als von symptomlosen infizierten Personen, bei denen ein negativer Antigenschnelltest vorliegt. (RKI: Virusübertragung durch geimpfte Personen unwahrscheinlich (<https://www.aerzteblatt.de>)).

56. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über das Verhalten des Infektionsgeschehen in sozioökonomisch benachteiligten Stadtvierteln (z. B. Hochhaussiedlungen, soziale Brennpunkte) im Verhältnis zu gutbürgerlichen Stadtvierteln, falls sie dazu keine Kenntnisse hat, wird sie diese erheben (wie z. B. Bremen, Berlin) und wenn sie dazu Kenntnisse hat, wird sie mit zusätzlichen Impfangeboten im Sinne einer Riegelimpfung reagieren und die dort lebenden Menschen niedrigschwellig über z. B. Supermärkte, mobile Impfteams (nach dem Vorbild Kölns) mit Schutzimpfungen versorgen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Bayerische Impfstrategie ist dezentral aufgebaut mit 100 Impfzentren, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten betrieben werden. Zugleich können die Kommunen die Situation in den lokalen Sozialräumen am besten beurteilen. Damit hat die Staatsregierung bereits die strukturellen Voraussetzungen für ein niedrigschwelliges Impfangebot in sozialen Brennpunkten geschaffen, indem in einer Hand bei den Kommunen sowohl soziale Brennpunkte identifiziert als auch den dort lebenden Menschen ein gesondertes Impfangebot unterbreitet werden kann. Die Kommunen wissen, wer vor Ort als Ansprechpartner dienen, bei der Informationsweitergabe helfen oder auch Impfaktionen so begleiten kann, dass diese bestmöglich angenommen werden. In Betracht kommen hier vor allem Einsätze mobiler Teams oder von Impfbussen. Zusätzlich wird das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales den Impfzentren Hinweise für die Etablierung eines Impfangebots für soziale Brennpunkte übermitteln, analog zu den bereits kommunizierten Impfangeboten für obdach- und wohnungslose Menschen. Die Entscheidung, welche Form eines entsprechenden Angebots in der Konkreten Situation die zielführendste ist, obliegt jedoch der jeweiligen Kommune.

57. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Impfzentren im Oberallgäu (siehe Allgäuer Zeitung vom 30.04.2021) diese Woche deutlich weniger Impfstoff als geplant erhalten und der Landkreis daher die dezentrale Impfstrategie ändern muss, frage ich die Staatsregierung, welche kommunalen Impfzentren erhalten ab dieser Woche weniger Impfstoff als bisher geplant (bitte mit Auflistung aller Landkreise), wie erklärt die Staatsregierung den unterschiedlichen Impffortschritt in den Landkreisen – manche Landkreise impfen schon die Gruppe Prio 3, andere nicht – und welche Rolle sollen die kommunalen Impfzentren künftig in Bayerns Impfstrategie spielen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die bayernweite Verteilung der Impfstoffe orientiert sich grundsätzlich am Bevölkerungsproporz. Die weitere Feinverteilung auf die einzelnen Bedarfsträger innerhalb der Regierungsbezirke obliegt den Koordinatoren an den Regierungen, wobei diese neben dem Bevölkerungsproporz innerhalb ihres Regierungsbezirks auch Sonderbedarfe, wie die der Krankenhäuser, nach eigenem Ermessen und Priorität sowie Prüfung der vorliegenden Bedarfsanforderungen berücksichtigen. Seit Ende Februar sind zudem Sonderzuweisungen an „Grenzlandkreise“ und in Hochinzidenzgebiete erfolgt. Eine Abfrage der Regierungen sowie der 100 in Bayern etablierten Impfzentren ist in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum verfügbaren Zeit nicht realisierbar und würde einen unter Berücksichtigung der anstehenden Steuerungs- und Verwaltungsaufgaben nicht leistbaren Aufwand bedeuten.

Für einen abweichenden Impffortschritt in den bayerischen Stadt- und Landkreisen können insbesondere demografische und bevölkerungsspezifische Rahmenbedingungen verantwortlich sein, die sich etwa aus einer überdurchschnittlichen Ansiedlung von Alten- und Pflegeheimen und medizinischer Erkrankungen ergeben können. Dies bedingt einen prozentual höheren Anteil an priorisierten Personen - auch aus beruflichen Gründen.

Zu beachten ist ferner, dass grenznahe Landkreise aufgrund der teilweise sehr hohen Inzidenzwerte auf der Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung und aufgrund entsprechender Beschlüsse auf EU- und Bundesebene zusätzliche Impfstofflieferungen erhalten haben, um die Immunisierung der Bevölkerung dort schneller voranbringen zu können.

Die 100 Impfzentren und deren Mobile Teams stellen die erste Säule der Bayerischen Impfstrategie dar mit einer aktuellen Impfkapazität von insgesamt maximal 78 000 Impfungen pro Tag (Stand Mitte April 2021). Im Rahmen des Impfgipfels vom 19.03.2021 wurde der Weiterbetrieb der Impfzentren und Mobilen Impfteams beschlossen – die Kapazitäten bleiben im Status quo erhalten und werden nicht weiter ausgebaut. Inwieweit im Rahmen der bisherigen Kapazitäten oder zur Verbesserung der räumlichen Versorgungsstruktur Außenstellen oder Impfstellen genutzt werden, entscheiden die Impfzentren vor Ort. Die Finanzierung durch den Bund ist bis mindestens 30.09.2021 gewährleistet.

58. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD)
- Nachdem selbst in Bayern zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit wieder Sportbetrieb sowie Sport- und Kulturveranstaltungen mit speziellen Hygienekonzepten möglich sein müssen und dabei sicher auch die Durchführung von (Selbst-)Schnelltests eine wichtige Rolle spielen werden, frage ich die Staatsregierung, bis wann mit verbindlichen, verständlichen, für den jeweiligen Einsatzbereich differenzierten Handreichungen für die Vereine und Kulturschaffenden gerechnet werden kann, in denen die wichtigsten Regelungen (z. B. Vornahme von Tests, Dokumentation, Ablauf, Differenzierung nach Alter der Akteure/Zuschauer) zusammengefasst sind und welche konkreten Planungen es dabei gibt, die Vereine und Kulturschaffenden finanziell und logistisch bei der Beschaffung von benötigten (Selbst-)Schnelltests zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Freistaat Bayern stellt bereits flächendeckende, niederschwellige Testmöglichkeiten zur Verfügung, die auch im Hinblick auf Sport- und Kulturveranstaltungen genutzt werden können: Kostenlose Jedermann-Testungen mittels PCR-Test können bei den Vertragsärzten und den lokalen Testzentren in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind seit Mitte März 2021 auch die sog. Bürgertestungen mittels Antigen-Schnelltest verfügbar. Die Bürger können sich hierbei insbesondere in den lokalen Testzentren, bei Ärzten, in Apotheken und bei den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Leistungserbringern kostenlos testen lassen. Aufgrund der sich anbahnenden Öffnungsschritte arbeitet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) momentan daran, über die bereits vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Leistungserbringer weitere Dienstleister wie z. B. Drogeriemärkte mit entsprechenden Testangeboten zu beauftragen. Was das kulturelle Leben betrifft werden StMGP und das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) ein Konzept zur Ermöglichung von Auftritts- und Probenmöglichkeiten für Laien- und Amateurensembles in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100 erstellen. In Abhängigkeit des weiteren Infektionsgeschehens werden Hygienekonzepte für Sport und Kultur auf den Weg gebracht werden, die ggf. auch den Einsatz von Selbsttests zum Gegenstand haben werden.

59. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung als Betreiberin der zentralen Buchungsplattform der Impfzentren in Bayern, welche Impfzentren in Bayern auch an Sonn- und Feiertagen Impfungen anbieten, zu ggf. wie vielen Absagen von Impfterminen es bayernweit gekommen ist, weil die jeweiligen Öffnungszeiten nicht korrekt in der bayernweiten COVID-19-Impfregistrierung implementiert waren und wie hoch die derzeitige Impfquote je bayerischem Landkreis und kreisfreier Stadt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In der Online-Plattform BayIMCO sind keine Öffnungszeiten der Impfzentren hinterlegt. Die Impfzentren haben die Möglichkeit, an sieben Tagen in der Woche im Zeitraum von 05.00 Uhr bis 23.00 Uhr ganz nach ihrem individuellen Bedarf Termine anzubieten. Etwas mehr als die Hälfte der 100 bayerischen Impfzentren geben als Betriebszeiten Montag bis Sonntag an. Viele Impfzentren entscheiden über ihre Öffnungszeiten nach dem aktuellen Bedarf und geben keine allgemeinen Öffnungszeiten an. Besonders im Hinblick auf die Öffnung an Sonn- und Feiertagen wird durch die Impfzentren regelmäßig darauf hingewiesen, dass diese je nach Verfügbarkeit von Impfstoff nach Bedarf erfolgt.

Es liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) keine Informationen dazu vor, dass Termine durch die Impfzentren versehentlich falsch eingestellt worden sind und es daher in der Folge zu Absagen gekommen ist.

Mit Stand 04.05.2021 ergeben sich die folgenden Impfquoten für die Regierungsbezirke:

Stand 04.05.2021	Erstimpfungen absolut	Erstimpfungen Quote in Prozent	Zweitimpfungen absolut	Zweitimpfungen Quote in Prozent
Bayern (gesamt)	3 832 462	29,2	996 874	7,6
Oberbayern	1 314 928	27,9	335 996	7,1
Niederbayern	393 014	31,6	95 600	7,7
Oberpfalz	366 339	32,9	103 059	9,3
Schwaben	520 044	27,4	134 991	7,1
Oberfranken	343 588	32,3	88 164	8,3
Mittelfranken	519 083	29,2	139 809	7,9
Unterfranken	375 466	28,5	99 255	7,5

(Zahlen der Tabelle aus Dashboard BayIMCO, BIK-Impfportal und Meldung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Stand 04.05.2021. Aufgrund unterschiedlicher Abfragezeitpunkte können Abweichungen von den Zahlen des Robert Koch-Instituts bestehen.)

Aussagen zu den Impfquoten auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte können derzeit nicht getroffen werden.

60. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie soll mit den Impfzentren in den nächsten Monaten weiter verfahren werden und was plant sie dagegen zu tun, dass sehr viele Zweitimpfungen verschoben oder nicht wahrgenommen werden und wie will die Staatsregierung einer sinkenden Impfbereitschaft durch sinkende Inzidenzzahlen im Sommer entgegenwirken?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die bayerischen Impfzentren funktionieren reibungslos und tragen wesentlich zum Impffortschritt bei: Mit Stand 02.05.2021 wurden allein in den Impfzentren (inkl. Krankenhäuser) 2 934 144 Erstimpfungen und 965 553 Zweitimpfungen verabreicht. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen keine Erkenntnisse vor, dass Zweitimpfungen in Impfzentren in einem auffälligen Maße verschoben oder nicht wahrgenommen würden.

Der Betrieb der Impfzentren wird kontinuierlich evaluiert und an aktuelle Erfordernisse angepasst. Ziel ist es, Infektionsketten durch Impfungen zu durchbrechen und durch eine Aufhebung der Priorisierung eine noch höhere Impfgeschwindigkeit zu bekommen.

Dazu ist es allerdings notwendig, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) ändert. In diesem Zusammenhang fordert das StMGP auch, dass der Bund die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Einbindung der Betriebsärzte und Privatärzte in den Regelbetrieb schafft, damit diese als weitere Säule neben den Impfzentren und den Vertragsärzten in der Regelversorgung am Impfgeschehen teilnehmen können.

Dass die Impfbereitschaft mit sinkenden Inzidenzzahlen nachlassen würde, ist durch die dem StMGP bekannten Umfragen nicht zu stützen. Unabhängig davon, weist das StMGP regelmäßig darauf hin, dass die Zweitimpfung für einen vollständigen Impfschutz erforderlich ist. Dies gilt namentlich für den Onlineaufruf des StMGP sowie über die Nutzung der Social-Media-Kanäle.

61. Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), die „...eine Übertragung der ärztlichen Tätigkeiten, bei denen es sich um selbstständige Ausübung von Heilkunde handelt und für die die Angehörigen des im Pflegeberufegesetz geregelten Berufs auf Grundlage einer Ausbildung nach § 14 des Pflegeberufegesetzes qualifiziert sind, auf diese vorsehen“ gibt es in Bayern (bitte nach Bezirken und Landkreisen aufschlüsseln), durch wen werden diese Projekte begleitet und evaluiert (bitte auch eventuell Mitarbeitende angeben) und liegen der Staatsregierung Informationen oder Planungen vor, hinsichtlich der derzeitigen noch zeitlichen Begrenzung „Die Krankenkassen und ihre Verbände sollen entsprechende Vorhaben spätestens bis zum Ablauf des 31.12.2020 vereinbaren oder durchführen“?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Seit 01.01.2020 sollen die Krankenkassen gem. § 63 Abs. 3c SGB V bis zum 31.12.2020 beginnen, Modellvorhaben durchzuführen, nach denen heilkundliche Tätigkeiten auf gewisse, im Vorfeld zu definierende Pflegeberufe übertragen werden.

Über die allgemeine Vorlagepflicht nach § 63 Abs. 5 Satz 2 SGB V in Bezug auf Modellvorhaben haben das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) bislang keine spezifischen Erkenntnisse dahingehend erreicht, inwieweit besagte Modellvorhaben realisiert worden sind. Das StMGP wird dem weiter nachgehen. Allerdings ist dies innerhalb der kurzen, zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht möglich.

62. Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wurden die bayerischen Impfzentren durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege darüber informiert, wie mit Entscheidungen der Bayerischen Impfkommision zu verfahren ist, in welcher Form wurden die Impfzentren hierüber informiert und in welcher Form werden die Impfzentren über konkrete Einzelfallentscheidung der Impfkommision informiert?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Impfzentren wurden mit Schreiben vom 26. Februar 2021 über die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise der Bayerischen Impfkommision informiert. Die Koordinatoren der Impfzentren wurden als Multiplikatoren ergänzend in einer Videokonferenz am 4. März 2021 über Verfahrensabläufe und die Umsetzung der Entscheidung vor Ort in Kenntnis gesetzt.

Die Information der Impfzentren über konkrete Einzelfallentscheidungen der Impfkommision erfolgt jeweils indirekt im Rahmen der Registrierung der impfwilligen Personen unter www.impfzentren.bayern. Auch für Personen mit einem Attest der Bayerischen Impfkommision kann in Impfzentren eine Impfung nur mit vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Um bei der Registrierung ein entsprechendes Attest der Impfkommision berücksichtigen zu können, wählen die betroffenen Personen bei der Frage „Liegt einer der folgenden Risikofaktoren vor?“ – je nach vorliegendem Attest – entweder die Angabe „sehr hohes oder hohes Risiko für schwerwiegenden COVID-19-Verlauf gemäß ärztlichem Attest der Bayerischen Impfkommision“ oder „erhöhtes Risiko für schwerwiegenden COVID-19-Verlauf gemäß ärztlichem Attest der Bayerischen Impfkommision“. Besteht ausnahmsweise keine Möglichkeit zur Internetnutzung, ist auch eine telefonische Anmeldung bei dem jeweils zuständigen Impfzentrum möglich. Dort werden die impfwilligen Personen ebenfalls nach ihren Risikofaktoren befragt und können an dieser Stelle mitteilen, dass ein Attest der Bayerischen Impfkommision vorliegt. Das Attest der Bayerischen Impfkommision ist zum Impftermin vorzulegen. Eine unmittelbare Instandsetzung der Impfzentren am Wohnort der Berechtigten ist daher weder nötig noch wäre diese aus Gründen des Gesundheitsdatenschutzes zulässig.

63. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Form sollen die Gewerkschaften und Betriebsräte in Bayern in die Vorbereitung und Organisation der geplanten Betriebsimpfungen gegen COVID-19 eingebunden werden, wie wird sichergestellt, dass die Einbindung vor Ort tatsächlich vollzogen wird und welche Möglichkeiten sind für die Gewerkschaften und Betriebsräte vorgesehen, um das Impfgeschehen in den Betrieben transparent mitgestalten zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat keine Vorgaben oder Hinweise erlassen, mit welchen die innerbetrieblichen Abläufe von COVID-19-Schutzimpfungen in Betrieben geregelt werden. Explizite, auf die Konstellation von Betriebsimpfungen zugeschnittene, gesetzlich geregelte Beteiligungsrechte des Betriebsrates sind im Betriebsverfassungsgesetz nicht enthalten. Die Einhaltung etwaiger sonstiger betriebsverfassungsrechtlicher Vorgaben im Zusammenhang mit einem Impfangebot in Betrieben, beispielsweise in Bezug auf Arbeitszeitfragen, obliegt vielmehr den Betrieben selbst. Hierauf kann von Seiten der Staatsregierung kein Einfluss genommen werden.

Um eine Einbindung vor Ort und größtmögliche Transparenz sicherzustellen, sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung frühzeitig aufeinander zugehen und die Ausgestaltung sowie Beteiligung im Einzelnen im Betrieb im Rahmen der betriebsverfassungsrechtlich gebotenen vertrauensvollen Zusammenarbeit klären. Dies ist nicht nur für Wahrung der im Einzelfall bestehenden Beteiligungsrechte, sondern auch für die Akzeptanz der Impfungen durch die Belegschaft von zentraler Bedeutung.

64. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung angesichts der angekündigten Aufhebung der Impfreiheiten ab Mitte bis Ende Mai, wie viele Menschen umfasst in Bayern die Impfgruppe 3, wie viele von ihnen werden bis zur Aufhebung der Impfreiheiten eine Erstimpfung erhalten haben (bitte differenziert nach Regierungsbezirken und ggfs. Landkreisen angeben) und wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass alle Menschen der Impfgruppe zwei und drei in allen Landkreisen eine Erstimpfung erhalten haben, bis die Impfreiheiten aufgehoben wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Daten dazu, wie viele Bürgerinnen und Bürger Bayerns der Priorisierungsgruppe 3 angehören, liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht vor und sind angesichts der Vielzahl der in § 4 Abs. 1 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) genannten Gruppen auch kaum zu ermitteln.

Aufgrund ihres Alters fallen nach den Angaben des Bayerischen Landesamts für Statistik zum 31.12.2019 1 573 153 Personen in die Priorisierungsgruppe 3 – sofern sie nicht aufgrund anderer Gegebenheiten zu einer höheren Priorisierungsgruppe gehören (regionale Aufschlüsselung dieser Zahl können dem Bericht des Bayerischen Landesamts für Statistik zur Altersstruktur entnommen werden).

Von dieser Altersgruppe wurden Stand 03.05.2021 bereits 26,9 Prozent in den Bayerischen Impfzentren geimpft. Hinzu kommen die Impfungen in den Krankenhäusern und Arztpraxen.

Wie viele Erstimpfungen in der Priorisierungsgruppe 3 in den nächsten Wochen erfolgen werden, lässt sich angesichts der Tatsache, dass aktuell auch noch Impfungen in der Priorisierungsgruppe 2 erfolgen, nicht sicher vorhersagen.

Aktuell ist die Aufhebung der Impfreiheiten angekündigt, Festlegungen bzgl. des konkreten Zeitpunkts der Aufhebung sind nicht erfolgt und sind vom Bundesministerium für Gesundheit durch eine Änderung der CoronaImpfV zu treffen.

65. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, da die die Aushänge zu Corona-Impfungen in den Flüchtlingsunterkünften nicht ausreichend sind und Menschen mit Migrationshintergrund von den bisherigen Impfkampagnen nicht angesprochen werden, frage ich, warum keine weiteren Impfteams für zentrale und dezentrale Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete eingesetzt werden, warum wird keine bayerische mehrsprachige und niederschwellige Impfkampagne eingeführt und auf welcher Datengrundlage hat Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann die Aussage getroffen, dass sich sehr wenige Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund gegen das Coronavirus impfen lassen und Impfungen skeptisch gegenüber stehen¹?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Aussage, die Informationen in den Asylunterkünften seien unzureichend, kann nicht nachvollzogen werden. Die Information der Untergebrachten besteht aus deutlich mehr Angeboten als nur aus Aushängen. So gibt es z. B. Aufklärvideos, Informationsveranstaltungen, mehrsprachige Informationsmaterialien und Flyer sowie die direkte Ansprache durch die Unterkunftsverwaltung, durch die vor Ort tätigen Ärzte, die Flüchtlingsberater und Ehrenamtlichen.

Der in der Anfrage zum Plenum konstruierte Zusammenhang zwischen der verfügbaren Information in Asylunterkünften und dem Einsatz von Impfteams kann nicht nachvollzogen werden. Die Impfteams sind grundsätzlich nicht für die Unterstützung der Information der Untergebrachten zuständig. Die Information und Aufklärung erfolgt bereits bevor die Impfteams eingesetzt werden. Insofern geht die Frage fehl, warum keine Impfkampagne eingeführt würde. Vielmehr existiert diese bereits und wird adressatenspezifisch weiterentwickelt. Auch die Frage, warum keine weiteren Impfteams eingesetzt würden, beruht auf einer falschen Prämisse: Die bereits in Asylunterkünften eingesetzten Impfteams werden auch weiterhin zum Einsatz kommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung des Antrags Drs. 18/14643 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Gesundheit und Pflege vom 27.04.2021 verwiesen.

Alle relevanten Akteure arbeiten unter Hochdruck daran, die Impfung der in Asylunterkünften untergebrachten Personen schnellstmöglich voranzutreiben. Dennoch sei angemerkt, dass es sich bei der Impfberechtigung um ein freiwilliges Angebot handelt und es den Personen der jeweiligen Prioritätsstufe freisteht, dieses anzunehmen.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) stellt seit Beginn der Pandemie zahlreiche Informationen, insbesondere Aufklärungsmaterialien und Formulare, in mindestens neun Fremdsprachen und unterschiedlichen Formaten zur Verfügung. Hierfür werden das Internet, Social Media-Plattformen und auch Print-Materialien genutzt.

¹ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/innenminister-herrmann-ruft-migranten-zu-corona-impfung-auf.SWEaKk>

Das StMGP führt laufend groß angelegte Kommunikationskampagnen zur Corona-Schutzimpfung. Diese legen den Fokus auf die Darstellung von Informationen, auch in Form von Videos, online, in sozialen Netzwerken und in weiteren Medien. Ziel der Kampagnen ist es, in ihren Motiven, den Verteilwegen und ihrer Aufbereitung die breite Bevölkerung, aber gezielt auch Menschen mit Migrationshintergrund anzusprechen. Die Inhalte werden in mehrere Sprachen übersetzt, um möglichst viele Menschen in Bayern mit wichtigen Informationen weiterhin zu erreichen.

Darüber hinaus werden im Rahmen des bayernweiten Gesundheitsprojektes MiMi „Mit Migranten für Migranten – Interkulturelle Gesundheit in Bayern“ Migrantinnen und Migranten mit Hilfe von muttersprachlichen Mediatoren über das deutsche Gesundheitssystem und vor dem Hintergrund der Coronapandemie über die aktuelle epidemiologische Lage informiert. Die MiMi-Informationsmaterialien in 26 Sprachen sowie die bestehenden Netzwerke können genutzt werden, um Migrantinnen und Migranten über die Schutz- und Hygienemaßnahmen in Rahmen der Coronapandemie und Impfangebote zu informieren. MiMi unterhält 15 Standorte in Bayern und wird durch das StMGP finanziell aus Mitteln der Initiative Gesund.Leben.Bayern. unterstützt.

Der Appell von Herrn Staatsminister Joachim Herrmann stellt lediglich fest, dass sich die Meldungen über „mangelnde“ Impfbereitschaft in der Gruppe der Personen mit Migrations- und Fluchthintergrund häufen. Dies ist ebenso der medialen Berichtserstattung zu entnehmen. Insofern ist der Appell eine weitere sinnvolle Maßnahme, um die Impfbereitschaft zu erhöhen.

66. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang haben im Rahmen der Entwicklung von BayIMCO durch Accenture vor Ort Termine mit Entwicklerinnen und Entwicklern in Impfzentren zwecks der Einarbeitung von Nutzer-Feedback stattgefunden, zu welchem Zeitpunkt haben diese Termine stattgefunden und welche Erkenntnisse wurden dabei jeweils gewonnen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nur durch enge und gute Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Entwickler und Nutzer lässt sich eine optimale Unterstützung durch die Software für den hervorragenden Impferfolg herstellen. Vor diesem Hintergrund und um dynamisch auf die sich laufend ändernden Rahmenbedingungen mit Software-Anpassungen reagieren zu können, steht das BayIMCO-Team des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ständigem Austausch mit dem Dienstleister. Zudem fließen stetig Rückmeldungen aus dem Nutzer-Feedback in den Impfzentren in die Implementierungs-Planung ein. Für Anforderungen der Impfzentren wurde zudem ein eigener Kommunikationskanal eingerichtet, der einen direkten Austausch ermöglicht.

67. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sie sicher, dass die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) korrekt in Bayern umgesetzt wird und welche Software wird für die Umsetzung in den einzelnen Landkreisen dafür verwendet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im Online-Registrierungssystem BayIMCO werden bei der Reihenfolge der Vergabe der Impftermine an den Impfzentren die Priorisierungsvorgaben der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) umgesetzt. Dieses System wird in ganz Bayern verwendet. Bei der Registrierung in BayIMCO werden neben dem Geburtsdatum auch Angaben zu beruflicher Tätigkeit, Vorerkrankungen und besonderen Kontaktsituationen abgefragt, auf deren Grundlage im System hinterlegt wird, ob eine Zugehörigkeit zu einer der Priorisierungsgruppen nach §§ 2 bis 4 CoronaImpfV besteht. Das System BayIMCO errechnet anhand des Alters einer Person und deren Angaben zu den weiteren, nicht-altersbezogenen Indikationen ein virtuelles Alter, damit die aufgrund ihrer Tätigkeit, Vorerkrankungen oder Kontaktsituationen Priorisierten innerhalb der Priorisierungsgruppen gerecht einbezogen werden. Den registrierten Impfwilligen werden in absteigender Reihenfolge ihres virtuellen Alters Termine angeboten.

Auch die niedergelassenen Ärzte sind bei der Terminvergabe für Impfungen gegen das Coronavirus an die Priorisierungsvorgaben der CoronaImpfV gebunden. Die Terminvergabe in den Arztpraxen wird von diesen selbst organisiert.

68. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Nachdem es in der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 23.03.2021 auf meine schriftliche Anfrage heißt, dass die Bayerische Integrationsbeauftragte bereits den Staatsminister für Gesundheit und Pflege (StMGP) darum gebeten habe, das Impfportal künftig für eine mehrsprachige Registrierungsmöglichkeit zu öffnen, frage ich die Staatsregierung, warum steht das Impfportal unter <https://impfzentren.bayern> weiterhin nur in deutscher Sprache zur Verfügung und bis wann wird das Impfportal in welchen Sprachen verfügbar sein?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Impfregistrierung über die Anwendung „BayIMCO“ ist als Anwendung nur in deutscher Sprache möglich. Da der Programmieraufwand für die stetige Aktualisierung und Anpassung dieser Anwendung fortlaufend sehr hoch ist, sieht das StMGP derzeit keine freien Kapazitäten beim Anbieter der Software für eine oftmals kurzfristige aufwändige Umprogrammierung der Anwendung in andere Sprachen.

Zur Hilfestellung für schlecht oder nicht deutschsprechende Menschen sind jedoch Informationsmöglichkeiten bereits vorhanden. Das Angebot wird weiter ausgebaut. Unter anderem wurde die Impfbroschüre des StMGP bereits aktualisiert und altersunabhängig gestaltet. Diese Broschüre wird seitens des StMGP in folgende Sprachen übersetzt: Türkisch, Russisch, Rumänisch, Polnisch, Italienisch, Arabisch, Farsi, Französisch und Englisch.

Die weitere Verbreitung des Broschürenmaterials erfolgt mit Unterstützung der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung zur breiten Streuung dieser Broschüren in der Zielgruppe.

Darüber hinaus sind fremdsprachige Hinweise unter dem Link <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/information-about-the-COVID-19-vaccination/> verfügbar. Hier sind folgende Sprachen berücksichtigt: Englisch, Türkisch, Russisch, Französisch, Polnisch, Spanisch, Tschechisch, Rumänisch, Bulgarisch und Arabisch.

Zudem sind Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2 seit dem 31.03.2021 auch in den Praxen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte möglich. Für die Wahrnehmung dieses Impfangebots müssen sich die impfwilligen Personen nicht über das Impfportal registrieren, vielmehr genügt die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Haus- oder Facharzt.

69. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Nachdem die Ständige Impfkommission (STIKO) ihre Impfempfehlung für Genesene auf Grundlage neuer Daten zur Immunität der COVID-19-Impfung bei von einer SARS-CoV-2-Infektion Genesenen aktualisiert hat, sollte bei immungesunden Personen, die eine labordiagnostische gesicherte SARS-CoV-2-Infektion (PCR-bestätigt) durchgemacht haben, eine einmalige Impfung frühestens sechs Monate nach Genesung erwogen werden, daher frage ich die Staatsregierung, ist nach ihren zur Gleichstellung von doppelt Geimpften und Genesenen in Bayern eine zusätzliche Impfung nach durchgemachter Infektion vorgesehen, wird zum Nachweis ein entsprechender Antikörpertest verlangt (Gefahr durch falsch-positive Tests und Genesene, die keinen eindeutigen PCR-Nachweis haben) und finanziert und welchen Status sollen diese Personen nach Genesung und vor der zusätzlichen Impfung bzw. ohne zusätzliche Impfung nach frühestens sechs Monaten haben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Auf Grundlage der bisherigen Studienlage sind Genesene innerhalb von 6 Monaten nach dem Nachweis der SARS-CoV-2-Infektion bzw. nach Ablauf des 6-Monatzeitraums und Erhalt einer Impfdosis hinsichtlich des Immunschutzes vollständig geimpften Personen ab dem 15. Tag nach der abschließenden Impfung gleichzusetzen. Die Erleichterungen und Ausnahmen für Geimpfte und Genesene gelten daher auch für Genesene nach Ablauf der Frist von 6 Monaten und Erhalt einer Impfdosis.

Eine ausreichende Immunisierung kann wie folgt nachgewiesen werden:

1. Durch Vorlage der gesetzlich vorgesehenen Dokumentation der Schutzimpfungen (Impfausweis bzw. Impfbescheinigung), in der die Anzahl der Impfdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bescheinigt ist.
2. Wenn die Infektion innerhalb der letzten 6 Monate erfolgte: Vorlage eines positiven PCR-Tests mit Datum, aus dem hervorgeht, dass die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage, höchstens aber 6 Monate zurückliegt.
3. Wenn die Infektion länger als 6 Monate zurückliegt: Vorlage des positiven PCR-Tests mit Datum (= Zeitpunkt der Infektion) und Vorlage der Dokumentation einer Impfung nach sechs Monaten: Impfausweis („Impfpass“) oder Impfbescheinigung.

Genesene, die nach Ablauf von 6 Monaten keine COVID-19-Schutzimpfung erhalten haben, verfügen über keinen besonderen Status. Sie unterfallen sodann auch keinen Ausnahmestimmungen.

Nach Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) lässt nach derzeitigem Kenntnisstand ein serologischer Nachweis SARS-CoV-2-spezifischer Antikörper keine eindeutige Aussage zur Infektiosität oder zum Immunstatus zu. Somit kann ein positiver Nachweis auf SARS-CoV-2-Antikörper nicht als Nachweis für eine überstandene SARS-CoV-2-Infektion anerkannt werden.

70. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Impfstoffdosen sollen an das Impfzentrum Ebersberg in den kommenden acht Wochen jeweils pro Woche und Art des Impfstoffes geliefert werden, wie oft mussten seit Jahresbeginn die zugesagten Liefermengen an das Impfzentrum Ebersberg mit weniger als einer Woche Vorlauf gesenkt werden und wie oft mussten seit Jahresbeginn die zugesagten Liefermengen an das Impfzentrum Ebersberg mit weniger als drei Tagen Vorlauf gesenkt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die bayernweite Verteilung der durch den Bund gelieferten Impfstoffe orientiert sich grundsätzlich am Bevölkerungsproporz. Die weitere Feinverteilung auf die einzelnen Bedarfsträger innerhalb der Regierungsbezirke obliegt den Koordinatoren an den Regierungen, wobei diese neben dem Bevölkerungsproporz innerhalb ihres Regierungsbezirks auch Sonderbedarfe, wie die der Krankenhäuser, nach eigenem Ermessen und Priorität und Prüfung der Bedarfsanforderungen berücksichtigen.

Das Impfzentrum Ebersberg erhält in der KW 18 folgende Liefermengen:

- 524 Vials BioNTech (3 144 Impfdosen)
- 6 Gebinde Moderna (600 Impfdosen)
- 8 Gebinde AstraZeneca (800 Impfdosen)

Für die KW 19 wurde der Koordinierenden Stelle Impfstoff (KOST) am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bislang folgende Bestellung durch den Regierungsbezirk Oberbayern mitgeteilt:

- BioNTech: 531 Vials (3 186 Impfdosen)
- Moderna: 8 Gebinde (800 Impfdosen)
- AstraZeneca: Zuweisung erfolgt gemäß der Abfrage benötigter Zweitimpfungen

Über die KW 19 hinaus bestehen bislang keine ausreichend belastbaren Lieferzusagen des Bundes. Derzeit wird jedoch von ähnlichen Liefermengen ausgegangen.

Aufgrund der insgesamt volatilen Situation der Impfstoffzulieferung über den Bund kam es in mehreren Fällen zu reduzierten Liefermengen aufgrund von Lieferausfall bzw. Lieferverzögerungen etwa aufgrund einer ausstehenden Chargenfreigabe von Impfstoff nach Bayern, die Auswirkungen auf die Lieferungen an alle Impfzentren in Bayern hatten. In all diesen Fällen war es Ziel des StMGP, mit entsprechender Planung die Auswirkungen von Lieferausfällen bzw. Lieferverzögerungen so gering wie möglich zu halten bzw. gänzlich zu vermeiden. Dies ist aufgrund vorausschauender Planung in der Mehrzahl der Fälle gelungen. Bei kurzfristig mitgeteilten Anpassungen lassen sich diese jedoch nicht gänzlich vermeiden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

71. Abgeordneter
Benjamin Adjei
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie den Umstand, dass die Marke luca beim Deutschen Patent- und Markenamt unter anderem für „Gedruckte Tickets; gedruckte Eintrittskarten für Veranstaltungen; Reservierung von Tickets für Veranstaltungen, insbesondere für Kultur- und Sportveranstaltungen, politische Veranstaltungen, Veranstaltungen für Bildungs- und Fortbildungszwecke und für wissenschaftliche Tagungen; Ausstellen von Tickets für Veranstaltungen in elektronischer oder physisch-manifester Form; Eintrittskartenvorverkauf“ eingetragen ist, wusste die Staatsregierung vor dem Erwerb der Lizenz von den Plänen von culture4life, das Geschäftsmodell der Luca-App in Zukunft zu erweitern und die staatlich geschaffene Monopolstellung für das Vertreiben von Eintrittskarten zu nutzen und sieht die Staatsregierung die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetz hinsichtlich der organisatorischen und technischen Zweckbindung der Datenverarbeitung als gegeben an, wenn die Betreiber der Luca-App Schnittstellen für Ticketverkäufe ins luca-System einbauen?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Eine Funktion für den Vertrieb von Eintrittskarten war nicht Teil des Vergabeverfahrens; die Anmeldung zum Schutz der Marke „luca“ war nicht bekannt. Nachdem Kenntnisse über künftige Planungen nicht vorliegen, ist eine Beurteilung nicht möglich.

72. Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)
- Nachdem die Staatsministerin für Digitales Frau Judith Gerlach in der Plenarsitzung vom 15.04.2021 angekündigt hatte, „dass jedes Gesundheitsamt Ende April mit der Luca-App arbeiten kann“, frage ich die Staatsregierung, inwieweit trifft dies zum aktuellen Stand tatsächlich auf alle Gesundheitsämter zu (bitte ggf. unter Nennung der Gesundheitsämter, auf die dies nicht zutrifft und bitte auch Angabe der Begründung), inwieweit sind in der Praxis ggf. Probleme aufgetreten und in welcher konkreten Weise (inklusive genauem Zeitplan) werden die notwendigen gesetzlichen Regelungen getroffen, um den Datenschutz auf administrativer Ebene zu gewährleisten (bitte hierbei insbesondere auf datenschutzrechtliche Zuständigkeiten, Implementierung einer Zweckbindung, Löschrufen etc. eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Die Einrichtung der Software an den Gesundheitsämtern wurde am 23.04.2021 abgeschlossen. Bisher sind keine Probleme bekanntgeworden.

Gesetzliche Regelungen zur Zweckbindung und zu Löschrufen befinden sich bereits in § 28a Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG), insbesondere in Satz 3, 6 und 7. Weitere gesetzliche Regelungen zur Sicherstellung eines datenschutzkonformen Einsatzes über die bestehenden Normen hinaus sind nicht erforderlich und derzeit nicht geplant.